image
not
available

Herald 48

Digitized by Google

H. F. 3631. a.

Digitized by Google

Herald. 48

Bavaricum pag: 1093.
ad hist. episcop. Salisb. [illegible]

54 66

Digitized by Google

Geſchichte
und
Verfaſſung
des
1701
für den Salzburgiſchen Landadel errichteten, militäriſchen
Ruperti-Ritter-Ordens,
Nebſt
dem Ordens-Codex und einem Verzeichniße aller bisherigen Ritter
mit kurzen Nachrichten von ihrem Leben.

R

Von
C. Gärtner.
Benedictiner, und ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte zu Salzburg.

Salzburg, 1802.
In der Mayriſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

Si Civitas, in qua orti ſunt, longa pace & otio torpeat; plerique nobilium adoleſcentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt: quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clareſcant, magnumque comitatum non niſi vi belloque tueare.

Tacitus De Situ, Moribus
& Populis Germaniae
Cap. XIV.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Anzeige des Inhalts.

I.

Geſchichte des Ordens.

§. 1. Deſſen Entſtehung S. 1.
§. 2. Feyerliche Einführung S. 11.
§. 3. Fernere Schickſale S. 17.

II.

Verfaſſung.

§. 4. Vom Orden als Genoſſenſchaft (Corpus, Collegium) betrachtet. S. 29.
§. 5. Zweck des Ordens. S. 29.
§. 6. Rechte des Ordens als Geſellſchaft. S. 34.
§. 7. Zahl der Ritter. S. 39.
§. 8. Vom Verhältniße des Ordens zum Landesfürſten. S. 40.

§. 9.

§. 9. Vom Einfluße der Stände auf den Orden, insbeſondere von den ſtändiſchen Inſpectorn. S. 48.

§. 10. Vom Commandeur. S. 60.

§. 11. Von der Wahl eines Commandeurs. S. 62.

§. 12. Vom Ordens-Senior und des Commandeurs Amtsgehülfen. S. 74.

§. 13. Von den Rittern des großen Kreuzes. S. 75.

§. 14. Von den Rittern des kleinen Kreuzes. S. 79.

§. 15. Nöthige Eigenſchaften eines Adſpiranten. S. 81.

§. 16. Ceremonien bey Ertheilung des Kreuzes. S. 83.

§. 17. Von Ehrenrittern. S. 84.

§. 18. Vom Verluſt des Ordens. S. 85.

§. 19. Von Ordensgütern. S. 87.

§. 20. Von der Ordens-Kirche, Grabſtäte, Capelle, und von dem Ordens-Armenfond. S. 89.

§. 21. Vom Ordensverwalter. S. 90.

Beylagen
zur
Geſchichte und Verfaſſung des ſalzburgiſchen Ruperti-Ritter-Ordens.

A.

Ordens-Codex.

N. I. Auszug aus den Landſchaftsacten. S. 93.

N. II. Stiftungs-Entwurf nebſt den ſtändiſchen Erinnerungen darüber. S. 94.

N. III.

N. III. Fernere gnädigſte Reſolutiones den neuen Ritter Orden betreffend. S. 110.

N. IV. Decret an die Landſchaft. S. 115.

N. V. Decret an das Hofzahlamt. S. 116.

N. VI. S. Ruperti ⸗ Ritter ⸗ Ordens Fundation & ſtatuta. S. 117.

N. VII. Erläuterung der Stiftungsurkunde. S. 129.

N. VIII. Erzb. Sigmunds Verordnung. S. 132.

N. IX. Auszüge aus dem Ordensprotocoll. S. 136.

N. X. Vergleich zwiſchen dem Ordenscapitel und der Inſpection. S. 161.

N. XI. Landesherrliche Beſtätigung des Vergleiches. S. 179.

B.

Eidesformeln.

N. 1. Eid des gewählten Commandeurs gleich nach erfolgter Beſtätigung. S. 180.

N. 2. Eid eines Commandeurs als Landſchafts ⸗ Verordneten. S. 181.

N. 3. Formula juramenti eines Großritters. S. 181.

C.

Miſcellen.

Gutachten eines Rechtsgelehrten: Ob der Orden unter die geiſtlichen Stiftungen zu zählen ſey? S. 182.

Chro⸗

Chronologiſches Verzeichniß der bisherigen Ruperti-Ritter nebſt kurzen Nachrichten von ihrem Leben. S. 186.

Hauptdruckfehler. S. 32 Zeile 3 lies: Ueber der Thüre, welche in das Innere des ſchönen Schloßes Embsburg führt, daß nun den Nahmen Kreuzhof hat, liest man ꝛc. ꝛc. S. 79 lies §. 14. Von den Rittern des kleinen Kreuzes. S. 186. Note a) Z. 2 lies: Fanden ſich ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

I.

Geſchichte des Ordens.

§. 1.

Deſſen Entſtehung.

Erzbiſchof Johann Ernſt aus dem gräflichen Hauſe von Thun a) iſt der Urheber dieſes Ordens. Er fand in der landſchäftlichen Jahres-Rechnung von 1700 einen Caſſereſt von baaren vierzig Tauſend Gulden b). Dieſes machte entweder in ihm den Gedanken rege, einen Ritterorden zu Ehren des h. Ruperts, erſten Biſchofs zu Salzburg, zu ſtiften, oder brachte doch den

a) Er wurde zum Erzbiſchof von Salzburg gewählt den 30. Juny 1687, und ſtarb den 20. April 1709.

b) In der That war es kein Reſt. Hatten ja damahls die Stände bloß Paſſiv-Capitalien.

etwa vorhin gefaßten Gedanken zur Ausführung c). Der Landtag, welcher gewöhnlich im Frühjahre gehalten wird, gab Gelegenheit, die Sache den Ständen vortragen zu laſſen. Dieſen mußte der Gedanke des Fürſten vor allen geäußert werden, weil die erwähnten vierzig Tauſend Gulden zum Hauptſtiftungsfond beſtimmt waren. Der geheime Rath Freyherr von Löwenheim kündigte daher als landesfürſtlicher Commiſſär den 7ten März 1701 den damahls verſammelten Ständen an: „Se. Hochfürſtl. Gnaden wären geſinnt, zum „Beſten des Landadels unter dem Namen des h. Ru„perts einen Ritterorden zu errichten.“ Zugleich wurde ein Stiftungsplan und ein Statutenentwurf in der Abſicht vorgeleſen und übergeben, damit die Stände darüber noch vor Abſchluß des Landtages ihre Gedanken äußern könnten d). Man weiß nicht, wie dieſe zwey erſten Aufſätze mögen gelautet haben. Denn der Fürſt forderte ſie des andern Tages zurück, um einige Puncte abzu-

c) Auch im Lande ob der Ens, nemlich zu Linz, errichtete er eine deutſche, und in Tirol eine Maltheſer-Ordens-Commenthurey. Ueberhaupt war dieſer Fürſt ſehr geneigt, Stiftungen zu machen. Bey Hanſiz Germ. Sacr. T. II. pag. 871 iſt eine lange Liſte von Stiftungen zu finden, die ihn zum Urheber haben. Vorzüglich wohlthätig iſt für die Reſidenzſtadt Salzburg noch immer die Stiftung des St. Johannes-Spitals in der Vorſtadt Müllen.

d) S. Ordens-Codex No. I. Auszug aus den Landtags-Akten vom 7ten März 1701.

abzuändern, und neue hinzuzufügen, und ſie finden ſich nimmermehr e). Allein gewiß hieß es ſchon im erſten Stiftungsplane:

Zu ſolcher Fundation wollen Ihre hochfl. Gnaden ꝛc. ꝛc. von dem dermalen vorhandenen paaren Gelt bey der Landſchaft 40000 aſſigniren, und von dem Ihrigen 20000 fl. beylegen, alſo, das dermahlen das völlige Capital ſich auf 60,000 fl. belaufen ſolle.

Denn ſonſt würde dieſe Sache den Ständen zuverläßig entweder gar nicht, oder doch nicht gleich anfangs zum Gutachten vorgelegt worden ſeyn. Die Stände wendeten nicht nur nichts dagegen ein, ſondern ſie dankten dem Fürſten auf der Stelle für die Errichtung des Ordens. Ihr Organ war der damahlige Landſchafts-Canzler von Zillerberg. In der Folge geſchah dieſes auch ſchriftlich und zu wiederhohlten Mahlen. Ja ſie dankten dem Stifter alle Mahle neuerdings, ſo oft er dem Orden ein neues Geſchenk machte. Nicht genug, ſie trugen ſelbſt darauf an, daß das Stiftungs-Capital decimations- oder ſteuerfrey erklält werden ſollte. In den Erinnerungen zum neuerdings vorgelegten Stiftungsplane ſagen ſie zum §. 14, wo der Stifter den Hauptfond des Ordens beſtimmt, deutlich:

Iſt underthenigſter Dankh zu ſagen, und nichts dabey zu erinnern, außer das ſolches Ca-

e) S. Ordens-Codex No. I. Ausz. aus den Landtags-Akten vom 8. März 1701.

pital zu einer ſondern hochen Gnad und mehrerer Aufnemmung des Ordens decimationsfrey zu laſſen wäre f).

Hieraus muß man ſchließen, daß die Stände das zu errichtende Inſtitut für ſehr nützlich gehalten haben. Was die Stände gleich anfangs dabey gewannen, beſtand darin, daß ſo mancher ſalzburgiſche Landmann (Provincialis Salisburgenſis) nun vom Orden Unterſtützung erhielt, die er ſonſt vermöge Obſervanz von der Landſchaftscaſſe bekam, und daß die Stände ſelbſt einen nicht unbedeutenden Einfluß über ein Inſtitut erlangten, welches bereits beträchtliche Güter beſitzt, und vermöge Verfaſſung jährlich reicher werden muß.

Bey dem Domcapitel iſt eigends keine Einſtimmung zur Errichtung des Ordens nachgeſucht worden. Indeſſen bey dem Landtage hörten die im Nahmen des Capitels ſtimmeführenden Capitularen die Geſinnungen des Fürſten mit andern Verordneten, und das Domcapitel zog die Sache beſonders in Erwägung. Das iſt aus den Erinnerungen zu erſehen, die der größere Ausſchuß über den Stiftungsplan und Statutenentwurf dem Fürſten eingereicht hat g). Das Capitel hatte nur eine Bedenklichkeit, nähmlich die: der Fürſt möchte etwa dem Commenthur den Rang vor den Domcapitularen oder doch Domicellaren einräumen. Allein es

f) Ordens-Codex No. II. zum §. 14. des Stiftungsplanes.

g) Ordens-Codex No. II. Im Anfange.

es erhielt bald eine feyerliche Verſicherung, daß dieſes nie geſchehen werde. Zugleich äußerte das Capitel einen Wunſch, daß nämlich die vierzig Tauſend Gulden, welche zur Stiftung des Ordens aus der Landſchaftscaſſe genommen werden, derſelben wieder heimfallen ſollten, im Falle der Orden in der Folge wieder aufgehoben würde. Auch die übrigen Verordneten hatten den nähmlichen Wunſch, und machten ſich ſogar anheiſchig, mit den Zinſen des Capitals die Landedelleute zu unterſtützen. Doch der Fürſt erfüllte dieſen Wunſch nicht. Die Beſtimmung, welche er auf erwähnten Fall dem Capital gab, werde ich weiter unten bemerken.

Der Orden ſelbſt nahm einen mehr raſchen als feſten Gang Urſache hievon war der Stifter. Er eilte zwar, den Orden zu errichten: aber er gab ihm keine ganz beſtimmte, feſte Verfaſſung. Den 7. März 1701 kam der Orden auf dem Landtage das erſte Mahl zur Sprache. Wenige Tage darnach (den 12. März) wurden von den Ständen die Erinnerungen über den entworfenen Stiftungsbrief und die punctirten Statuten beſchloſſen. Der Ritterſtand erhielt vom größern Ausſchuße den Auftrag, Erinnerungen abzufaſſen und vorzutragen. Hiernächſt erfolgten vom Fürſten Reſolutionen über dieſe Erinnerungen. Den 18. April des nämlichen Jahres erhielt die Landſchaft den Befehl, mit den für den Orden beſtimmten vierzig Tauſend Gulden Paſſiv-Schulden von einer gleichen Summe zu tilgen, und dem Orden einen unaufkündbaren Schuldbrief von vierzig Tauſend Gulden auszuſtellen. Die zwanzig Tau-

Tauſend Gulden, welche der Stifter aus ſeinen Mitteln dem Orden gebe, ſollten als Darlehen bey den Landesunterthanen angelegt werden h).

Unter dem nämlichen Datum ergieng auch ein Decret an das Hofzahlamt, zum Stiftungsfond des Ordens bey der Landſchafts-Caſſe 20000 zu erlegen i). Zu wiederhohlten Mahlen, und noch ſelbſt in dem eben erwähnten Decret an das Hofzahlamt ſagt der Fürſt: 20000 fl. gebe er dem Orden aus ſeinen Mitteln k). Die Regenten nennen nicht ohne Grund die Kammercaſſe ihre Caſſe, wenn ſie gleich ſelbſt überzeugt ſind, daß ſie eine Staatscaſſe iſt.

Den 12ten May unterzeichnete der Stifter die Stiftungs-Urkunde, und ſandte ſie an Kaiſer Leopold I. nach Wien zur Beſtättigung. Dieſe erfolgte den 23ten Auguſt. Unter dem 15. Oktober des nämlichen Jahres (1701) gab der Fürſt auch noch eine Erläuterung über die Stiftungs-Urkunde von ſich l). Mittlerweile wurden der Commenthur und die Ritter ernannt, die Ordens-Inſignien und das Ordenswappen verfertigt, zwey Inſpectoren und ein Ordensverwalter aufgeſtellt. Der Orden erhielt vom Stifter von Zeit zu Zeit neue beträchtliche Schenkungen an

h) Ordens-Codex. No. IV.

i) Ordens-Codex No. V.

k) Sieh Ord. Cod. No. V.

l) S. Ord. Cod. No. VII.

an Pretioſen und liegenden Gütern m), und wurde den 15. November 1701 mit vielem Pomp eingeführt.

Die Verfaſſung indeß war noch bey weitem nicht genau beſtimmt. Der Stifter, wie es ſchien, konnte darüber mit ſich ſelbſt nicht einig werden. Den 7. März 1701 wurde, wie ich bereits geſagt habe, den Ständen ein Entwurf von einer Stiftungs-Urkunde und von Statuten zum Gutachten übergeben. Des andern Tages forderte man ihnen dieſen Entwurf wieder ab, um gewiſſe Puncte abzuändern und neue hinzuſetzen zu können. Geändert erhielt die Landſchaft den Aufſatz wieder zurück den 9. März n). Da die Stände ihr Gutachten noch vor dem Schluße des Landtages geben mußten, ſo wurde von ihnen daſſelbe bereits den 12ten des nähmlichen Monats beſchloſſen.

Hierauf folgten vom Cabinett beſtimmte Entſchlieſſungen o). Aber damit war man noch bey weitem nicht im Reinen. Denn der Fürſt änderte von Zeit zu Zeit

m) Zuerſt beſtimmte der Stifter dem Orden nur ein Capital von 60000 fl. In der Folge und ſchon vermöge eines Schenkungsbriefes, den der Orden vor deſſen Einführung erhielt, ſchenkte er demſelben a) die Herrſchaft und das Schloß Embsburg. b) Ein Neuntel aus dem Eiſenbergwerke in Lungau. c) Das Wirthshaus und die Schmiede auf der Sur. Nebſtdem ließ der Stifter die Ordenskreutze für den Commandeur und die Ritter auf ſeine Koſten verfertigen.

n) S. Ordens-Codex No. I.

o) S. Ordens-Codex No. III.

Zeit ſeine eigenen Reſolutionen. Er behielt ſich das Recht, mit dem Orden nach Gutbefinden Abänderungen zu treffen, ausdrücklich bevor p). In den Statuten §. 6. iſt vorgeſchrieben, jeder Adſpirant ſoll 4 Ahnen beweiſen. Die erſten 6 vom Stifter ernannten Ritter wurden von ihm in Anſehung der Ahnenprobe diſpenſirt, weil ein Freyherr von Ueberacker, Sohn des damahligen Pflegers von Radſtadt die Ahnenprobe nicht machen konnte q). Ferner wird im Stiftungsbriefe §. 5. den Rittern das Recht eingeräumt, den Commenthur ſelbſt zu wählen. Allein ſo lange der Stifter lebte, ließ er es zu keiner Wahl kommen. Zwey Mahle ernannte er den Commenthur ſelbſt. So manches andere Ordensgeſetz wurde noch bey Lebzeiten des Stifters, und, wie es ſcheint, mit ſeiner Genehmigung entweder gar nicht, oder nur zum Theile befolgt. Z. B. in den Ordensſtatuten §. 6. heißt es:

Sollen dieſe Ritter allein vier Ahnen zu probiren haben, und iſt der Stammenpaumb jedesmal anfänglich dem Orden, umb darüber zu

---

p) In ſeinen Reſolutionen auf das Gutachten der Stände ſagt er am Ende:

Jedoch behalten ſich Ihre Hochfürſtliche Gnaden bevor, dieſe Fundation zu mindern, zu mehren, oder zu verändern, wie ſie für rathſamb und thunlich finden werden. Ordens-Codex No. III.

q) S. den 3. Auszug aus dem Ordensprotokoll.

zu erkhennen und hernach zu handten eines Landtsfürſten *pro approbatione* zu überreichen.

Als in der Folge der Fürſt wegen eines Freyherrn von Ueberacker die erſten 6 Ritter von der Ahnenprobe diſpenſirte, wie ich bereits bemerkte, befahl er zugleich, daß man ſich ja in Zukunft genau an den Buchſtaben der Fundation halten ſoll r). Im Jahre 1702 bat eine gewiſſe Anna Catharina Freyinn von Neuhaus um ein Ordenskreuz für ihren Sohn. Es wurde ihr eines verheißen, mit dem Beding, daß vor allem die Ahnenprobe gemacht werde. Dieſes geſchah. Nach den Buchſtaben der Statuten hätte die Ahnentafel ſammt den Beylagen den Rittern zum Moniren übergeben werden ſollen. Allein ſie wurde dafür den Ständen übergeben. Ihr Monitum beſtand darin:

„Iſt dabey nichts zu erinnern, außer daß wegen der „Ehegartnerinn von Rauten ihrer Familie halber weitere Kundſchaft eingezogen, und fürbaß dergleichen „Stamenbaum von zwey Cavaliers, welche um die „Familie wiſſen, jederzeit unterſchrieben werden „möchte.“

Der Fürſt genehmigte dieſes Gutachten s). Im Jahre 1705 übergab er den Inſpectorn ein neues Project, wie es bey Ertheilung des Ordenskreuzes gehalten werden ſoll, und verlangte ihre Meinnung darüber

---

r) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 3.

s) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 11.

über zu hören. Der erſte Punct des Projectes lautete, wie folgt:

1) Solle ein jeder Ritter 14 Tag nach erhaltung des Creuzes ſeine Ahnen und *Requiſita* von zweyen alhieſigen Landleuthen underſchriebener beybringen, und Ihrer Hochfürſtlichen Gnaden undertheniгiſt einreichen.

Das Gutachten der Inſpectoren gieng dahin: Dieſer Punct ſey in den Statuten genau beſtimmt. Es könnte demnach dabey gelaſſen werden. Der Fürſt entſchied hierauf:

Bleibt dabey, jedoch ſollen 2 Verordnete von der Landſchaft dieſelbe (die Ahnentafel) underſchreiben t).

Aber auch dieſe Verordnung wurde nicht beobachtet.

Nun nur noch ein Beyſpiel von dem, wovon ich ſpreche. In dem Fundationsbriefe iſt §. 8. feſtgeſetzt worden: „Der Commenthur dieſes Ordens ſolle eo ipſo „Ein Verordneter unter dem größern landſchaffts-Ausſchuße ſeyn, und gleich nach denen Inhabern der 4 „Erbämbter die Seßion haben." Dem erſten Commenthur, Johann Ernſt Cajetan Grafen von Thun konnte man freylich auf dem landtag Sitz und Stimme nicht einräumen, denn er war ein Knabe von noch nicht 8 Jahren u). Allein auch ſein Nachfolger Johann Ernſt

t) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 17.

u) Er war gebohren den 11. Jänner 1694, und wurde zum Commenthur ernannt den 26. Juny 1701.

Ernſt Warmund Graf Khuen war beynahe ein Jahr Commenthur, ehe er auf dem Landtag eingeführt wurde w). Dieſe Beweiſe von nicht befolgten, oder doch nicht genau befolgten Ordensgeſetzen ſelbſt noch unter den Augen des Stifters mögen indeſſen genügen. In der Folge, indem ich von der Verfaſſung des Ordens ſpreche, werde ich noch mehrere liefern.

§. 2.

Feyerliche Einführung.

Wie ſehr der Stifter den Orden liebte, erhellt auch aus den von ihm veranſtalteten Feyerlichkeiten zu deſſen Einführung. Er beſtimmte dazu den 15. November des Jahres 1701.

Früh um 7 Uhr begaben ſich Se. Hochfürſtliche Gnaden im rothen Talar und fliegender Cappa unter Vorausttretung des geſammten Hofſtaates in Begleitung des hochwürdigen Domcapitels in das Oratorium St. Ruperti, und laſen daſelbſt die Meſſe. Nach deren Vollendung ließen ſich Höchſtſelbe den Rauchmantel umgeben, und ſprachen ein Gebeth über die vor dem Altar knieenden Klein-Kreuz-Herren x). Hiernächſt

w) Er erhielt die Commenthurſtelle den 10. May 1702, und bekam Sitz und Stimme auf dem Landtage den 23. April 1703.

x) Es waren folgende: 1) Johann Ernſt Cajetan Graf von Thun, Commenthur. 2) Warmund Graf von

nächſt ließen ſich Se. Hochfürſtl. Gnaden auch die Infel geben, ſetzten ſich auf das Faldiſtorium, hängten den erwähnten jüngern Rittern das kleinere Ordenskreuz um, und beſprengten ſie mit dem Weihwaſſer. Nach vollendeter dieſer Ceremonie fuhr der Fürſt-Erzbiſchof mit ſeinem Hofſtaat zur Dreyfaltigkeitskirche, und wohnte daſelbſt im Oratorio dem Amte y) und der Predigt z) bey.

---

von Khuen. 3) Carl Joſeph Graf von Khueſſtein. 4) Franz Max Freyherr von Dückher. 5) Ernſt Gottlieb Freyherr von Laſſer. 6) Max Joſeph Freyherr von Laſſer.

y) Das Amt ſang der damahlige Biſchof von Chiemſee, Carl Sigmund Graf von Caſtell Barco. Während des Amtes empfiengen die 6 ältern Ritter oder Großkreuzherren das Abendmahl.

z) Die Predigt iſt gedruckt unter dem Titel: *St. Ruperti* **neuer Ritterorden, ſo von dem hochwürdigſten Fürſten und Herrn** *Joanne Erneſto* **Erzbiſchoffen zu Salzburg, deß h. Apoſtoliſchen Stuels zu Rom Legaten &c. &c. zu ſonderbahren Ehren des h.** *Ruperti* **erſten Biſchoffens und** *Patroni primarii* **zu Salzburg mildreichiſt** *fundirt* **und den 15. Monatstag** *Novembr, anno* **1701, als** *in Feſto S. Leopoldi* **in der neu erbauten allerheiligiſten Dreyfaltigkeitkirchen, bey dem Hochfürſtlichen** *Collegio Presbyterorum et alumnorum* **mit großer** *Solemnitet introducirt* **und eingeführt: auch von Herrn Wolfgangen Kerſchpaumber** *Ss. Theologiae et J. U. Licentiato,* **hoch-**

bey. Von da gieng er nach geendigtem Amte in die Kirche, ließ ſich hier nebſt einem Rauchmantel die

---

hochfürſtl. *Conſiſtorial*-Rath und *Canonico B. M. V. ad Nives* gepredíget worden. *Cum permiſſu Superiorum* gedruckt zu Salzburg bey Johann Baptiſt Mayr, Hoff-Buchdrucker und Handler. Was mir bekannt iſt, iſt dieß die einzige Druckſchrift, welche eigends vom Orden ſpricht. Aber auch die iſt, was ich weiß, nirgends angezeigt. Neuerdings macht davon keine Erwähnung C. G. Weber in ſeiner Litteratur der deutſchen Staatengeſchichte. Freylich verdient ſie nicht viel Aufmerkſamkeit, denn es ſind darin nur in einem höchſt unvollſtändigen Auszuge der Stiftungsbrief und die Ordensſtatuten zu finden. Uebrigens iſt die Predigt ganz nach den damahligen Fähigkeiten abgefaßt. Zum Beweiſe will ich den Schluß derſelben anführen: „Zum Beſchluß meiner heutigen Ritter-Predig, ſagt „der Verfaſſer, habe ich mir das Feſt des h. Leo„poldi vorbehalten. Ich kann nicht umbgehen un„ſerem Allerdurchlauchtigiſt Großmächtigiſten Kay„ſer Leopoldo zu ſeinem Glorreichiſten Namenstag „in tieffeſter Submiſſion zu gratuliren, und Ihre „Kaiſerlichen Majeſtät mit unterthänigiſter Reve„renz zu praeſentiren Malum Punicum, einen Gra„nat-Apfel. Darius, jener Großmächtige König „in Perſien, als er bey der Tafel ungefehr einen „Granat-Apfel in ſeinen Händen gehalten, und nicht „ohne Verwundernuß eine überaus große Anzahl der „rothen Purpurfarben Körnlein darinn gefunden, „wurde

die üblichen Pontificalinſignien geben, und ſprach, wie vorhin, über die ſechs ältern, vor dem Altar knieen,

„wurde von ſeinem Bruder Artabano gefragt, was „er ihm doch thäte wünſchen, in einer ſo groſſen „Menge, als Körnel im Granat-Apfel gefunden „werden? Darius giebt ſeinem Bruder zur Antwort: „Tot Zopyros, quot malum punicum grana. Ich „thäte mir wünſchen, daß ich hätte ſo viel Zopyros, „wieviel Körnel in einem Granat-Apfel ſeynd. „Dieſes beſſer zu verſtehen, iſt zu wiſſen, was „Herodotus im 4ten Buch circa finem ſchreibt: Als „Darius König in Perſien die Stadt Babylon mit „groſſer Macht lange Zeit aber umſonſt belagert, hat „ihm ſein Kriegs-Obriſter mit Namen Zopyrus ver„ſprochen, innerhalb wenig Tagen die Stadt Ba„bylon in ſeine Händ zu liefern. Zopyrus ſchneidt „ihm ſelbſt die Naſen und Ohren ab, verwundet „ſich auf der Bruſt, an beeden Armben und Füſſen, „voller Wunden und Blut kombt er alſo vor die „Stadt Babylon, begehrt in die Stadt eingelaſſen „zu werden. Zopyrus wird eingelaſſen, kombt vor „den Magiſtrat, giebt ſich zu erkennen, daß er ſeye „Zopyrus des Königs Darii vornembſter Kriegs„Obriſter, er ſey von ſeinem König alſo übel tractirt „worden, dahero hab er die Flucht genommen, und „ſuche nunmehr Gelegenheit bey ihnen, wie er ſich „an Dario, ſeinem und ihrem Feind rächen könne. „Die Babylonier glauben Zopyro, übergeben ihme „das völlige Regiment. Zopyrus ſtellte ſich als „wollt er wider Darium einen ſtarken Ausfall thun, laßt

knieenden Ritter und den Commenthur ein Gebeth. Setzte ſich hierauf, gab zuerſt dem Commenthur, dann den

„laßt die Stadtporten eröffnen, zieht faſt mit ſeiner „ganzen Macht ins Feld hinaus, hat aber mit dem „König nicht geſchlagen, ſondern den Feind mit „ſich in die Stadt geführt, übergiebt dem König „Dario die Schlüſſel ſambt der Stadt Babylon „ohne Verluſt eines einzigen Mannes. Dieſer Treu „erinnert ſich Darius bey der Tafel und ſagt: Ich „thät mir wünſchen, daß ich hätte ſo viel Zopyros „getreue Feld-Obriſten, die ihr Blut für mein Cron „zu vergieſſen bereith ſeynd, wie vil Körnlein in „einem Granat-Apfel gefunden werden. Alſo „wüntſche ich auch mit unterthänigiſter Reverenz „Ihre Kaiſerlichen Majeſtät Leopoldo Pio, Juſto, „Magno ſo vil Zopyros getreue Ritter, wievil Körn-„lein in einem Granat-Apfel gefunden werden.

„Vivat
„Leopoldus
„per Anagr
„Pello Duos
„Es lebe, herrſche und regiere
„Leopoldus
„Vivat
„Leopoldus
„per Anagr
„Duplo Sole
„Es lebe, herrſche und regiere
„Leopoldus
„Zu Aufgang und Niedergang der Sonne

„Micet

den 6 ältern Rittern das größere Ordenskreuz a), beſprengte ſie alle mit dem Weihwaſſer, und ſtimmte dann das Te Deum an. Während dieß vom Chor abgeſungen wurde, wurden Kanonen losgebrannt, und das unweit der Kirche ſtehende Militär gab Salve. Nach dem Te Deum ſegnete der Erzbiſchof das verſammelte Volk, ließ unter die Armen reichliches Allmoſen austheilen, und fuhr dann mit dem nähmlichen Gepränge, mit dem er zur Kirche kam, in ſeine Reſidenz zurück.

„Micet inter omnes
„Auſtrium Sidus, velut inter ignes Luna minores
„Das Allerdurchleuchtigiſte Erzhaus Oeſterreich ſcheine
„unter allen gleichwie der helle Mond unter den
„Sternen.
„Amen."

a) Der Rang dieſer Ritter wurde auf Befehl des Fürſten den 16. Auguſt durch das Loos entſchieden. So erhielt den erſten Platz Wolfgang Gandolph Graf von Ueberacker, den 2ten Wolfgang Ferd. Freyherr von Ueberacker, den 3ten Franz Anton Freyherr von Rehlingen, den 4ten Max Ehrenreich Freyherr von Prank, den 5ten Johann Fried. Chriſtoph Grimming von Niederrain, und den letzten Joſeph Graf von Platz. Der Commenthur wurde, was freylich ſonderbar iſt, eigentlich zu den Klein-Kreuzherren gezählt, erhielt aber doch auch das größere Kreuz. Aber ſein Nachfolger, Graf Khuen, war ebenfalls Kleinkreuz, und hatte deßwegen vom Orden bis 1705 nur 300 fl.

zurück. Zu Mittag war öffentliche Tafel, wozu die Groß-Kreuzherren eingeladen wurden. Die Kleinkreuze ſpeiſten beym Commenthur. Während der Tafel war bey Hof Muſik, und auf des Neubauthurms allererſt errichteten Gange erſchallten die Trompeten und Pauken. Nach der Tafel dankten die Ritter dem Stifter in einer eigends dazu erbettenen Audienz für alles, was er bisher für ſie gethan hatte, und auf dem Hofplatze wurden dem Volke rother und weißer Wein unter einer Muſik mit blaſenden Inſtrumenten preis gegeben.

Des andern Tages wurden zum Commenthur die fremden, ſich in Salzburg aufhaltenden Adelichen zu Tiſche gebetten, worauf man in der Sommerreitſchule allerley Thiere unter einer Jägermuſik hetzte.

Hiemit war die feyerliche Einführung des neuen Ritterordens beſchloſſen.

§. 3.

Fernere Schickſale.

So lange der Stifter lebte, ſorgte er für den Orden, wie ein Vater für ſein Kind. Gleich nach der feyerlichen Einführung desſelben, nämlich den darauf folgenden 5ten Dezember ſchenkte er dem Orden zum Gebrauche des Commenthurs ein Kreuz mit Diamanten beſetzt. In der Folge kaufte er von den Freyherrn von Ruſtorf und Prank Beutellehn- und Grunduntertha-

nen, und ſchenkte ſie dem Orden; er gab demſelben mit Einſtimmung des Domcapitels diejenigen Zehende und Güter zu Lehen, welche zuvor ein Raymund von Rehlingen vom Erzſtift zu Lehen trug, und durch ſeinen Tod offen wurden; ſchenkte ihm ferner eine Summe Geldes von 2000 fl., eine Viehweide zu Glanek, und auf ſeinem Todesfall die Pferde vom Hanhofe b). Mit dem nicht zufrieden, rief er noch in ſeinen letzten Lebensjahren beynahe jährlich ein, zwey und drey Mahle die Ordensritter mit den Inſpectorn zu ſich, erwog mit ihnen gemeinſchäftlich die Angelegenheiten des Ordens, und gab ſich nach ſeinen Einſichten Mühe, durch neue Verordnungen entweder die Verfaſſung des Ordens zu befeſtigen, odr deſſen Anſehen zu erheben. Ein Mahl (den 29. September 1706) zog er zu einem ſolchen Ordenscapitel ſogar ſeinen Coadjutor (Franz Ant. Grafen von Harrach) bey, erklärte ihm den Zweck, den er bey Errichtung des Ordens hatte, und empfahl ihm denſelben mit ſichtbarer Herzensangelegenheit. Allein keiner ſeiner Nachfolger fand es für gut, den Orden mit

b) Berechnet man alle Schenkungen, die der Orden von Zeit zu Zeit vom Stifter erhalten hat: ſo wird man es bald einſehen, daß er zu deſſen Bereicherung ohne Vergleich mehr beygetragen hat, als die Stände. Die Herrſchaft und das Schloß Embsburg allein kaufte er um mehrere zwanzig Tauſend Gulden.

mit neuen Gütern zu bereichern c). Die meiſten — in jedem Lande giebt es gewiſſe Anſtalten, die eine lange Zeit die Unterſtützung und die Aufmerkſamkeit des Regenten nothwendiger haben, als andere — bekümmerten ſich um dieſes Inſtitut wenig oder gar nicht. Dies beweiſen die Acten. Von dem Jahre, in welchem der Stifter mit Tode abgieng, das iſt, von 1709 bis 1722, finden ſich bloß drey Actenſtücke, nämlich zwey Wahlprotocolle und eine Bittſchrift der Inſpectoren an den Landesfürſten Laut des erſtern Protocolls iſt den 4. Jäner 1710 Franz Anton Freyherr von Rehlingen, und laut des letztern iſt den 5. Februar 1714 Graf

c) Der einzige Erzbiſchof Sigismund ſchenkte dem Orden zum Gebrauche des Commandeurs ein großes goldenes Kreuz. S. Ordens-Cod. No. VIII. §. 2. Noch einige Schenkungen erhielt der Orden von verſtorbenen Commenthuren. Der Commandeur Graf von Platz vermachte dem Orden ein Commandeurs-Kreuz mit Edelgeſteinen. Der Commandeur Freyherr von Dücker hinterließ dem Orden ein Legat von 100 Dukaten, mit der Bedingung, daß von dieſem Gelde ein Schmuck wieder für den Commandeur geſchaffen werde. Man ließ einen Stern mit Brillanten verfertigen, der auf 1577 fl. 20 kr. zu ſtehen kam. Und der erſt vor Kurzem (den 8. April 1802) verſtorbene Commandeur Graf Lodron vermachte dem Orden die Meubeln, die er für den Kreuzhof, wo er ſich den Sommer hindurch gerne aufhielt, anſchaffte.

Graf Joſeph von Platz zur Würde eines Commenthurs durch eine geſetzmäßige Wahl erhoben worden. An der Bittſchrift mangelt das Datum. Die Inſpektorn bitten um Erlaubniß, Grundſtücke des Ordens entweder verpachten oder veräußern zu dürfen.

Das Jahr 1722 iſt für die Geſchichte des Ordens nur deswegen merkwürdig, weil in dieſem Jahre die Ritterpräbende erhöht worden iſt. Die Inſpectoren hatten bisher für ihre Dienſte, die ſie dem Orden leiſteten, nichts, gar nichts. Nun batten ſie den Fürſten um einen Gehalt. Der damahlige Commenthur Graf von Platz, welcher zu einem Gutachten über dieſe Bittſchrift aufgefordert wurde, glaubte, man ſollte die Bittſteller mit einem Geſchenk von 300 fl. befriedigen. Vielleicht bewog dies die Inſpectoren, einen andern Weg einzuſchlagen, um den Commenthur und die Ritter für ſich zu gewinnen, und zum Zwecke zu gelangen. Sie proponirten dem Fürſten, es ſey dem Stiftungsbriefe (§. 1.) gemäß die Ordenspräbende zu erhöhen, im Falle ſich die Einkünfte beträchtlich vermehren. Dieſer Fall ſey eingetroffen. Die Propoſition fand Gehör. Der Commenthur erhielt eine Zulage von 200 Gulden, und jeder Ritter von 100 fl. Allein erſt im folgenden Jahre (1723) erlangte vermöge eines Reſcripts vom 26. Febr. jeder Inſpector den kärglichen Gehalt von jährlichen 50 fl.

Von dieſem Zeitpuncte, von 1722 bis 1751 findet man wieder kein einziges Actenſtück von Bedeutung. Vom Jahre 1732 giebt es drey Bittſchriften um ein erle-

digtes Ordenskreuz, und darüber ein Gutachten der Inſpecteren an den Landesfürſten. Nebſt dieſem liegt da von 1735 ebenfalls ein Vortrag an Se. Hochfürſtliche Gnaden, worin die Inſpectoren es darauf antragen, man möchte es mit der Ahnenprobe eines jungen Freyherrn von Schafmann nicht ſo genau, wie gewöhnlich, nehmen.

In der That, es ſcheint, in einem Zeitraume von ungefähr 50 Jahren habe man ſich in Anſehung des Ordens das wichtigſte Geſchäft daraus gemacht, durch Erſparungen es dahin zu bringen, daß von Zeit zu Zeit die Ritterpräbende vergrößert werden könne. Den 18. März 1751 trugen die Inſpectoren dem Fürſten wieder vor, daß die Commenthurspräbende auf 1000 fl., und die eines Ritters auf 500 fl. geſetzt werden könnte. Nur fügten ſie die Einſchränkung bey, daß die Präbenden wieder auf die alte Summe zurückgeſetzt werden ſollten, wenn wider Vermuthen die Einkünfte des Ordens durch Unglücksfälle vermindert würden. Der Fürſt genehmigte unter dem 31ten des Monats März dieſen Vortrag d). Im Jahre 1760 erhielt Caſpar Graf von Lodron die Anwartſchaft auf ein Ordenskreuz. Dann findet ſich wieder nichts von Bedeutung bis 1767. In dieſem Jahre iſt der Ordens-Codex erneuert, und mit einem neuen Geſetz vermehrt worden. Der Todesfall des Commenthurs (Grafen von Platz),

---

d) S. Auszüge aus dem Ordensprot. No. 22.

Platz), und ein Streit zwiſchen den Rittern und Inſpectoren gab dazu Gelegenheit. Vermöge der Erläuterung vom 15ten October 1701 (§. 1.) ſteht es dem Commenthur zu, mit dem Verwalter das Ordensvermögen zu adminiſtriren. Dafür hat er vermöge des §. 2. jährlich den vierten Theil des rein erſparten Geldes oder wirklichen Caſſereſtes. Allein ſchon dem zweyten Commenthur, der ohnedieß von 1702 bis 1705 nur eine gemeine Ritterpräbende genoß, wurde dieſes offenbar ſtatutenmäßige Viertel vom Stifter ſelbſt laut des Protocolls vom 19. September 1705 ausdrücklich abgeſchlagen. In der Folge, man weiß nicht wann und auf welche Veranlaſſung, eignete ſich der Commenthur nach Belieben die Erträgniſſe der Embsburg zu. So wars bis auf den Tod des Grafen von Platz, bis 1767. Nun machten hierüber die Inſpectoren unter dem 16. October eine Anzeige bey dem Cabinet, und verlangten, der künftige Commenthur ſollte anſtatt der Nutznießung der Embsburg an das in der erwähnten Erläuterung ihm beſtimmte Viertel angewieſen werden. Zugleich klagten die Inſpectoren gegen die Ritter, daß ſie von ihnen wie Verwalter oder ihnen untergeordnete Beamte betrachtet werden. Erſt vor drey Monaten (den 17ten July) hätten ſie auf dem Landſchaftsſaale bey Gelegenheit einer Ordensverſammlung den Vorſitz vor ihnen behauptet. Die Ritter wurden über beyde Gegenſtände vernommen. In Anſehung des erſtern antworteten ſie: Sie wüßten nicht, wie der Commenthur zum Genuß der Embsburg gekommen ſey. Die

Ordens=

Ordensregiſtratur werde hierüber einen Aufſchluß geben können. Ueberhaupt ſtehe es dem künftigen Commenthur zu, die Einkünfte des Ordens und des Ritterſitzes Embsburg redlicher, als bisher geſchehen iſt, zu verwalten.

In Betreff des Ranges vor den Inſpectoren wunderten ſich die Ritter, daß darüber eine Klage geführt worden iſt. Die Inſpectoren hätten ihnen ohne Widerrede den Vorſitz gelaſſen. In der That wären die Inſpectoren vermöge Statuten ihre Rechnungsreviſoren. Ungefähr um die nämliche Zeit hatten die Ritter den Landesfürſten, das Kreuz, welches ſie bisher den Ordensgeſetzen gemäß an einem violetfarbigen Bande getragen haben, an einem rothen und ſchwarz eingefaßten, nebſt einem auf das Kleid geſtickten Stern tragen zu dürfen. Zugleich wünſchten ſie, daß die Ordensgeſetze in Anſehung der Ahnenprobe genauer beobachtet würden.

Der Fürſt entſchied über alle dieſe Punete unter dem 28ten October durch ein Reſcript an die Landſchaft.

In der Folge, den 15. November, an dem Tage, an welchem der neue Commenthur, Freyherr von Dücker, gewählt wurde, theilte der Fürſt dem Orden ſeine Entſcheidungen in einer eigenen Urkunde mit. Er beſtätigte dem Orden alle ſeine Prärogativen, Privilegien und Freyheiten, erneuerte alle auch außer Gebrauche gekommenen Ordensſtatuten, insbeſondere die in der Erläuterung enthaltenen, den Commenthur betreffenden Normen; er erlaubte den Großkreuzen das verlangte

Band

Band und den Stern; er befahl, man ſollte ſich genau an die vorgeſchriebene Ahnenprobe halten, und beſtimmte die Pflicht und den Rang der Inſpectoren. Dieß iſt die einzige Vorſchrift, die gegeben worden iſt, um den Orden aufrecht zu erhalten, ſeit dem Tode des Stifters.

Nach einigen Jahren (den 1ſten July 1770) ſupplicirten die Ritter um eine neue Erhöhung ihrer Präbende. Die Inſpectoren ſtimmten der Bitte bey, weil ſich einige Auslagen beſchränken laſſen, und ſeit 10 Jahren neuerdings 14199 fl. 55 kr. 2 pf. erſpart worden ſeyen. Die Bitte wurde demnach unter dem 10ten July gewährt, und ſo kam die gemeine Präbende eines Großkreuzes auf 600 fl., und die eines Commenthurs auf 1200 fl., wie ſie noch ſind. Die Inſpection legte dem Gutachten ebenfalls eine Bitte um eine Zulage für ſich und den Verwalter bey. Erſtere und letzterer bekamen eine von 50 fl. e)

Endlich tritt die glückliche Regierungsepoche Hieronymus des Weiſen ein. Dieſer traf zwey Verfügungen, die in der Geſchichte des Ordens beſonders gerühmt zu

e) 23. Auszug aus dem Ordensprot. — Als einſt Kaiſer Joſeph II. bey einer Revue einen Fähnrich mit einem Stern und Kreuz erblickte, und erfuhr, daß dieſer Fähnrich ſalzburgiſcher Ruperti-Ritter ſey, und einen jährlichen Gehalt von 600 Gulden habe, ſagte er ſogleich: **Ey ſo wünſchte ich, daß alle meine Offiziere Ruperti-Ritter wären.**

zu werden verdienen. Der Stifter hat anfangs den Kleinkreuzen oder Exſpectanten, wie er ſie im Stiftungsbriefe ſelbſt nennet, keinen Gehalt, ſondern nur einen Beytrag von 100 Gulden, ſpäter von 150 fl. ſo lange zugedacht, als ſie ſich im Virgilianum — einem adelichen Erziehungshauſe — zu ihrer militäriſchen Ausbildung aufgehalten werden. f) In der Folge (1703) beſtimmte der Fürſt jedem Exſpectanten oder Kleinkreuzherrn, der auch nicht im Virgilianum ſich ausbildet, zu einer **Lern- und Unterhaltshülfe** eine doppelte Musketiersgage. Hätte der Fürſt den Exſpectanten dieſen Gehalt bey der Ordenscaſſe angewieſen; ſo wäre offenbar nichts dagegen einzuwenden geweſen. Allein er wies ihnen denſelben bey dem Kriegszahlamte an. g)

Auf die Art wurde die Landſchaftscaſſe mit einer neuen Laſt, die der Orden leicht getragen hätte, beſchwert. Mir ſcheint ſogar, der Stifter habe gewollt, dieſer Beytrag vom Kriegszahlamte zur Unterſtützung derjenigen Kleinkreuze, die im Virgilianum nicht ſind, ſollte

f) S. Stiftungsbrief §. 2. Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 10. Deſſenungeachtet finde ich doch in einem Rechnungsauszuge von den Jahren 1725, 1726 und 1727 nur 100 Gulden eingeſchrieben für einen im Virgilianum ſich bildenden Ritter. In ſpätern Zeiten iſt dieſer Beytrag nimmermehr gegeben worden.

g) Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 13. §. 9. Eine doppelte Musketiersgage beträgt 124 fl. 48 kr.

te beſtändig fortdauern, denn er verordnete unter dem 2. October 1705:

Weillen jeder deren (Exſpectanten) 2 Mußquetierer Portion zu genießen hat, wenn auch das Regiment h) caſsirt würde, als ſollen ſye *Vigore*

---

h) Da es in Salzburg nie ein Regiment, ſondern nur ein Bataillon giebt, welches auf keinen Fall aufgehoben, ſondern zu Friedenszeiten bloß reducirt wird; ſo ſind dieſe Worte von ſolchen Rittern zu verſtehen, welche bey auswärtigen Reichsſtänden oder Mächten Dienſte genommen hatten. Das Kriegszahlamt mußte daher auch den in auswärtigen Dienſten ſteſtehenden Kleinkreuzen einen Sold bezahlen, ſogar auf den Fall bezahlen, wenn ſie mit ihren Regimentern reducirt wurden. Dies, vermuthe ich, ſey die Urſache geweſen, warum man in der Folge dieſen Sold auch Kindern in der Wiege gegeben, wenn ſie das kleine Kreuz durch Interceſſion ihrer Aeltern oder Vormünder oder Anverwandten bekommen hatten, und warum der Beytrag aus der Ordenscaſſe von 150 fl. für die Virgilianiſten ganz in Vergeſſenheit gekommen iſt. Man ſah den doppelten Fußgängerſold für die ordentliche kleine Präbende an, mit der ſich der Kleinkreuz begnügen mußte, wenn er auch in das Virgilianum trat.

Urſprünglich beſtimmte der Stifter dieſen Sold bloß zu einer **Lern- und Unterhaltungshülfe.** Diejenigen demnach, welche vermöge ihres Alters oder ihrer ſchwachen Geſundheit zum Lernen unfähig waren,

Vigore Statutorum ſelbiges Gebeth verrichten für einen Regierenden Landtsfürſten i).

Allein ſein Nachfolger Fürſt⸗Erzbiſchof Anton, aus dem gräflichen Hauſe von Harrach, glaubte nicht an die für den Orden zu gnädigen Geſinnungen ſeines Vorfahrers gebunden zu ſeyn, er verboth demnach den Ständen, dieſen Sold noch ferner vom Kriegszahlamte zahlen zu laſſen. Jetzt kamen aber adeliche Väter und Vormünder zum Fürſten, und batten ihn, er möchte doch ihren Söhnen und Mündeln wenigſtens auf eine unbeſtimmte Zeit noch den bisher üblichen Sold von monatlichen 10 fl. 24 kr. gönnen. Der Fürſt ließ ſich bewegen, und gewährte die Bitte durch ein Decret an den größern Landſchaftsausſchuß vom 13. April 1715. Dieſer Befehl, der ausdrücklich nur auf eine unbeſtimmte Zeit gegeben wurde, beyielt ſeine Kraft bis 1773.

Der dermahlen regierende hochwürdigſte Erzbiſchof und Landesfürſt Hieronymus, Höchſtwelcher ſich gleich beym Antritt ſeiner ruhmvollen Regierung eine beſſere Ver-

waren, oder ihre militäriſche Bildung bereits erhalten oder vollendet hatten, wären nicht berechtigt geweſen, auf dieſen Sold Anſpruch zu machen. Indeſſen in der Folge ſcheint der Stifter, wie es ſehr oft geſchehen iſt, ſeine urſprünglichen Geſinnungen entweder vergeſſen oder geändert zu haben.

i) Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 18.

Verwaltung der Staatscaſſen zum vornehmſten Augenmerk machte, bemerkte es bald, daß die kleinere Ordenspribende aus einer unrechten Caſſe fließe. Er befahl daher unterm 18. September 1773, daß künftig dieſer Sold der Kleinkreuze, welcher bisher in der Kriegszahlamts-Rechnung unter der Benennung Hülfsgelder vorkam, aus der Ordenscaſſe bezahlt werden ſollte k).

Die andere Verfügung des jeztregierenden gnädigſten Landesfürſten, welche in der Ordensgeſchichte beſonders gerühmt zu werden verdient, veranlaßte Herr Johann Nepomuk, Claudius, Torquatus Chriſtani Freyherr von Rall, k. k. Generalfeldmarſchall-Lieutenant, welcher ſich 1773 verehelichte. Nach den Statuten iſt jeder Ritter zum ehelosen Stande verbunden, oder wenn er ſich verheyrathen will; ſo muß er auf den Orden Verzicht leiſten. l)

Freyherr von Rall entſchloß ſich, eine eheliche Verbindung einzugehen, war bereit, auf alle Prärogativen, Befugniſſe und Revenuen eines Ruperti-Ordens-Ritters Verzicht zu thun: nur wünſchte er, das Kreuz, den Stern und den Titel beybehalten zu dürfen. Er bat darum den Fürſten angelegentlich. Dieſer bewilligte ihm die Bitte mit Einſtimmung des Ordens und der Stände. m)

Da

k) 25. Ausz. aus dem Ordensprot.

l) Drittes Statut.

m) 24. Ausz. a. d. Ordenspr.

Dadurch iſt die Bahn gebrochen worden, auf der meines Erachtens fortgeſchritten werden muß, um dem Cölibat ein Ende zu machen, wodurch ſo manche ſalzburgiſche Familie ihren letzten Sproſſen verloren hat.

II.

Verfaſſung.

§. 4.

Vom Orden als Genoſſenſchaft (Corpus, Collegium) betrachtet.

Es iſt wohl außer allem Zweifel, daß die Ruperti-Ordens-Ritter eine zwar ſehr eingeſchränkte Genoſſenſchaft (Corpus, Collegium) im Lande Salzburg ausmachen. Jede vom Regenten genehmigte oder gar geſtiftete Verbindung mehrerer Perſonen zu einem fortdauerndem Zwecke, iſt eine Gemeinheit. Die Collegialrechte des Ordenscapitels ſind indeſſen ſehr beſchränkt. Der Landesherr, die Stände, die ſtändiſchen Inſpectoren haben ſelbſt nach den Fundamentalſtatuten einen mächtigen Einfluß auf alle Ordensgeſchäfte.

§. 5.

Zweck des Ordens.

Der Zweck, den der Stifter dem Orden beſtimmte, war edel und eines teutſchen Fürſten würdig. Durchdrun-

drungen von dem Ruhme und von den Verdienſten, die ſich Deutſchlands Adel in den immerwährenden Feldzügen durch Tapferkeit ſowohl als Geſchicklichkeit dereinſt erwarb, wollte er den ſalzburgiſchen Landadel zur nämlichen Stuffe von Ehre empor heben. Alſo Bildung und Belohnung guter Krieger aus dem Landadel iſt der fortdauernde Zweck des Ordens, der nie außer Acht gelaſſen, auf den beſtändig hin gearbeitet werden ſollte. Inſtitute, wodurch Soldaten gebildet, oder Krieger unterſtützt werden, die zur Rettung des Vaterlandes ihre geraden Glieder oder ihre Kräfte hingegeben haben, ſind gewiß für den Staat höchſt wichtig.

Daß dieß der Zweck des Ordens ſey, beweiſet deutlich die Stiftungs-Urkunde. Gleich anfangs heißt es in derſelben:

Erſtlich ſolle die Anzahl in zwölfen aus denen alhieſig-adelichen Landtskindern, wann ſie auch der Salzb. Landttafel nit einverleibt ſeynd, dergeſtalten beſtehen, daß hievon Sechs nach erlangtem genuegſamen alter und Kräfften würklich ins feldt gehen, und ſich von der Pickhen an in der militäriſchen *Profeſſion qualificirt* machen, auch derentwegen jeder jährlich dreyhundert Gulden zu einem *adjuto*, welches nach Beſchaffenheit der einkhünfften vermehrt werden khan, zu genieſſen haben.

Damit aber (heißt es §. 2.) dieſe 6 *Exſpectanten* inzwiſchen in denen adelichen *Exertitiis*, als

als Reuthen, fechten, Dantzen und Spra-
chen haubtſächlich aber in denen *Neceſſariis ad Militiam* deſto beſſer *excollirt* werdten mö-
gen, ſeindt dieſelbe nach *abſolvirter Rhetoric* umb mehrerer *Diſciplin* willen in das *Convict* bey den neuen Prieſterhaus alhier zu thuen, und aldort beyſammen zu halten.

§. 7. wird verordnet:

Wan ein Ritter wider Verhoffen eine Ve-
ſtung übergeben, ſeinen Poſten auf einen *Commando* verlaſſen, oder ſonſten wider Pflicht und Kriegsart was ſchweres verbre-
chen würde, ſoll er *ipſo facto* des Ordens *privirt* ſeyn.

Dieſen nämlichen Zweck zeigen auch die Statuten an. Darin wird verordnet, daß keine Krumme, Blin-
de oder Preſthafte in den Orden aufzenommen werden ſollen (§. 7.). Denn ſolche Leute ſind zu Kriegsdien-
ſten der Regel nach unfähig.

Ferner wird in denſelben vorgeſchrieben, daß ſich die Ritter 12 Jahre entweder unausgeſetzt, oder nach und nach beſonders gegen die Erbfeinde des chriſtli-
chen Nahmens und andere Ungläubige in Kriegsdien-
ſten üben ſollen. Nur wird ihnen verbothen, ſich bey einer kriegführenden Macht gegen das hohe Erzſtift, oder deſſen Erzbiſchof gebrauchen zu laſſen (§§. 4, 9, 10). Ehe der Ritter die zwölfjährigen Kriegs-
dienſte vollendet hat, ſoll er die größere Präbende und andere Prärogativen und Vortheile eines Großkreuzes nicht

nicht zu genießen haben (§. 9.). n) Nicht genug, Johann Ernſt ließ ſogar dieſen dem Orden beſtimmten Zweck in Marmor graben. Ueber der Thüre, welche in das Innere des ſchönen Schloſſes Embsburg, das nun den Nahmen Kreuzhof führt, liest man unter dem Wappen des Ordensſtifters folgende Aufſchrift auf einer marmornen Tafel:

Praedium hoc, quod Majores
Embsburgum indigitarunt
Sedes et monumentum fuit Patriciae Nobilitatis &c.
Illud altiori conſilio, juſto in Rempublicam, pio in Coelites,
Joannes Erneſtus ex Comit. de Thun, Archiepiscopus et Princeps Salisb. S. Sedis Apoſt. Legat. natus, German. Primas etc.
Anno reparatae Salutis
MDCCI.
Propriis coemptnm ſumptibus Nobilitatis Salisburgenſis floridae Juventuti donavit, Equeſtri Ordini ad div. Ruperti honorem recens inſtituto au-

n) S. auch die Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 5. und No. 13. §. 6. Später verordnete der Stifter: Daß die 6 Ritter, welche ſich dermahlen im Felde befinden, Zeugniſſe von ihren Oberſten beybringen, und die jungen im Virgilianum ſich bildenden Ritter auch der Arithmetik und Ingenieurkunſt obliegen ſollten. Ausz. aus dem Ordensprot. No. 7. und 13. §. 9.

authoravit, ut eſſet conſervandi aviti Sanguinis Seminarium, Virtutis heroicae exercendae tyrocinium, ac nobiliſſimorum germinum in ſpem Reipublicae atque Provinciae eſſloreſcentium viridarium, ea ſpe, fore, ut ſicuti Caſtrum hoc primitus ſupra rupem aedificatum eſt, ſic extra teli jactum, et temporis omnis conſumentis iacturam ſupra hoc munimentum Rupertinae Rupis ac Petrae ſecurum immotumque perennet.

In der That haben auch ſo manche Ritter aus dieſem Orden auf dem Schlachtfelde ihr Leben geopfert; andere haben ſich von der Picke bis zur Würde eines Generals geſchwungen. o)

Ich kann nicht umhin hier zu bemerken, daß in allen europäiſchen Staaten geſchickte Officiere auch bey Civilämtern und ſelbſt beym Corps diplomatique mit gutem Erfolge angeſtellt werden. Es iſt daher wohl gewiß, daß ein den Statuten gemäß gebildeter Ruperti-Ordensritter ein ſehr nützliches Mitglied des Staats werden könne, und daß es folglich kein Verluſt für das

Land

o) S. unten das chronologiſche Verzeichniß aller bisherigen Ordensritter nebſt den kurzen Bemerkungen über ihre Lebensumſtände. Hieraus wird man zugleich erſehen, daß verſchiedene Ritter zwar nicht auf dem Schlachtfelde geblieben, aber doch an Wunden, oder an einer Krankheit, die ſie ſich bei einem Feldzuge zugezogen haben, geſtorben ſind.

land iſt, wenn Ritter im Auslande ihre Bildung erhalten oder vollenden, weil der Landesherr immer befugt iſt, jeden in auswärtigen Dienſten ſtehenden Ritter zurückzurufen, und im Lande anzuſtellen.

§. 6.

Rechte des Ordens als Geſellſchaft.

Es giebt zweyerley Arten von Rechten, welche Gemeinheiten zuſtehen. Einige fließen aus der Natur und dem Zwecke einer Gemeinheit, und gebühren daher einer jeden, wenn nicht die Stiftungs Urkunde, oder die Geſetze oder die Verträge eine Ausnahme machen. Dieſe Rechte werden Geſellſchaftsrechte, Collegialrechte genannt. Andere haben ihren Grund in einer beſondern Begünſtigung, oder Conceſſion der Geſetze oder des Regenten, oder ſie ſind durch einen beſondern Rechtstitel erworben worden. Was nun die Collegialrechte betrift, habe ich es bereits bemerkt, daß der Orden in Anſehung derſelben ſehr beſchränkt ſey. Er ſteht unter einer beſtändigen Vormundſchaft. Seine Vormünder ſind der Landesherr und die Stände, insbeſondere die ſtändiſchen Inſpectorn.

Die Großkreuze, welche das Ordenscapitel ausmachen, können ſich allerdings verſammeln, und ihre Angelegenheiten in Erwägung ziehen. Der Stifter hat es ihnen ſogar vorgeſchrieben, daß ſie ſich jährlich wenigſtens zwey Mahle, im Frühling und im Herbſt,

ohn=

ohngefähr um die Feſttage des h. Ruperts, verſammeln, und Capitel halten ſollen. p)

Selbſt in der Stiftungsurkunde (§ 6.) heißt es, der Orden ſoll unmittelbar dem Landesfürſten untergeordnet ſeyn, und das Ordenscapitel ſey der erſte Gerichtsſtand in Sachen der Ritter die Statuten betreffend. Des ungeachtet dürfen die Ritter keinen Capitularſchluß von einiger Bedeutung ausführen. Jeder muß zuvor auf Gutachten der Stände, vornehmlich der ſtändiſchen Inſpectorn vom Landesfürſten genehmiget werden. Dies iſt der ununterbrochenen Obſervanz und auch dem eben angeführten Stiftungs-Briefe §. 6. gemäß, der da ſagt:

Es ſollen auch die Ritter nur von einem regierenden Erzbiſchofen und Landtsfürſten dependieren, welcher allein über ein und anders Zweifelhaftiges, jedoch auf vorgehendtes Gutachten hieſiger Landſchaft der fundation zu Guetem zu erleithern zu ändern und zu reſolvieren hat.

Eben ſo iſt zwar vermöge der Erläuterung §. 1. dem Commenthur nebſt einem Verwalter die Adminiſtration der Ordensgüter anvertraut. Allein weder der Commenthur noch der Verwalter dürfen Geſchäfte von Bedeutung ohne Beyziehung der Inſpectorn abthun. Die Rechnungen müſſen jährlich den Inſpectorn vorgelegt,

p) Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 13. §. 5. und No. 15.

legt, von ihnen adjuſtirt, und dann erſt von den geſammten Ständen ratificirt werden. q)

Nicht einmal einen Beamten darf der Orden aufſtellen. Die Candidaten ſollen ſich zwar vor allem an den Orden wenden, und er kann auch einen oder mehrere in Vorſchlag bringen. Aber allemahl muß die Inſpection darüber gehört werden, und nur der erhält die Anſtellung, welcher auf Gutachten der Inſpectoren vom Landesfürſten beſtätiget worden iſt. r)

Die Ordensgüter ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Hofrathes, der oberſten Juſtiz-Stelle des Landes. Jeder einzelne Ritter hat in Sachen, die die Ordensſtatuten nicht betreffen, den Gerichtsſtand, den er ſonſt hat, wenn er auch nicht Ritter wäre. Uebrigens hat der Orden ſein eigenes Wappen, das er bey Fertigung der Urkunden als Ordenscapitelſiegel, gleich andern Gemeinheiten gebraucht. s)

In

q) Erläuterung §. 1.

r) Auszuge aus dem Ordensprotocoll. No. 15.

s) Das Wappen iſt ein Schild mit einem goldenen, blau durchbrochenen, ſpaniſchen Kreuz in einem ſilbernen Felde. In der Mitte des Kreuzes iſt von Gold die Figur des h. Ruperts zu ſehen. Der Helm iſt gekerbt, und deſſen Kleinodien ſind eine goldene Krone und 2 gegeneinander emporragende, rechts ein ſilberner links ein rother, Cherubimsflügel, in deren Mitte das Kreuz wie im Schilde mit der Figur des h. Ruperts ruht. Die Helmdecken ſind wie

In Betreff der beſondern Rechte, die moraliſchen Perſonen, und folglich auch dem Rupertiorden zukommen, und ſich auf Geſetze, Privilegien, oder eigends erworbene Rechtstitel gründen, muß ich zuvörderſt bemerken, daß der Ruperti Orden keineswegs unter die geiſtlichen Orden oder zu den milden Stiftungen gezählt werden könne, wie ein Rechtsgelehrter, deſſen Nahme mir unbekannt iſt, zu behaupten ſuchte. t) Zu den geiſtlichen Orden kann der Ruperti Orden nicht gehören, weil die Ritter zu keinem Gelübde verbunden ſind, und unter die milden Stiftungen kann der Orden nicht gerechnet werden, indem der Zweck desſelben, den ich bereits dargelegt habe, gewiß an ſich ganz profan iſt. Deßhalb hat der Stifter den Orden nicht dem Erzbiſchofe von Salzburg, ſondern dem Landesfürſten untergeordnet, und die Aufſicht darüber nicht dem Conſiſtorium, ſondern den Ständen anvertraut.

Wegen des Nahmens, den der Orden vom h. Rupert hat, kann er eben ſo wenig als eine geiſtliche Stiftung angeſehen werden, als Städte, Märkte, und Dörfer geiſtliche Güter ſind, weil ſie ihre Benennung von Heiligen haben. Auch die wenigen Gebete und gottesdienſtlichen Handlungen, welche den Rittern vorgeſchrieben

der roth und ſilbern von gemeiner Art. Die Umſchrift lautet: S. RUPERTI RITTER ORDENS SIGILL.

t) Sein rechtliches Gutachten findet ſich unter den Miſzellen. No. 1.

den ſind, ſind kein hinreichender Beweis, daß der Orden ein geiſtliches Inſtitut oder eine milde Stiftung ſey. Wenigſtens bey uns Katholiken gibt es mehrere Handwerkszünfte, in deren Artikeln Gebete und Meſſen verordnet ſind. Gehören deßwegen dergleichen Zünfte zu den milden Stiftungen? Selbſt bey den meiſten Armeen iſt ein Gottesdienſt üblich, oder wohl gar vorgeſchrieben. Deshalb iſt eine Armee gewiß kein geiſtliches Inſtitut. Ueberhaupt kann nur die Stiftung unter die milden gezählt werden, welche unmittelbar zum Zwecke hat, entweder Beförderung der Religion, oder Unterſtützung der leidenden Menſchheit.

Sonſt hat der Ruperti Orden die beſondern Rechte, von denen ich ſpreche, mit andern moraliſchen Perſonen, oder Genoſſenſchaften gemein. Er hat demnach das Recht der Minderjährigen und iſt befugt, im Falle er lädirt worden iſt, und die Laeſion bewieſen werden kann, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Man kann ihn zum Erben einſetzen, und er kann auch ſolche Rechte erwerben, die einem Menſchen nur auf die Zeit ſeines Lebens ertheilt werden. Nur hören dergleichen Rechte nach dem Ablaufe von hundert Jahren wieder auf. u)

§. 7.

u) L. 12. C. de hered. inſtit. L. 2. und L. 20 ff. de reb. dub. L. §. 56: ff. de Uſufructu et quemdmodum L. 8. ff. de Uſu et Uſufructu per legatum datis. Glück Verſuch einer Erläuterung der Pandecten. Th. 1. B. 1. T. 3. §. 89.

§. 7.

Zahl der Ritter.

In dem Stiftungs- und Statuten-Entwurfe, der den Ständen den 9ten März 1701 neuerdings übergeben worden iſt, heißt es deutlich:

Solle deren Anzahl dermahlen in Sechſen aus dem allhieſigen Land-Adel beſtehen.

Die Stände erinnerten über die Zahl der Ritter nichts. Aber der Stifter entſchied bald nach dem von den Ständen erhaltenen Gutachten:

Sollte die Anzahl in 12 aus denen allhieſigen adelichen Lands-Kindern, wenn ſie auch der Salzburg. Land-Tafel nicht einverleibt ſind, dergeſtalten beſtehen, daß nur 6 die Einkünften wirklich genüſſen mögen. w)

Dabey bliebs. Nur iſt in der Folge, wie ich bereits geſagt habe, auch den Kleinkreuzen eine Praebende beſtimmt worden. Indeſſen ſind von jeher, vielfältig Kleinkreuze und Großkreuze vacant geweſen. In der Stiftungs Urkunde §. 1. wird zwar verordnet:

So oft einer aus dieſen (Großkreuzen) durch Todfahl oder ſonſten abgehen wirdt, alsdann ein tauglicher aus denen andern Sechſen an deſſen Stelle trethen, und ſich gleichfahls Ins feld zu begeben ſchuldig ſein ſolle.

Allein

w) S. Ordens Codex. No. II. und III.

Allein erſtens iſt der Landesfürſt befugt, auf vorhergegangenes Gutachten der Stände Abänderungen von der Stiftung zum Beſten des Ordens zu treffen. Nun wird wenigſtens erſpart, wenn Kreuze vacant bleiben.

Zweytens heißt es in der angeführten Stiftungs-Urkunde ein Tauglicher ſoll an die Stelle des verſtorbenen oder abgegangenen Ritters treten. Nun hängt es zuverläſſig von der Entſcheidung des Fürſten ab, ob ein tauglicher vorhanden ſey oder nicht, und welcher es ſey. Endlich ſpricht auch die Obſervanz dafür. Kein Fürſt hat ſich für verpflichtet gehalten, alle Großkreuze oder alle Kleinkreuze verleihen zu müſſen. Nur hat jeder geglaubt, die Zahl von 12 nicht überſchreiten zu dürfen. x)

§. 8.

Vom Verhältniße des Ordens zum Landesfürſten.

Wenn gleich der Orden die Ehre nicht hat, den Landesfürſten unter ſeine Mitglieder zu zählen; ſo iſt er doch deſſelben unmittelbares Oberhaupt.

Es

x) Die Ritter ad honores können hier nicht in Betracht kommen; denn, wenn einer oder mehrere ernannt würden: ſo hätten ſie außer dem Titel und den Ordensinſignien gar kein Recht eines wirklichen Ritters zu genießen. Ich werde davon weiter unten eigends ſprechen.

Es ſollen auch die Ritter nur von einem regierendten Erzbiſchofen und Landtsfürſten dependiren.

So lautet das Stiftungs-Diplom (§. 6.).

Theils vermöge Statuten, theils vermöge ununterbrochener Obſervanz gebühren dieſem Oberhaupte folgende wichtige Rechte.

1) Iſt der Landesregent allein befugt, die urſprünglichen Ordensgeſetze authentiſch zu interpretiren, oder wohl auch, wenn es das Wohl des Ordens erfordert, abzuändern, und zum Beſten des Inſtituts neue ergehen zu laſſen.

Welcher (Fürſterzbiſchof) allein, heißt es ferner im Stiftungsdiplom §. 6., über ein oder anders zweifelhaftiges, jedoch auf vorhergehendtes Gutachten hieſiger Landſchaft der Fundation zu Guetem, zu erleitheren, zu ändern, und zu reſolviren hat.

Man kann einwenden nach den eben angeführten Worten der Stiftungs-Urkunde iſt der Fürſt blos berechtiget, die Ordensgeſetze authentiſch auszudeuten, welche zweifelhaft ſind. Allein ſchon vermöge des allgemeinen Staatsrechtes iſt die höchſte Civilgewalt befugt einer jedem im Staate approbirten Geſellſchaft, Geſetze vorzuſchreiben. Beſonders iſt ſie dazu berechtiget, und ſogar verbunden, wenn die Geſellſchaft vom Staatsvermögen geſtiftet, und ihr eigentlicher Zweck mit dem Zwecke des Staates verbunden iſt. Nun iſt der Rupertiorden vom Staatsvermögen errichtet worden, und deſſen

Zweck

Zweck, Bildung, Unterſtützung und Belohnung guter Soldaten iſt mit dem Staatszwecke offenbar verwebt. Ferner hat wohl noch zuverläßig ein jeder Regent von Salzburg die nämliche Gewalt über den Orden, die Johann Ernſt hatte, indem er den Orden als Landesfürſt errichtet, und aus den Staatscaſſen dottirt hat. der Stifter hat ſich aber das Recht vorbehalten, dieſe *Fundation* zu mindern, zu vermehren, oder zu verändern, wie er es für gut befinden wird, y) und er hat auch wirklich Statuten abgeändert und neue gegeben.

Das Ordensprotocoll enthält darüber mehrere Beweiſe. Einige davon habe ich bereits angeführt, andere werden noch vorkommen. Endlich halte ich dafür, daß das Wort, Zweifelhaftes, blos auf das Wort, erläutern, hinzuziehen, und folglich der in Frage ſtehende §. 6. ſo zu verſtehen ſey:

> Welcher Fürſterzbiſchof, allein ein und anders zweifelhaftes, jedoch auf vorhergegangenes Gutachten hieſiger Landſchaft zu erläutern, ein und anders abzuändern, und zu reſolviren hat.

Dieſe Auslegung beſtätigt die Obſervanz. Die Beweiſe liegen in der von mir erzählten Geſchichte des Ordens. Erzbiſchof Johann Ernſt gab dem Orden von Zeit zu Zeit neue Statuten; Erzbiſchof Sigismund erneuerte die außer Gebrauch gekommenen, und beſtimmte den

y) Ordens Codex No. III. am Ende.

den Rang zwiſchen den Rittern und Inſpectoren; und der jeztregierende Erzbiſchof Hieronymus ernannte den erſten Ritter ad honores.

2) Iſt der jedesmalige Landesherr als des Ordens Oberhaupt der oberſte Verwalter der Ordensgüter. Keine neue Ausgabe von Bedeutung darf ohne ſeine Einſtimmung gemacht, keine Art von Veräußerung kann ohne ſeinen Willen vorgenommen werden. Jeder Ordensverwalter muß vor ſeiner Anſtellung von ihm die Beſtätigung erhalten haben. Er beſtimmt und erhöht die Ordenspräbenden und die Beſoldungen der Verwalter. Erzbiſchof Franz Anton erhöhte zuerſt die Präbende der Großkreuze. Seinem Beyſpiele folgten die Erzbiſchöfe Andreas Jakobus, und Sigismund. Franz Anton war der erſte, der den Inſpectoren einen Gehalt beſtimmte. Sigismund erhöhte denſelben, und zugleich den des Ordensverwalters. Der jeztregierende Erzbiſchof Hieronymus befahl, daß die Beyhülfe, welche die Exſpectanten ſo lange vom Kriegszahlamte genoſſen, aus der Ordenscaſſe bezahlt werden ſollte. Alle dieſe Erzbiſchöfe thaten blos das, was bereits der Stifter nach Errichtung des Ordens gethan hat. Er vergrößerte ebenfalls den Beytrag, welchen die im Virgilianum ſich bildenden Kleinkreuze bezogen, von 100 auf 150 fl. z). Er errichtete für die Armen und für die Schloßcapelle in Embsburg einen Fond. a) Er beſtimm-

z) Auszug aus dem Ordensprotocoll No 10.
a) A. a. d. O. N. 12.

ſtimmte, daß die Einkünfte eines Commandeurs, während dieſe Stelle vacant iſt, der Ordenscaſſe zufallen ſollten, b) u. ſ. w.

Es verſteht ſich, daß der regierende Landesfürſt als oberſter Adminiſtrator des Ordens Vermögens auch befugt iſt, ſich jederzeit die Rechnungen vorlegen zu laſſen.

3) Kann allein der Landesfürſt die größern und kleinern Kreuze ertheilen. c) Es iſt zwar dies in keinem Ordensgeſetze ausdrücklich feſtgeſetzt. Allein es iſt von jeher, von Errichtung des Ordens an bis jetzt, jedes Kreuz nur vom Landesregenten verliehen worden. d) Erz-

---

b) A. a. d. O. N. 20.

c) Kann nicht wenigſtens ein Ritter zu Gunſten eines Dritten reſigniren? Allerdings wenn es der Fürſt erlaubt. In einem ſolchen Falle iſt aber die gegebene Erlaubniß eine Art von Ertheilung des Kreuzes. 18. Ausz. a. d. Ordensp. Das Protocoll macht zwar keine ausdrückliche Meldung von einer Erlaubniß, aber die verſteht ſich von ſelbſt, wenn einmahl die Pflicht zu bitten beſtimmt iſt.

d) Kann nicht auch das hochwürdige Domcapitel während des erledigten Erzbiſchöflichen Stuhls eine Ritterſtelle vergeben? — Sigmund Freyherr von Brank hat den 17ten December 1771, alſo einen Tag nach dem Todesfalle des Erzbiſchofes Sigmund vom Domcapitel eine Expectantenſtelle erlangt. Eigentlich hat ſie ihm aber der ſchon verſtorbene Erzbiſchof ertheilt. Die Bitte darum gelangte an den Fürſten, wenige Tage vor ſeinem Tode, er gewährte ſie: aber entwe-

Erzbiſchof Sigismund ertheilte auch Exſpectanten-Stellen. Solche Anwartſchaften können nur denjenigen Landesherrn binden, der ſie giebt, nicht aber ſeinen Nachfolger. Ohne dringende Noth kann kein Regent Anwartſchaften auf Aemter und Würden des Staats verleihen. Ein ſolcher Nothfall kann bey dem Orden nicht wohl eintreffen, oder müßte doch bey der Verleihung der Exſpectanz bemerkt werden. Selbſt die Exſpectativen auf Lehen, wobey die Anwartſchaften ſeit vielen Jahrhunderten üblich ſind, können widerrufen werden, im Falle die

der ſäumte er das Decret zu unterzeichnen, oder er war es nicht mehr im Stande, es zu thun. Vom Domcapitel geſchah alſo blos die Fertigung der bereits ertheilten Gnade. Den 4ten Februar 1772 genehmigte auch dasſelbe auf Gutachten der Ritter die Ahnenprobe des erwähnten Sigmund Freyherrn von Prank. Dies iſts allein, was ich über dieſen Punct in den Acten gefunden habe, und dieſer Fall entſcheidet die Frage nicht. Sie muß alſo aus allgemeinen Grundſätzen beantwortet werden.

Sowohl das osnabrückiſche Friedensinſtrument (Art. V. §. 17. u. 21) als das Reichsherkommen berechtigen die deutſchen Domcapitel, während der Sedisvacanz die inländiſchen und auswärtigen Regierungsgeſchäfte zu beſorgen. Allein dieſe Regel iſt ja nicht ohne Ausnahme zu verſtehen. Nach den neueſten Reichshofrathserkenntniſſen haben die Domcapitel nur ſolche Geſchäfte zu beſorgen, welche keinen Verſchub leiden. Nun kann man ſich die Frage ſelbſt auflöſen.

die Expectanz durch keinen Vertrag erworben worden, und keine Eventualbelehnung geſchehen iſt. Beſonders ſind die Nachfolger des Lehensherrn nicht daran gebunden, wenn ſie ihrem Vorfahrer die Succeſſion nicht zu verdanken haben. e)

4) Iſt jeder Ritter verbunden, perſönlich vor dem Fürſten zu erſcheinen, wenn er es verlangt. Im Falle ein Ritter ſein Nichterſcheinen entſchuldigt, hat der Fürſt mit den Rittern über den Grund der Entſchuldigung zu erkennen. Indeſſen kann der erſcheinende Ritter ſich vom Fürſten die Reiſekoſten erbitten, und im Falle ein ſolcher Ritter wegen des geleiſteten Gehorſams ſeine auswärtigen Dienſte aufgeben muß; ſo berechtiget ihn die Billigkeit bey dem Fürſten um eine Anſtellung im Lande anzuſuchen, und die Stiftungsurkunde verſichert ihm die Gewährung ſeiner Bitte. f) Ferner, wenn auch der Ritter die ihm vorgeſchriebenen 12 Jahre in Kriegsdienſten vollbracht hat, kann der Regent ihm doch die nämlichen Dienſte im Stiftslande aufbürden. g)

5) Will ein Ritter in den Eheſtand treten, oder ein geiſtliches Kleid anziehen, ſo muß er es zuvor dem Fürſten und dem Orden melden. h)

6)

e) Die Stände baten den Stifter am Ende ihrer Erinnerungen zum Stiftungsplane um ein beſtändiges Präſentationsrecht auf eine einzige Ritterſtelle. Allein ſie wurden abgewieſen.

f) Statuten §. 4 und 5.

g) Auszug aus dem Ordensprotocol vom 22. Dez. 1705. No. 19.

h) Statuten. §. 2.

6) Die Wahl eines Commandeurs kann nur in Gegenwart eines hochfürſtlichen Commißärs und zweyer Deputirten von der Landſchaft vorgenommen werden, und der gewählte muß vor dem Antritt ſeines Amtes und ſeiner Würde die Beſtätigung vom Landesregenten erhalten haben. i) Gehen die wählenden in zwey gleiche Theile, ſo hat der Fürſt das entſcheidende Stimmrecht. Ja es ſcheint ſogar, der Fürſt ſey bey Ausübung dieſes Rechtes nicht einmahl an die Stimmen beyder wählenden Theile gebunden, er könne auch einen Dritten ernennen, wenn es nur innerhalb Jahr und Tag geſchieht, der von ihm Ernannte einer von den Großenkreuzen iſt, und ſonſt die gehörigen Eigenſchaften hat. k) Hätte der Stifter gewollt, daß einer von den, durch die zwey Partheyen, Gewählten ernannt werden ſollte; ſo würde er nicht blos geſagt haben, es ſollte

i) Stiftungsurkunde. §. 5.

k) Solle bey den 5 Puncten in der Fundation ſein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen herauß khommen, khan ein regierender Landtsfürſt hierzue einen benennen. Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 20. Oct. 1705. No. 18.

Solle bey dem 5ten Puncten in der Fundation ſein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen heraußkhommen, khan ein regierender Landtsfürſt hierzu einen benennen, jedoch innerhalb Jahr und Tag, und zwar einen aus den Gauderten, welcher alle Requiſita hat. Auszug aus dem Ordensprot. vom 29. März 1706. No. 20.

ſollte einer von den Gaudenten, das iſt, Großkreutzen, der die erforderlichen Eigenſchaften hat, ernannt werden, ſondern er würde verlangt haben, daß einer von den Gewählten, wenn er anders zu den Großkreuzen gehört und ſonſt fähig iſt, zum Commandeur erklärt werden ſollte. Indeſſen, da das Geſetz nicht ganz deutlich iſt, ſo glaube ich doch daſſelbe müſſe nach dem allgemeinen Gebrauche ausgedeutet werden: der Fürſt ſey alſo bey völliger Stimmengleichheit an eine von den zwey Meynungen gebunden, nur müſſe der, welchem er ſeine entſcheidende Stimme geben will, einer von den Großkreuzen ſeyn, und ſonſt die nothwendigen Fähigkeiten haben.

7) Die Ahnenprobe eines Adſpiranten erhält erſt dann Vollgültigkeit, wenn ſie vom Landesfürſten genehmigt iſt. 1)

§. 9.

Vom Einfluße der Stände auf den Orden, insbeſondere von den ſtändiſchen Inſpectorn.

Es war nichts mehr als billig, daß der Stifter den Ständen einen Einfluß auf den Orden verſchafte, indem er aus der Landſchaftscaſſe 40000 fl. nahm. Er verband daher den Orden mit der Landſchaft ſo innig, daß ohne derſelben Mitwirkung mit dem Orden nichts von

1) Statuten §. 6.

von Belange geſchehen darf. Will ein Landesherr über ein Ordensgeſetz eine entſcheidende Erklärung geben, oder ein Ordensgeſetz abändern, oder dem Orden ein neues Geſetz vorſchreiben: ſo muß er zuvor die Landſtände darüber hören. m) Die Ratification der jährlichen Ordensrechnungen gebührt den Ständen. n)

Will man einen Commandeur wählen, ſo muß das geſchehen in Gegenwart eines landesfürſtlichen und zweyer ſtändiſchen Commiſſarien o)

Jeder Ritter des größern Kreuzes muß auf dem Landſchaftsſaale entweder in Perſon oder durch einen eigends dazu Bevollmächtigten aufſchwören. p)

Die

m) Stiftungsurkunde §. 6. Nach dem Stiftungsproject ſoll in ſolchen Fällen auch das Domcapitel vernommen werden. Allein in der Urkunde geſchieht keine Meldung davon.

n) Erläuterung der Stiftungsurkunde vom 15. Oct. 1701. §. 1. Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 13. §. 18.

o) Stiftungsurkunde §. 5.

p) Auszug aus dem Ordensprot. vom 6. July 1701. No. 4. Die im angeführten Protocoll nur den erſten ſechs Rittern gegebene Vorſchrift, auf dem Landſchaftsſaale entweder in Perſon oder durch ihren Bevollmächtigten aufzuſchwören, iſt in der Folge als allgemeine Norm angenommen und immer beobachtet worden.

Die Inſpectorn, welchen eine beſondere Obſorge über den Orden, vorzüglich über deſſen Vermögen obliegt, ſind zwey Generalſteuereinnehmer, nähmlich der eine vom Prälatenſtande, und der andere von der Ritterſchaft. q)

Die wichtigern landesfürſtlichen Befehle, den Orden betreffend, ergehen gewöhnlich unmittelbar an die Landſchaft, und von dieſer werden ſie dann dem Orden mitgetheilt. Sogar der Ordensverwalter muß entweder ein

q) In den urſprünglichen Ordensgeſetzen iſt zwar das nicht ganz deutlich beſtimmt. Allein der Stifter hat verordnet, daß der Generalſteuereinnehmer von der Ritterſchaft einen Schlüſſel zur Caſſe haben ſoll. (Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 2). Ferner daß die Generalſteuereinnehmer die Ordensrechnungen revidiren ſollen. (Erläuterung der Stiftungsurkunde §. 1.) Nebſt dem haben dieſe zwey Generalſteuereinnehmer allen Ordensſitzungen als deſſen Inſpectorn beygewohnt, welche bei Lebzeiten des Stifters, und unter ſeinem Vorſitze gehalten worden ſind. Von jeher ſind ſie in allen wichtigern Angelegenheiten des Ordens, beſonders wenn ſie die Oekonomie betroffen haben, vom Cabinet zu Rath gezogen worden. Erzbiſchof Sigmund ſagt in ſeiner Verordnung vom 16. November 1767 §. 3. deutlich, den Inſpectorn ſtehe die Obſorge über das Vermögen des Ordens zu. Endlich ſpricht die ununterbrochene Obſervanz ganz dafür.

ein Beamter von der Landſchaft, oder ein Kanzleyverwandter derſelben ſeyn. r)

So deutlich alles das in den Ordensſtatuten und in dem Herkommen gegründet iſt; ſo ſind doch theils über den Rang der Inſpectorn bey Ordensſitzungen, theils über den Wirkungskreis derſelben Mißhelligkeiten entſtanden. Die erſtern ſind durch einen Cabinetsentſcheid, die letztern durch einen gütlichen, vom Fürſten in der Folge beſtätigten Vergleich abgethan worden. Aus beyden läßt ſich nun das Verhältniß der Inſpectorn zu dem Orden ſo ziemlich genau zergliedern.

Erzbiſchof Sigmund verordnet im erwähnten Cabinetsentſcheid, daß die Ritter mit den Inſpectorn auf dem Landſchaftsſaale an einer langen Tafel in folgender Ordnung ſitzen ſollen. Der oberſte Sitz, wo ſonſt der Präſident eines Collegiums zu ſitzen pflegt, ſoll unbeſetzt bleiben. Rechts ſoll den erſten Platz einnehmen der Generalſteuereinnehmer vom Prälatenſtande, und links der Commandeur. Dieſem, und nicht dem Generalſteuereinnehmer vom Ritterſtande wird auf der linken Seite der erſte Platz gegeben, weil der Commandeur bey Landſchaftsſitzungen den Rang unmittelbar nach den Erbämtern hat. Dem Commandeuer ſoll dann der Generalſteuereinnehmer von der Ritterſchaft rechts folgen, und dieſem die Großkreuze links und rechts nach ihrem Alter. s)

Bey

r) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 22ten April 1701. No. 1. §. 4.

s) Ordens-Codex No. VIII. §. 4.

Bey dem gütlichen Vergleich wurde vor allem feſtgeſetzt, daß dem Commandeur, gemäß der Erläuterung vom 15. October 1701, §. 1., die Verwaltung der Ordensgüter, und die Führung der jährlichen Rechnungen zuſtehe. Den Inſpectorn liege die Aufſicht über das Ordensvermögen, und die Berichtigung (Adjuſtirung nach dem Ausdrucke der Ordensgeſetze) der erwähnten Rechnungen ob, und dem kleinern Ausſchuße der Stände gebühre dann die von den Inſpectorn adjuſtirten Rechnungen zu ratificiren.

Dem zufolge wurde beliebt:

1) Daß die Inſpectorn die vom Commandeur und Ordensverwalter unterſchriebenen Rechnungen ſtrenge prüfen, und

2) alle auch die geringſten Rügen den Ständen vortragen ſollten. Iſt dann

3) Alles ins Reine gebracht, ſo ſollten die Stände den Inſpectorn auftragen, die Rechnungen in ihrem Nahmen zu genehmigen. Die Ritter verſprechen hingegen

4) der Rechnungsgenehmigung in der Ordnung beyzuwohnen, welche Erzbiſchof Sigmund unter dem 18ten October und 28ten November 1767 vorgeſchrieben hat.

Nun gab es in Anſehung dieſes Punctes nur noch eine Schwierigkeit. Die Ritter wünſchten, daß bey der Prüfung der jährlichen Rechnungen zuerſt unterſucht werden ſollte, ob das Syſtem derſelben und der Calcul überall nach der Rechnungskunſt richtig ſey. Allein

lein die Inſpectorn nahmen dieſe Mühe nicht über ſich, ſondern machten ſich bloß verbindlich, genau darauf zu ſehen, ob die Einkünfte richtig eingefordert, und die Auslagen rechtmäßig und zum Nutzen des Ordens gemacht worden ſeyen; und überhaupt ob die Wirthſchaft auf= oder abnehme, und warum das eine oder das andere erfolge. Die Ritter baten daher die Inſpectorn, das Syſtem und den Calcul allemahl zuerſt von einem unpartheyiſchen Rechnungskunſtverſtändigen gegen eine beſondere Belohnung unterſuchen zu laſſen, und dann erſt die von ihnen verſprochene Unterſuchung vorzunehmen. Zuletzt wurde noch beſchloſſen, daß gemäß den Fudamentalſtatuten dem kleinern Ausſchuße der Stände von der Inſpection nicht blos über die Rechnungen ſondern auch über den Vermögenszuſtand Bericht erſtattet werde.

Nachdem man über die Unterſuchung und genehmigung der jährlichen Rechnungen einig war, kam man auf weit ſchwierigere Fragen. So mancher Ordensverwalter hinterließ nach ſeinem Tode nicht unbeträchlliche Caſſerückſtände, und nebſt dem wurde nicht allemahl gut gewirthſchaftet. Nun fragte ſichs, wie ſind dergleichen Rückſtände in Zukunft zu verhindern, und im Falle unnütze Ausgaben gemacht werden, wer muß dafür haften? —

Bereits der Stifter verordnete: Es ſoll eine Caſſe mit drey Schlößern geſchaffen werden. Zu dieſer ſoll den einen Schlüßel der Commandeur, den andern der Generalſteuereinnehmer aus dem Ritterſtande, und den drit-

ten der Ordensverwalter haben. Letzterer ſoll, ſo oft er hundert Gulden beyſammen hat, dieſelben in Gegenwart der zwey erſtern in die Caſſe legen. t) Allein es ſcheint, dieſe Verordnung ſey, was den letzten Punct betrift, gar nie beobachtet worden, in der That war ſie auch nicht leicht zu befolgen. Das mag die Urſache ſeyn, warum bey dem Vergleiche davon gar keine Meldung geſchehen iſt.

Die Ritter verlangten, es ſoll dem Ordensverwalter alle Quartale die Bilanz über Empfang und Auslagen, und zugleich eine vorläufige Berechnung darüber, was er für das künftige Quartal nothwendig hat, abgefodert werden. Der Reſt ſoll dann allemahl in die Caſſe gelegt, und am Ende des Jahres ſoll bey Gelegenheit der Rechnungsratification in Gegenwart der Inſpectoren, des Commandeurs und der Ritter die Caſſe geſtürzt und unterſucht werden. Sollen koſtſpielige Meliorationen vorgenommen, oder Reparaturkoſten von Bedeutung gemacht werden: ſo ſoll es den Adminiſtratorn — dem Commandeur nebſt dem Verwalter — frey ſtehen, die Ritter darüber zu Rath zu ziehen. Auch können die Adminiſtratoren, wenn ſie wollen, die Rechnungen, ehe ſie der Inſpection übergeben werden, den Rittern vorlegen. Für alle die Auslagen, die ſie dann einhellig durch eine Erklärung zu Protocoll gutheißen werden, verſprechen ſie zu

t) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29ten April 1701. No. 2.

zu haften: auf die Art nämlich, diejenigen von den gutgeheißenen Auslagen, welche bey der Adjuſtirung der Rechnungen für unrechtmäſſig oder unnütz erklärt werde, ſollen zur einen Hälfte von den Adminiſtratoren, zur andern von den gemeinen Großkreuzen erſetzt werden. Zum Schluß fügen die Ritter noch hinzu, daß, wenn ihre Vorſchläge nicht befolgt werden, aller Schade, welcher von einer ſchlechten Verwaltung herrührt, von den Adminiſtratorn, den das Ordensvermögen anvertraut worden iſt, allein erſetzt werden müſſe.

Die Inſpectoren finden alle dieſe Maßregeln zur Sicherung der Ordensgüter überhaupt ſehr gut. Sie ſind nicht dagegen, wenn die Adminiſtration ſich mit den Rittern berathen will: allein ſie können nicht zugeben, daß die Capitularen über oekonomiſche Gegenſtände Vorträge machen, und Protocolle faſſen ſollten. Dergleichen Angelegenheiten habe blos der Commandeur als ſtatutenmäßiger Adminiſtrator zu beſorgen. Uebrigens behielten ſichs, was die Ritter allerdings guthießen, die Inſpectorn bevor, nicht blos an Quartalen, ſondern auch ſonſt, ſo oft ſie es nämlich für gut finden, Bilanzen zu fordern, und das zu täglichen Ausgaben nicht nöthige Geld in die Caſſe legen zu laſſen.

Dieſe Aeußerungen der Inſpectorn führten natürlich auf die Frage: Dürfen denn die Ordenscapitularn nicht mit Ausſchluß der Inſpection in Sachen den Orden und deſſen Vermögen betreffend Sitzungen veranſtalten, Schlüſſe faſſen, und Protocolle führen?

Ein-

Einmüthig wurde dieſe Frage dahin beantwortet: Kraft der Fundation hätten die ſtändiſchen Inſpectorn die Obliegenheit, die jährlichen Rechnungen zu adjuſtiren, und für die Aufnahme des Ordensvermögens zu ſorgen. Die Verwaltung der Ordensgüter gebühre ausſchließlich dem Commandeur. Ordenscapitel in Sachen, welche blos die Statuten betreffen, können allerdings mit Ausſchluß der Inſpection gehalten werden. Aber in Sachen, die Bezug auf Oekonomie haben, ſey es den Capitularn nicht erlaubt, Seſſionen zu veranſtalten, und Protocolle zu führen.

Hieraus wurde der Schluß gezogen, daß die Frage, ob die Inſpectorn bey Ordenscapiteln eine geltende Stimme haben, gar keiner Erörterung mehr bedürfe. Allerdings, wird bey Ordenscapiteln blos von Sachen die Statuten betreffend gehandelt, und beliebt es den Rittern die Inſpectorn beyzuziehen; ſo können die letztern nur einen unmaßgeblichen Rath geben. Hingegen kommen bey Ordensſitzungen oekonomiſche Gegenſtände zur Sprache; ſo haben die gemeinen Capitularn keine geltende Stimme.

Zugleich wurde aus dem, was bisher beſchloſſen worden iſt, gefolgert, daß es zwar dem Commandeur zuſtehe, Urkunden und Briefſchaften zu unterzeichnen und zu fertigen; daß aber auch die Inſpectorn die Pflicht haben, dieſelben ſtrenge zu prüfen. Bey dieſer Gelegenheit wurde dem Commandeur aufgetragen, ja keine hypothecirten Schuldbriefe der Ordensunterthanen zu unterzeichnen, bis nicht der Ordensverwalter ein glaubwür-

würdiges Zeugniß von dem Gericht, welchem der Schuldner unterworfen iſt, vorgelegt hat, faſt deſſen der Bauer bekennt, er habe die Summe wirklich empfangen, welche im Schuldbriefe enthalten iſt.

Endlich wurde aus dem, was bisher einſtimmig als richtig anerkannt worden iſt, geſchloſſen, daß die gemeinen Ritter nimmermehr, wie ſonſt, die Rechnungen mitunterzeichnen, und mitgenehmigen ſollen. Selbſt den Rittern ſchien vermöge der Ordensgeſetze eine ſolche Handlung kraftlos und unnütz.

Nun mußte man ſich nur noch über einen Punct vereinigen, nämlich welche Summe der Commandeur ausgeben, oder welche Summe er von den Einkünften nachſehen dürfe, ohne ſich darüber mit den Jeſpectorn beſprechen zu müſſen. Mann beſtimmte, wenn ſich die Summe von einer Ausgabe, oder von einem Nachlaſſe nicht auf 150 fl. belaufe, ſo dürfe der Commandeur eigenmächtig handeln: ſo wie ſich aber die Summe von dem einen oder von dem andern auf 150 fl. oder wohl gar darüber erſtrecke, ſo ſey er verbunden, die Inſpectorn zu Rath zu ziehen. Das iſt der weſentliche Inhalt des merkwürdigen Vergleiches, welcher den 7ten October 1784 zwiſchen dem Ordenscapitel und den Inſpectorn geſchloſſen, und den 10ten Aug. 1785 vom Landesfürſten beſtätigt worden iſt u).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Inſpectorn laſſen ſich demnach auf folgende Sätze reduciren.

1)

u) Ordens-Codex No. X. und XI.

1) Sind ſie die beſtändigen Wächter über den Orden, damit er bey ſeiner Verfaſſung aufrecht erhalten werde.

2) Sind ſie in Ordensſachen die Referendärs ſowohl bey der Landſchaft als bey dem Cabinet.

3) Haben ſie vorzüglich für die Aufrechthaltung und Aufnahme des Ordens Vermögens zu ſorgen.

4) Will der Commandeur eine Ausgabe machen, oder einen Ertrag nachlaſſen, welcher 150 oder mehr Gulden beträgt, ſo muß er ſich mit den Inſpectorn berathen. Zu Veräußerungen, bleibenden und nicht bleibenden Ausgaben von mehrern hundert Gulden, iſt auch das Gutachten der geſammten Stände des kleinern Ausſchuſſes, und vorzüglich der Conſens des Landesfürſten nothwendig.

5) Der Inſpector vom Ritterſtande hat einen Schlüſſel zur Ordenscaſſe, in welcher auch die wichtigſten Documente des Ordens und Pretioſen aufbewahret werden.

6) Alle Quartale ſollen die Inſpectorn dem Ordensverwalter die Bilanz abfordern, und das Geld welches er für das künftige Quartal zu den täglichen Ausgaben nicht braucht, zur Caſſe bringen laſſen. Ja auch außer den Quartalzeiten können ſie beydes ſo oft verfügen, als ſie es für gut erachten.

7) Sind die Inſpectorn gebeten, die jährlichen Rechnungen, damit keine Partheylichkeit Statt haben kann, von einem Rechnungskunſtverſtändigen ſowohl in Anſehung des Syſtemes als in Anſehung des Calculs gegen

gegen eine beſondere Belohnung unterſuchen zu laſſen. Sie ſelbſt haben dann genau nachzuſehen, ob alle Revenüen richtig erhoben, keine unnützen Ausgaben gemacht worden ſeyen, und ob nicht manche Zweige der Oekonomie beſſer benützt werden könnten.

8) Ueber alle Monita gegen die Rechnungen muß die Adminiſtration gehört werden. Ob die Verantwortungen der Adminiſtration befriedigend ſeyen, darüber hat am Ende der kleinere Ausſchuß zu entſcheiden.

9) Der Schade, welcher durch eine ſchlechte Wirthſchaft dem Vermögen oder der Caſſe zugefügt worden iſt, muß zur einen Hälfte von den Rittern, und zur andern von der Adminiſtration erſetzt werden, im Falle der Commandeur die Capitularn zu Rath gezogen, und ſie zu dem Geſchäfte, wodurch ein Schade entſtanden iſt, ihre Einſtimmung gegeben haben. Sind hingegen die Capitularn gar nicht gefragt worden, ſo büßt den Schaden die Adminiſtration allein. w)

10) Sind alle Monita gehörig erledigt, ſo werden die Inſpectorn bevollmächtigt, im Nahmen der Landſchaft, die Rechnungen zu ratificiren.

11) Die Ratification geſchieht in Gegenwart des Ordenscapitels, wobey die Rechnungen abgeleſen werden.

12) Bey allen Ordensſitzungen, bey welchen die Inſpectorn erſcheinen, ſoll der oberſte Platz leer gelaſſen wer-

w) Hieraus fließt deutlich, daß auch die Inſpectorn zum Schadenerſatz können angehalten werden, wenn ſie Antheil haben an dem Schaden, welcher geſchehen iſt.

werden, den erſten rechts nimmt dann der Generalſteuereinnehmer vom Prälatenſtande ein, ihm gegenüber ſitzt der Commandeur, dem folgt rechts der Generalſteuereinnehmer vom Ritterſtande, und nach dieſem ſitzen die Ritter nach dem Alter ihrer Ritterwürde.

13) Zu Ordenscapiteln, wobey blos über Statuten geſprochen wird, können die Inſpectorn beygezogen werden. Ihre Stimmen ſind aber blos als ein guter Rath zu betrachten, ausgenommen die Sache hat zugleich Bezug auf Oekonomie. Hingegen in Sachen, welche blos die Wirthſchaft betreffen, dürfen die Capitularn, mit Ausſchluß der Inſpection, keine Verſammlungen veranſtalten, Schlüße faſſen und Protocolle führen. Ja bey ſolchen Seſſionen können die gemeinen Capitularn blos einen unmaßgeblichen Rath geben.

14) Endlich hat jeder Inſpector für ſeine Mühe jährlich von der Ordenscaſſe fünf und ſiebenzig Gulden zu beziehen.

§. 10.

Vom Commandeur. x)

Im Ordenscapitel iſt der Erſte und Vornehmſte der Commandeur. Mit ſeiner Würde und mit ſeinem Amte ſind

x) In den älteſten Acten wird er Commenthur, ſpäter Commenther, jetzt aber immer Commandeur genannt und geſchrieben.

ſind beſondere Vorrechte und eigene Einkünften, hingegen aber auch beſtimmte Pflichten verbunden. Beſondere Vorrechte hat er folgende.

1) Sind zu ſeinem Gebrauche ganz eigene koſtbare Kreuze beſtimmt, und an Feſt- und Gallatagen darf er ein breites Querband von der Rechten zur linken Seite vorn an der Bruſt tragen y).

2) Darf er nur 6 Jahre Kriegsdienſte leiſten z).

3) Hat er nicht blos unmittelbar nach den Erbämtern Siz und Stimme auf den allgemeinen Landtagen, ſondern er iſt auch wechſelweiſe Mitglied des kleinern Ausſchußes a).

Seine Einkünfte beſtehen in einer doppelten Präbende eines Großkreuzes, alſo dermahlen in 1200 fl., und in dem vierten Theile des jährlich rein erſparten Geldes. Werden demnach z. B. in einem Jahre 1200 fl. erſpart, ſo hat er davon 300 fl. zu beziehen. Auch kann er den Kreuzhof bewohnen. Doch ſoll er einem und dem andern Ritter ebenfalls in dieſem Hofe ein Unterkommen zu ihrem Vergnügen gönnen b).

Seine

y) Auszug aus dem Ordensprotoc. vom 16. Febr. 1705. No. 16. Ordens-Codex No. VIII. §. 2. Es ſind ſogar die Tage vorgeſchrieben, an welchen er dieſes oder jenes Kreuz tragen ſoll.

z) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 20.

a) Erſteres iſt deutlich beſtimmt in der Stiftungsurkunde §. 8. Letzteres bringt die Verfaſſung der hieſigen Landſchaft mit ſich.

b) Stiftungsurkunde §. 4. Erläuterung über dieſelbe §. 2.

Seine Pflichten ſind:

1) Muß er nach ſeiner Wahl fünfzig Gulden zur Ordens-Caſſe erlegen c).

2) Liegt ihm ob, diejenigen Ordensgeſchäfte, welche keine Beziehung auf Oekonomie haben, zu leiten, darüber Capitularverſammlungen zu veranſtalten, und dabey zu präſidiren.

3) Iſt ihm in Beyhülfe eines Verwalters die Administration des geſammten Ordens-Vermögens mit den Beſchränkungen anvertraut, wovon ich bereits umſtändlich geſprochen habe.

4) Muß er bey Veränderungsfällen im Nahmen des Ordens die Lehen empfangen d).

§. 11.

Von der Wahl eines Commandeurs.

Die urſprünglichen Statuten räumen den Rittern ein unbedingtes Recht ein, ſich ſelbſt ihren Commandeur wählen zu dürfen e). Allein ſpäterhin hat der Stifter ſeine

c) Statuten §. 8.

d) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

e) Stiftungs-Urkunde §. 5. Der Stifter dachte dem älteſten Ritter die Würde eines Commenthurs zu. Die Stände erinnerten dagegen, daß nicht eben der

ſeine Geſinnungen in dieſem Punct, ſo wie in manchen andern, geändert. Er verordnete nämlich, wie ich bereits zu bemerken Gelegenheit hatte, unter dem 2ten October 1705 und 29ten März 1706., daß bey völliger Stimmengleichheit der Landesherr der Sache den Ausſchlag geben könne f).

Wer bey der Wahl active und wer paſſive Stimme haben ſoll, iſt in den Geſetzen des Ordens nicht genau beſtimmt. Was die active Stimme betrift, ſo heißt es freylich im angeführten §. 5. der Stiftungsurkunde, den Rittern ſey die freye Wahl eines Commenthurs überlaſſen. Inteſſen verſteht man unter dem allgemeinen Ausdrucke, den Rittern, nicht auch die Kleinkreuze? In dem nämlichen Diplom §. 1. wird geſagt, der Orden ſoll aus 12 Mitgliedern beſtehen. Ueberhaupt werden in den Acten die Großkreuze, die ältern, und die Kleinkreuze die jüngern Ritter genannt. Zieht man aber die Obſervanz zu Rath, ſo iſt es gewiß, daß nur die Großkreuze Antheil an dem Wahlgeſchäfte nehmen dürfen. Sie allein machen auch das Ordenscapitel aus.

Den

älteſte, ſondern der fähigſte Commenthur zu werden verdiene. Zugleich äußerten ſie den Wunſch, der Fürſt möchte den Rittern das Recht, den Commenthur zu wählen geſtatten. S. Ordens-Codex No. II. Erinnerungen zu dem §. 5. des Stiftungsprojects. Das geſchah auch.

f) Auszüge aus dem Ordensprotocoll N. 18 und 20

Den Abweſenden iſt es ebenfalls erlaubt durch ein verſchloſſenes Billet mitzuſtimmen g).

Aus dem, was ich bisher geſagt habe, folgt von ſelbſt, daß jeder Capitular zur Wahl eingeladen werden muß, denn ſonſt iſt derjenige in ſeinem Wahlrechte gekränkt, der nicht eingeladen worden iſt. Deßhalb hat auch der Stifter verordnet, daß jeder Capitular dem Orden jährlich den Ort ſeines Aufenthalts bekannt machen ſoll. h)

In Anſehung der paſſiven Stimme findet man im Ordenscodex wieder keine eigene Beſtimmung. Ich habe es bereits bemerkt, der Stifter habe anfangs den Gedanken gefaßt, der älteſte Ritter ſollte immer die Würde eines Commandeurs bekleiden. Allein die Stände hätten darauf erinnert, nicht das Alter, ſondern die guten Eigenſchaften ſollten bey Ertheilung dieſer Würde in Betracht kommen. Nur, glaubten die Stände, der Candidat zu dieſer Stelle ſollte wenigſtens 24 Jahre erreicht haben. In dem Stiftungsdiplom §. 5. überließ Johann Ernſt den Rittern die freye Wahl ohne auch nur eine von den nöthigen Eigenſchaften eines Commenthurs zu beſtimmen. Erſt in den Statuten §. 9, wo er den Rittern 12jährige Kriegsdienſte zur Pflicht machte, ſagte er, auf welchen Sahl und nicht anderſt ſie offt angeregt jährliches *Adjuto*, auch an

g) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

h) Auszug aus dem Ordensprot. No. 20.

andere *Emolumenta* und *Promotiones* des Ordens Ihr lebenlang zu genüeſſen haben. Ferner in der Erläuterung über die Statuten vom 15. October 1701 verordnete er, daß der Commandeur die Verwaltung über alle Ordensgüter führen ſollte, und unter dem 29. März 1706 wurde beſchloſſen, daß, wenn die Ritter bey der Wahl in zwey Theile gehen, der Fürſt das entſcheidende Stimmrecht haben ſollte, jedoch wäre er verbunden, innerhalb Jahr und Tag einen zu ernennen, und zwar einen aus den Gaudenten, Großkreuzen, welcher alle *Requiſita* hat. i)

Deß ungeachtet war der erſte vom Stifter ernannte Commandeur ein Knabe, und der zweyte ein Kleinkreuz, welcher erſt als Commandeur ins Feld gieng, und 1709 bey einer Schlacht im Elſaß um das Leben kam.

Nun fragt ſichs: 1) Können die Ritter einen zum Commandeur wählen, welcher nicht zum Orden gehört, wenn er anders ſonſt die gehörigen Eigenſchaften hat? — Ich glaube nicht, ſchon aus dem Grunde, weil die Ordenscapitularen keinen in den Orden aufnehmen können, nun iſt aber der Commandeur vermöge Verfaſſung das erſte Mitglied des Ordens. 2) Fragt

i) Protocollarauszug No. 20. Alſo der Candidat zur Commandeurswürde ſoll 12 Jahre im Felde gedient haben, ſoll ein Großkreuz ſeyn, und ſoll im Stande ſeyn, das Ordensvermögen zu verwalten. — Indeß hat der gewählte und beſtätigte oder ernannte Commandeur ſeine 12 Kriegsjahre noch nicht vollbracht; ſo darf er nur 6 Jahre dienen. Ausz. a. d. Ordenspr. No. 20.

2) Fragt ſich's: Können die Capitularen nicht wenigſtens einen Ritter vom kleinen Kreuze zum Commandeur wählen? Ich halte dafür, auch dieſe Frage müſſe mit Nein beantwortet werden. Denn nach der beſtehenden Verfaſſung iſt der Commandeur der erſte Capitular und Großkreuz; nun ſind wieder die Ritter nicht befugt, einen Exſpectanten zum Großkreuz zu erheben. Ueberdieß ſoll ſogar der Fürſt im Falle einer völligen Stimmengleichheit einen Großkreuz zum Commandeur ernennen. Muß man nicht daraus ſchließen, auch die Capitularen können nur einen Großkreuzherren wählen? Indeſſen poſtuliren können meines Erachtens die Ritter ſowohl einen Auswärtigen als einen Exſpectanten. Admittirt der Landesherr die Poſtulation, ſo iſt der Poſtulirte eben dadurch ſchon Großkreuz. Wäre aber auch das nicht, kann ja der regierende Herr überhaupt von den Ordensgeſetzen abgehen, auf Gutachten der Stände und zum Nutzen des Inſtituts.

Die weſentliche Form der Wahl iſt in den Statuten vorgeſchrieben. k) Die Feyerlichkeiten hingegen und alle übrige Normen, wornach die Wahl vollzogen wird, ſind durch die Obſervanz eingeführt worden. Mittelſt der Inſpection wird der Todesfall des Commandeurs l) dem Fürſten berichtet, und derſelbe gebeten, den

k) Stiftungsurkunde §. 5. Ordenspr. No. 18. und No. 20.

l) Deſſen hinterlaſſenes Vermögen haftet der Ordenscaſſe ſo lange, bis die Stände daſſelbe frey ſpre-

den Wahltag zu beſtimmen. Iſt der Tag benannt, ſo laden die Inſpectoren die Ordenscapitularen zur Wahl ein. Den Kleinkreuzen wird der Wahltag bloß kund gemacht, und zwar nur durch den Ordensverwalter. Den Ständen muß ebenfalls durch die Inſpectorn der Wahltag angekündiget werden, weil nach Vorſchrift der Statuten m) die Wahlhandlung in Gegenwart eines landesfürſtlichen und zweyer ſtändiſchen Abgeordneten vorgenommen werden ſoll. Der Erzbiſchof ernennt gewöhnlich zu ſeinem Commiſſär den Biſchof von Chiemſee, und die Stände wählen herkömmlich zu ihren Abgeord-

chen. An dem Tage, an welchem der Commandeur in das Amt eingewieſen wird, werden gewöhnlich auch die Rechnungen, die Schuldbriefe, die Pretioſen und die Caſſe unterſucht. Die Unterſuchung wird von den Inſpectorn in Gegenwart des Commandeurs vorgenommen, die auch demſelben zur nämlichen Zeit das Amt übergeben. Iſt alles richtig gefunden worden, ſo wird hierüber an den kleinern Ausſchuß der Stände vorgetragen, und dieſer giebt dann die Erklärung an die Juſtizbehörde, daß der Orden auf die Erbſchaftsmaſſe keinen Anſpruch habe. Iſt der umgekehrte Fall, ſo geht die Sache den nämlichen Weg.

Die Einkünfte eines Commandeurs, während dieſes Amt leer iſt, müſſen zum Vortheile der Caſſe in Rechnung gebracht werden. Auszug aus dem Ordenspr. No. 20.

m) Stiftungsurkunde §. 5.

geordneten den Dombechant und den erſten Votanten der Ritterſchaft. Die Inſpectorn wohnen der Wahl als Zeugen bey. Wann die Stände ihre Deputirten ernannt haben, melden das die Inſpectorn dem Fürſten mündlich, und erbitten ſich von ihm ebenfalls die Ernennung eines Commiſſärs.

Die abweſenden Capitularen, welche perſönlich zu erſcheinen verhindert ſind, können, wie ich bereits bemerkt habe, ihre Stimmen in verſchloſſenen Billets einſchicken. Wollen ſie aber auf die Art mitſtimmen, ſo müſſen ſie den Beweis beylegen, daß ſie nicht wohl erſcheinen konnten. Nach den Ordensgeſetzen n) ſollen die verſchloſſenen Stimmen mit der Entſchuldigung dem Capitel eingeſchickt werden. Gemäß den nämlichen Vorſchriften hat auch das Capitel allein zu erkennen, ob die Entſchuldigung hinreiche und erwieſen ſey. Vermöge Obſervanz werden jedoch ſowohl die Stimmen als die Entſchuldigungsſchreiben ſammt den Belegen der Inſpection zugeſandt. Die Inſpectorn fordern das ſogar in den Einladungsſchreiben zur Wahl. Ich weiß nicht aus welchem Grunde man auch in dieſem Punct von den Statuten abgewichen iſt. Vielleicht deßwegen, weil die Capitularen erſt am Wahltage eintreffen könnten. Allein einige Capitularen ſind gewöhnlich hier, und die abweſenden kommen gewiß nicht leicht erſt am Wahltage. Wären aber auch keine hier, kämen alle erſt am Wahltage an. Man könnte ja die Schreiben, wenn

n) Ausz. aus dem Ordenspr. No. 20.

wenn ſie an das adeliche Rupertiordenscapitel überſchrieben wären, aufbehalten. In ſehr kurzer Zeit müßte die Sache abgethan ſeyn, indem das Capitel nur aus 6 Mitgliedern beſtehen kann, und höchſtens etwa nur zwey nicht erſcheinen. Doch gewöhnlich ſind einige Capitularen beſtändig hier.

Am Wahltage ſelbſt wird um 8 Uhr frühe auf Erſuchen der Ritter vom Abte zu St. Peter in der h. Dreyeinigkeitskirche ein Hochamt vom h. Geiſte geſungen. Während desſelben empfangen die Capitularen das Abendmahl. Der Inſpector von der Ritterſchaft und die Exſpectanten wohnen dem Amte bloß bey. Nach Vollendung des Gottesdienſtes fahren alle die, von denen ich eben geſprochen habe, in mit 2 Pferden beſpannten Wägen zum Neubau o), um ſich auf dem Landſchaftsſaale dem beſtimmten Wahlconclave zu verſammeln.

Hier werden nun die zwey ſtändiſchen Abgeordneten und der hochfürſtliche Commiſſär erwartet. p) Letzterer wird von den Rittern an der untern Treppe empfangen, und bis in den Saal begleitet. Da ſetzt ſich die

o) Im erſten Wagen ſitzen die zwey Inſpectoren, und die zwey ältern Capitularen; im zweyten die übrigen Capitularen; und im dritten die Exſpectanten und der Landſchaftscanzler.

p) Die erſtern fahren dahin in einem Hofgallawagen mit zwey Pferden, und letzterer in einem eben ſolchen, aber mit 6 Pferden beſpannten Wagen.

die Commiſſion mit den Inſpectorn und dem Landſchafts=canzler q), und die Ritter treten ab. Allein auf Befehl der Commiſſion werden ſie wieder vorgerufen, und der Canzler meldet ihnen, daß ſie nun zur Wahl ſchreiten mögen. Während die gegenwärtigen Capitularen ihre Stimmen ſchreiben und verſiegeln, wenn es noch nicht geſchehen iſt, werden die Stimmen der abweſenden von der Inſpection der Wahlcommiſſon übergeben, und von derſelben eröfnet. Hiernächſt erſcheinen die gegenwärtigen Großkreuze nach ihrem Range, und übergeben ihre Stimmen.

Iſt zu einer gültigen Wahl die Stimmenmehrheit aller ſtimmenden Capitularen nothwendig, oder iſt ſchon die Stimmenmehrheit in Rückſicht auf einzelne Factionen hinreichend? Z. B. ſechs wählen, braucht nun der rechtmäßig Gewählte vier Stimmen, oder ſind ſchon zwey Stimmen genug, im Falle keiner von den Mitgewählten mehr als eine Stimme erhalten hat? In den Ordensgeſetzen iſt hierüber keine Entſcheidung zu finden. Die Frage muß demnach aus der Natur der Sache entſchieden werden. Eine Wahl iſt ein Collegialſchluß, kraft deſſen jemand den

q) Alle ſitzen an einem langen Tiſche, oben an ganz allein der hochfürſtliche Commiſſär, rechts der ſtändiſche Abgeordnete vom Prälatenſtande, links der von der von der Ritterſchaft. Beyden folgen die Inſpectorn und der Landſchaftscanzler. Die drey Commiſſarien haben Lehnſeſſel.

den Ruf zu einem Amte oder zu einer Würde erhält. Nun iſt der Regel nach zu jedem Beſchluß eines Collegiums abſolute Stimmenmehrheit oder die Majorität in Rückſicht aller Stimmenden nothwendig. Stimmenmehrheit in Anſehung einzelner Partheyen eines Collegiums iſt ordentlicher Weiſe nicht hinreichend dazu, daß man ſagen kann, es ſey ein Beſchluß vorhanden. Folglich iſt auch zu einer rechtskräftigen Wahl abſolute Majorität aller Stimmenden nothwendig. Gehen die Capitularen in zwey völlig gleiche Theile, ſo hat der Fürſt das entſcheidende Stimmrecht. Sind aber die Capitularen in ihren Meinungen noch mehr getheilt, ſo muß man ſie ſo lange zu einem neuen Scrutinium zulaſſen, bis entweder eine völlige Stimmengleichheit entſteht, oder die Majorität auf eine Perſon fällt. Denn ſo lange das eine oder das andere nicht erfolgt iſt, haben die Ritter ihr Wahlrecht nicht ganz ausgeübt. Man muß ſie aber daſſelbe ganz ausüben laſſen, zumahlen da ſie durch die Geſetze in der Zeit nicht beſchränkt ſind. Ich will indeß durchaus nicht behaupten, daß die Ritter ſo lange wählen dürfen, als es ihnen gefällig iſt. Würden ſie aus dem Wahlgeſchäft ein Spiel machen, oder dabey bloß ihren Leidenſchaften fröhnen; ſo wäre zuverläßig der Landesherr befugt, den Capitularen eine Zeit zu beſtimmen, innerhalb welcher die Wahl vollbracht ſeyn ſoll. Können ſich die Ritter deßungeachtet nicht vereinigen, laſſen ſie die Zeit umſonſt vorüber gehen, ſo iſt dann gewiß der Regent als des Ordens Haupt berechtiget, einen Commandeur zu ernennen,

nen, indem die Sache doch einen Ausgang nehmen muß.

Die Commiſſarien ſind die Scrutatorn. Iſt die Perſon des Gewählten durch die abſolute Mehrheit beſtimmt, ſo wird die Wahl mittelſt der Commiſſion dem Fürſten angezeigt, und derſelbe um die Beſtätigung gebeten. Die Commiſſarien fahren in zwey Wägen nach Hof. Im erſtern der mit ſechs Pferden beſpannt iſt, ſitzt der hochfürſtliche Commiſſär und ihm gegenüber ſitzen die ſtändiſchen Abgeordneten. Im letzteren, welcher mit zwey Pferden beſpannt iſt, ſitzt der Landſchaftscanzler allein. Dieſer macht beym Fürſten einen mündlichen Vortrag. Nach erfolgter Beſtätigung und nachdem die Commiſſion zurückgekommen iſt, wird der Gewählte allein vorgerufen, und um die Einſtimmung in die Wahl gefragt. Iſt auch dieſe erfolgt, ſo werden auch die übrigen Capitularen in den Saal gerufen, dann erſt wird der gewählte Commandeur bey offener Thüre kund gemacht, und hierauf inveſtirt. Das iſt, nachdem er den vorgeſchriebenen Eid r) in die Hände des hochfürſtl. Commiſſärs geſchworen hat, behängt ihn dieſer unter einer paſſenden Anrede, womit er ihn der Pflichten eines Commandeurs erinnert, mit dem Commandeurs-Kruz, und überreicht ihm den vom Stifter eigends für den Commandeur beſtimmten Degen.

Nachdem dieß alles geſchehen iſt, fahren in fünf Wägen alle die, welche bey der Wahl zu thun hatten, zur

r) S. die Eidesformeln No. I.

zur h. Dreyeinigkeitskirche, wo vom Abte zu St. Peter ein Te Deum geſungen wird. Im erſten Wagen ſitzen der hochfürſtl. Commiſſär, und ihm gegenüber der neugewählte Commandeur. Im zweyten ſitzen die zwey ſtändiſchen Comiſſarien; ihnen folgen im dritten die Inſpectoren und zwey Großkreuze, im vierten die übrigen Großkreuze und im fünften die Exſpectanten und der Landſchaftscanzler. In der Kirche vorn am Hochaltar nimmt den erſten Platz ein der hochfürſtliche Commiſſär. Sein Bethſtuhl iſt mit einem ſeiner Würde entſprechenden Samet überzogen. Hinter dem, zwiſchen den Seitenſtühlen knieen auf einem eigends breiteten, und mit einem zierlichen Teppich überzogenen Stuhle die zwey ſtändiſchen Commiſſarien, und haben den Commandeur in der Mitte. Die ordentlichen Stühle zu beyden Seiten werden mit rothem Tuch bedeckt. Rechts oder auf der Evangelienſeite knieet der Inſpector von Ritterſtande, und links oder auf der Epiſtelſeite knieen die Ritter. Nach vollendetem Te Deum fährt der ganze Zug zur Reſidenz, wo der Hofſtaat verſammelt iſt. Die Commiſſion ſtellt dem Fürſten den neuen Commandeur vor, und dieſer dankt für die Beſtätigung. Zu Mittag ſpeiſen gewöhnlich die Ritter des großen und auch die des kleinen Kreuzes, ausgenommen ſie ſind noch Knaben, an der Hoftafel s).

§. 12.

s) Die Koſten, welche die Wahl verurſacht, werden aus der Ordenscaſſe beſtritten. Sie belaufen ſich nicht auf 200 fl. Hingegen bezahlt an die nämliche Caſſe

§. 12.

Vom Ordens-Senior und des Commandeurs Amtsgehülſen.

Hat ſich der Commandeur anderswo niedergelaſſen, oder bleibt er über Jahr und Tag von Salzburg weg, ſo hat der älteſte gegenwärtige Ritter, wenn er anders die gehörigen Fähigkeiten beſitzt, die Adminiſtration über das Ordens-Vermögen zu führen. Dafür kann er die Embsburg bewohnen und bezieht das Viertel vom jährlich erſparten Gelde t).

Tritt ein neuer Landesherr die Regierung an, und iſt der Commandeur nicht gegenwärtig, ſo iſt es wieder Pflicht des älteſten anweſenden Ritters die Lehen zu erneuern u). Iſt der Commandeur mit Tode abgegangen, ſo tritt der gegenwärtige Ordens-Senior in deſſen Amt ein, ihm wird deßhalb der Caſſeſchlüſſel übergeben, den der Commandeur bey Lebzeiten hatte w). Zeigt ſichs

der neue Commandeur 50 fl., und nebſt dem müſſen die Rupertiordensbauern die Herrnanleit (die Lehnware oder das Laudemium) entrichten, welches wieder für die Ordenscaſſe in Rechnung genommen werden muß.

t) Erläuterung der Stiftungsurkunde vom 15ten October 1701. §. 3.

u) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

w) Dieſes folgt aus dem eben angeführten §. 3. der Erläuterung.

ſichs, daß der Commandeur nicht gut wirthſchaftet, ſo muß ihm ein anderer Ritter zur Seite geſetzt werden. Dieſer hat für ſeine Mühe den halben Theil des dem Commandeur zugedachten Viertels zu genießen x). Das Geſetz ſagt hier nichts, daß der Anweſende Ordens-Senior dieſer Amtsgehülfe ſeyn ſoll. Aber der Analogie gemäß ſcheint mir doch, daß auch in dieſem Falle auf das Alter Rückſicht genommen werden müſſe.

§. 13.

Von den Rittern des großen Kreuzes.

Jeder Großritter muß:

1) Bey ſeinem Antritt entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Landſchaftsſaale in Gegenwart zweyer Capitularn dem Landesfürſten einen beſondern Eid der Treue ſchwören y).

2) Muß jeder Großritter, wenn er aufſchwört, zur Ordenscaſſe fünfzig Gulden erlegen z).

3) Sind alle Ritter zum eheloſen Stande verpflichtet. Der, welcher ſich verheurathet, verliert den Orden a).

4)

x) Erläuterung §. 4.

y) Statuten §. 4. Ausz. aus dem Ordensprotoc. vom 6ten July 1701. No. 4. Die Eidesformel iſt No. III. zu finden.

z) Statuten §. 8. Auſz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 18.

a) Statuten §. 3.

4) Iſt jeder Ritter verbunden 12 Jahre Kriegsdienſte zu thun, im Felde zu thun. Derjenige, welcher dieſe Dienſte entweder gar nie, oder nicht ſo lange, als es vorgeſchrieben iſt, geleiſtet hat, ſoll in der Regel, wenn der Fürſt keine Ausnahme macht, zum Genuße der größern Präbende nicht zugelaſſen werden. Ja ein ſolcher ſoll auch andere Emolumente der Ritter entbehren, und iſt — den Worten des Geſetzes gemäß — unfähig, bey dem Orden eine Beförderung zu erlangen b). Zwar

b) Statuten §. 9. In der Folge hat freylich der Stifter wieder verordnet, daß die nicht Kriegsdienſte leiſtenden Großritter die Hälfte der Präbende bekommen ſollen, und das man allen Großrittern, welche ſich nicht in wirklichen Kriegsdienſten befinden, nicht mehr geben ſoll. Ausz. aus dem Ordensprot. No. 5. Allein dieſe Verordnung iſt zuverläſſig nur von den zuerſt ernannten Großrittern zu verſteben. Man kann mir dagegen einwenden, das ſpäter der Stifter ſelbſt wieder zweifelte, ob alle Ritter, die auch nicht im Felde dienen, oder nur die, welche die zwölf vorgeſchriebenen Jahre in Kriegen vollbracht haben, die ganze Präbende beziehen ſollen. Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 6. Dieß war eine natürliche Folge des beſtändigen Wankens des Stifters. Das neunte Statut entſcheidet dieſen Punct deutlich genug. Doch kann der Fürſt Ausnahmen geſtatten. Es iſt auch dem Zwecke des Ordens gemäßer, wenn mehr auf die erworbenen Kenntniſſe, und die ſchon geleiſteten guten Dienſte, als blos auf die Jahre Rückſicht genommen wird. Die erſten Ritter mußten über ihr

Zwar giebt es im Orden nur ein Amt und eine Würde, nämlich die eines Commandeurs. Beſonders gegen den Erbfeind des chriſtlichen Nahmens und gegen andere Ungläubige ſollen die Rupertiritter kämpfen c.) Wenn ein Ritter aber auch zwölf Jahre im Felde gegen Feinde gefochten und gedient hat, ſo hat er ſeine militäriſche Laufbahn noch nicht vollendet. Im Lande Salzburg muß er ſich zu Kriegsdienſten ſo oft gebrauchen laſſen, als es die Noth erfodert, und der Landesfürſt es befiehlt d). Hat ein Ritter ſchon ehe er in den Orden getreten iſt, in Kriegen gedienet, ſo iſt das eben ſoviel, als ob er es als Ritter gethan hätte e).

5) Iſt jeder Ritter ſchuldig, perſöhnlich bey dem Landesfürſten zu erſcheinen, ſo oft er es verlangt, und kein erhebliches Hinderniß vorhanden iſt, worüber der Fürſt mit Beyziehung des Ordens zu erkennen hat f).

6) Wenn der ganze Hofſtaat den Fürſten in die Kirche, oder anderswohin begleitet, ſo ſollen auch dazu die gegenwärtigen Ritter, wenn ſie nicht Kriegsdienſte verhindern, im Rathszimmer erſcheinen g).

7) Sollen die Großkreuze gewiße Gebete täglich verrichten, und für jeden verſtorbenen Ritter des großen Kreu-

Verhalten bei der Armee Zeugniſſe von ihren Oberſten einſenden. Auszug aus dem Ordensprot. No. 7.

c) Damahlen hatte man noch Furcht vor den Türken.

d) Auszug aus dem Ordensprot. No. 19.

e) Eben daſelbſt.

f) Statuten §. 4 und 5.

g) Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 4.

Kreuzes eine Meſſe leſen laſſen h). Dieß ſind die Verbindlichkeiten, welche die Ordensgeſetze den Großrittern vorſchreiben. Ihre Rechte beſtehen darin.

1) Dürfen ſie ein an einem urſprünglich violetfarbigen, vom Erzbiſchofe Sigismund aber im Jahre 1767. abgeänderten, roth und ſchwarz eingefaßten Bande hängendes Kreuz, in deſſen Mitte das Bildniß des h. Ruperts angebracht iſt, und am Rock links einen von rother Seide und Gold geſtickten Stern, in deſſen Mitte die Buchſtaben S. R. (Sanctus Rupertus) zu leſen ſind, tragen i).

2) Sind ſie die Ordenscapitularn und haben folglich in Ordensverſammlungen Sitz und Stimme.

3) Haben ſie dermahlen eine jährliche Beyhülfe von 600 fl. zu genießen. Dieſe Präbende kann nach Beſchaffenheit der Ordenseinkünfte erhöht werden, wie es bereits drey Mahle geſchehen iſt.

4) Können ſie auf eine Zeit zu ihrem Vergnügen mit Erlaubniß des Commandeurs im Kreuzhofe wohnen k).

5) Werden ſie auf Befehl des Landesfürſten einberufen, ſo müſſen ihnen die Reiſekoſten erſetzt werden, und im Falle ſie deßhalb ihre Anſtellung bey einem Regiment

h) Statuten §. 1 und 11.

i) Stiftungsdiplom §. 3. Verordnung des Erzbiſchofes Sigismund oder Ordens-Codex No. VIII. §. 2.

k) Erläuterung §. 2.

giment oder bey einer Armee verlieren, ſo ſind ſie berechtigt, eine Anſtellung im Lande zu begehren l).

6) Haben ſie nach ihrem Tode ihre eigene Grabſtäte in der h. Dreyeinigkeitskirche, und es müſſen für ihre abgeſchiedenen Seelen gewiße Meſſen geleſen werden m).

§. 14.

Von den Ritturn des kleinen Kreuzes.

Die Ritter-Exſpectanten haben eine und die andere Pflicht mit den Großrittern gemein. Jene ſind wie dieſe zum ehloſen Stande, und zu gewißen Gebeten n) verbunden. Wollen die Ritter des kleinen Kreuzes frühzeitig der größern Präbende fähig werden, ſo müſſen ſie ſobald als möglich, in das Feld ziehen. Ich zweifle auch gar nicht, daß ſie wie die Großritter perſönlich erſcheinen müſſen, wenn es der Regent verlangt, und daß die Gegenwärtigen zur Begleitung des Fürſten gehören, wenn derſelbe vermöge Hofceremoniel vom Hofſtaat begleitet werden muß. Allein ſie haben auch eine ganz eigene Pflicht, nämlich die, ſich zu guten — wackern und geſchickten Soldaten zu bilden. Deßhalb iſt ihnen vorge-

l) Statuten §. 4 und 5.

m) Statuten §. 11. Erläuterung §. 5. Ausz. a. d. Ordenspr. No. 13 §. 14

n) Ausz. a. d. Ordenspr. N. 18.

geſchrieben, daß ſie ſich gymnaſtiſchen Uebungen ergeben, Sprachen lernen, und den Kriegswiſſenſchaften obliegen ſollen o). Nebſt dem, daß die Fecht- und Reitkunſt dem nicht gemeinen Soldaten nothwendig ſind, geben gymnaſtiſche Uebungen dem Körper Stärke und Gelenkſamkeit, ohne welche wieder der Soldat das nicht iſt, was er ſeyn ſoll. Verſchiedene Sprachen ſoll jeder gebildete Officier verſtehen und ſprechen, weil Kriege größtentheils zwiſchen Nationen, deren Sprachen ganz verſchieden ſind, entſtehen. Und ein ungelehrter Krieger wird ſelten wichtige Dienſte leiſten.

Rechte haben die Kleinkreuzherrn wenig gemein mit den Großrittern. Ich zweifle nicht, daß jene wie dieſe ſchadlos gehalten werden müſſen, im Falle ſie auf höchſten Befehl einberufen werden. Das Geſetz p) macht keine Ausnahme, und die Billigkeit ſpricht ſo gut für die Exſpectanten, wie für die Großkreuze. Auch glaube ich, daß man den erſtern, wie den letztern einen Aufenthalt im Kreuzhofe, und einen Platz in der Grabſtäte der Ritter gönnen werde. Aber das Ordenskreuz dürfen ſie nur an einem violetfarbigen Bande tragen. Der Stern am Rock iſt ihnen nicht geſtattet q), und ihre Präbende beſteht in 10 fl. 24 kr. monatlich, oder 124 fl. 48 kr. jährlich.

§. 15.

---

o) Stiftungsurkunde §. 2. Ordensprot. N. 13. §. 9.
p) Statuten §. 5.
q) Ordenscodex No. VIII. §. 2.

§. 15.

Nöthige Eigenſchaften eines Adſpiranten.

Der Adſpirant muß einen geraden, geſunden und zu Kriegsdienſten fähigen Körper haben r), ein Inländer ſeyn, und vier adeliche Geſchlechtsahnen beweiſen können. s)

Nach dem Gutachten der Stände hätten blos ſolche Eingebohrne fähig ſeyn ſollen, in dem Orden aufgenommen zu werden, welcher Familien väterlicher Seite in der ritterſchäftlichen Landſchaftstafel eingetragen ſind. t) Allein der Stifter nahm dieſen Vorſchlag nicht an. Er erklärte beſtimmt, daß es genug ſey, wenn der Candidat ein Landeskind iſt. u) Doch werden auch auswärtig Gebohrne in den Orden aufgenommen, wenn ihre Väter im Lande begütert, und landtagsfähig ſind. w)

Ver-

r) Statuten §. 7.

s) Stiftungsurkunde §. 1. Statuten §. 6. Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 1. §. 2. No. 3, 11, 13. §. 13. und No. 17. §. 1.

t) Erinnerungen der Stände zum Stiftungsentwurfe §. 1.

u) Stiftungsurkunde §. 1.

w) Die Obſervanz ſpricht dafür. Man heißt hier die landtagsfähigen Edelleute, Landleute, Landmänner.

Vermöge Statuten (§. 6.) ſoll die Ahnenprobe vom Orden monirt, und wenn die Monita gehörig erledigt ſind, vom Regenten gutgeheißen werden. In der Folge hat der Stifter verordnet, daß zwey Adeliche, welche landſchaftsverordnete ſind, die Ahnentafel zum Beweiſe, daß ſie dieſelbe richtig finden, unterſchreiben ſollen. x)

Die Ahnenprobe kann geſchehen ehe die Exſpectantenſtelle ertheilt wird, oder darnach. Die Ordensgeſetze geben hierüber keine deutliche Vorſchrift, und die Obſervanz iſt nicht gleichförmig. Am Schicklichſten wäre es gewiß, wenn die Ahnenprobe alle Mahle vor Ertheilung der Ritterſtelle gemacht werden müßte. Allein die Ahnenprobe verurſacht Koſten, und Niemand will umſonſt Auslagen machen. Jeder Supplicant wünſcht demnach die Gewährung ſeiner Bitte, ehe er ſich der Prü-

x) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 11. und 17. §. 1. So, ſcheint mir, ſind dieſe beyden Verordnungen, von denen die erſtere bloß Cavaliers, die letztere aber Landſchaftsverordnete als Mitcenſorn beſtimmt, zu vereinbaren. Auch anderswo, wo Ahnenprobe erfordert wird, müſſ Cavaliers die Ahnentafel mit Siegel und Unterſchrift bekräftigen.

Ausdrücklich iſt noch in den Rupertiordensgeſetzen vorgeſchrieben, daß die Inſpectorn dabey vernommen werden ſollen, ob der Candidat die ſtatutenmäßigen Eigenſchaften habe, oder nicht. Auszug a. d. Ordensprotocoll No. 17. §. 5.

Prüfung ſeines Adels unterzieht. Auch Canonicate werden häufig ertheilt vor der Ahnenprobe.

Noch muß ich bemerken, daß die Wittwer vom Rupertiorden gänzlich ausgeſchloſſen, und unfähig ſind, in den Orden aufgenommen zu werden. y)

§. 16.

Ceremonien bey Ertheilung des Kreuzes.

Ich habe bereits erzählt (§. 2.), mit welchen Feyerlichkeiten der Stifter den erſten Rittern das Kreuz umgehängt hat. Auch für die Zukunft beſtimmte er verſchiedene Ceremonien. Ehe dieß geſchah, ließ er ſich ſogar über die von ihm entworfenen ein Gutachten von den Ständen geben, welche den Conſiſtorialdirector beyziehen mußten, weil hauptſächlich religiöſe Ceremonien vorgeſchrieben werden ſollten. Wirklich ſind folgende verordnet worden. Der Candidat ſoll beichten, ehe die Ceremonie beginnt; das Umhängen ſoll während einer Meſſe, die der Erzbiſchof oder ein von ihm Ernannter lieſt, geſchehen. Vor der Meſſe ſoll das Veni creator Spiritus gebethet werden. Nach dem Credo ſoll der angehende Ritter das Glaubensbekenntniß ablegen, und zu Ende der Meſſe das Abendmahl empfangen. z) Alle dieſe gottesdienſtlichen Handlungen ſind entweder von

y) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 9.
z) Protocoll No. 17.

von jeher unterblieben, oder ſie ſind außer Gebrauch gekommen. Endlich ſoll nach der erwähnten Vorſchrift der Ritterſchlag geſchehen nach dem römiſchen Pontificalbuch de Benedictione novi Militis. Schon lange beſteht die ganze Ceremonie darin: der Erzbiſchof ſitzt unter einem Throne in ſeinem gewöhnlichen Kleide; der angehende Ritter knieet vor ihm hin; der Erzbiſchof umhängt ihn mit dem Ordenskreuz, und bethet ein Gebeth. a)

§. 17.

Von Ehrenrittern.

Von dieſen nur einige Bemerkungen.

Die Ehre, Rupertiritter ad honores geweſen zu ſeyn, genoß bisher, wie ich ſchon oben (§. 3.) erzählt habe, blos der Claudius Torquatus Chriſtani Freyherr von Rall. Um dieſe Ehre zu erlangen, mußte er auf alle Prärogativen und Rechte eines Rupertiritters Verzicht leiſten. Es wurde ihm nur Titel, Stern und Kreuz gegönnt.

Bey dieſer Gelegenheit legte das Cabinet dem Ordenscapitel die Frage vor: Unter welchen Bedingungen könnten auch in Zukunft Verheyrathete zu Ehren-

a) Zuweilen iſt es geſchehen, daß die Erzbiſchöfe, wenn ſie ohnedieß Meſſe geleſen haben, dieſe Ceremonie in Pontificalkleidern vorgenommen haben.

renrittern ernannt werden? Die Ritter antworteten: Unter folgenden.

1) Soll derjenige, der Ehrenritter zu werden verlange, die Ahnenprobe machen gemäß den Statuten. b)

2) Soll der Candidat eine Gegenverſicherung ausſtellen, daß er ſich ſchlechterdings mit Titel und Ordenszeichen begnügen wolle.

3) Sollen die Ritter ad honores ſo gut, wie die wirklichen, an den Stiftungsbrief und an die Statuten gebunden ſeyn, und zwar unter Verluſt des Ordens.

4) Wenn ſolche Ehrenritter eine Mißheyrath eingehen, oder ſich in Umſtände verſetzen, die dem Orden an der Ehre oder ſonſt nachtheilig ſeyn könnten; ſo ſollen ſie ebenfalls des Ordens verluſtig erklärt werden.

Das Cabinet indeß entſchloß hierüber nichts. Dieſe Sache beruht alſo noch auf ſich.

§. 18.

Vom Verluſt des Ordens.

Der einmahl erlangte Orden kann wieder verloren werden, entweder durch ſtillſchweigende oder ausdrückliche Entſagung, oder wegen gewiſſer Verbrechen. Stillſchwei-

b) Deßhalb bitten ſie den Fürſten, daß auch ihnen dieſelbe zum Moniren übergeben werde.

ſchweigend entſagt ein Ritter dem Orden: 1) wenn er ſich verehlicht; 2) in den geiſtlichen Stand tritt c); oder 3) eine Lebensart wählt, womit die Vorzüge eines adelichen Standes nicht zu vereinbaren ſind d). Ausdrücklich kann die Entſagung geſchehen, entweder ſchriftlich oder mündlich, nur ſoll ſie allemahl in die Hände des Landesfürſten oder der von ihm ernannten Commiſſarien geſchehen e), und auch dem Orden ſoll davon Nachricht gegeben werden. f) Deßhalb iſt jede ſtillſchweigende Begebung des Ordens ſtatutenwidrig.

Verbrechen ziehen folgende den Verluſt des Ordens nach ſich:

1) Sol-

---

c) Statuten §. 2. und 3.

d) Denn dadurch geht der Adel verloren (Kunde Grundſ. d. deutſch. Privatrechtes. §. 372. Danz Handb. d. d. Privatrechtes. B. 4. §. 372. S. 83.) Der Orden iſt ein Inſtitut für den Adel, ſetzt den Adel voraus; wer alſo nicht mehr adelich iſt, der kann nimmermehr Mitglied des Ordens ſeyn.

e) Statuten §. 2. Die Inſpectorn ſind öfters als Commiſſarien ernannt worden.

f) Ebendaſelbſt. Vor Zeiten geſchahen die Reſignatiotionen zuweilen zuerſt mündlich, und dann ſchriftlich. Der reſignirende Ritter erſchien auf dem Landſchaftsſaale, legte in Gegenwart der in Salzburg anweſenden Ordensmitglieder in die Hände der Inſpectorn als vom Fürſten dazu ernannten Commiſſarien das Kreuz ab, und dann erſt übergab er eine ſchriftliche Reſignation.

1) Solche peinliche Verbrechen, deren Beſtrafung die Ehrloſigkeit zur Folge haben.

2) Insbeſondere ſchwere Vergehungen gegen die Kriegsgeſetze, als z. B. zuvoreilige Uebergabe einer Feſtung, feiges Entfliehen vom Poſto u. dgl. g)

3) Kriegsdienſte bey einem auswärtigen Regenten gegen das Land Salzburg oder deſſen Fürſten. h) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier immer vorgegangene geſetzmäßige Unterſuchung und richterliches Erkenntniß vorausgeſetzt werden müſſen.

§. 19.

Von Ordensgütern.

Die Güter des Ordens beſtehen in liegenden Gründen, Capitalien und Pretioſen. Die liegenden Gründe ſind theils Bauern auf Erbzins verliehen, theils in Pacht gegeben, theils werden ſie, wie z. B. Waldungen, vom Orden unmittelbar benützt. i) Die Capitalien ſind alle ſehr gut angelegt, mit mehr als hinreichenden Hypotheken verſehen. Die Pretioſen beſtehen in Kleinodien, die der Commandeur als Kennzeichen ſeiner

g) Stiftungsurkunde §. 7.

h) Statuten §. 4.

i) Ohngefähr 300 Bauern haben Erbzinsgüter vom Orden, und die Activ-Capitalien — Paſſiv-Capitalien hat der Orden nie gehabt — belaufen ſich auf mehr als 150000 fl.

ſeiner Würde trägt k), und in gemeinen Ordenszeichen, welche die Ritter führen. l)

Dermahlen und ſchon lange ſind die Ordensgüter ohne beſondere Ausnahme, wie Güter der Landmänner den Steuergeſetzen unterworfen.

Erlöſcht der Orden, oder wird er aufgehoben, ſo gehören zwey Drittheile vom urſprünglichen Stiftungscapital, welches in einer Summe von 60000 fl. beſtand, dem Johannesſpital, und ein Drittel dem Prieſterhauſe. Alles übrige Vermögen ſoll auf den erwähnten Fall zwiſchen beyden Inſtituten in gleiche Theile getheilt werden. m)

k) Er erhält ſie nach ſeiner Wahl gegen einen Schein. Nach ſeinem Tode wird den Erben der Schein gegen die Kleinodien zurückgegeben.

l) Auch dieſe müſſen von den Erben erſetzt werden, wenn ſie verloren gehen.

m) Stiftungsurkunde §. 10. Erläuterung derſelben §. 6. In der Stiftungsurkunde ſagt **Johann Ernſt** §. 11: Er ſey geſinnt, dem Orden auf dem Thuniſchen Stammgut zu Achleiten, im Falle der männliche Stamm der Grafen Thun erlöſchen ſollte, ein Capital von 50000 fl. anzuweiſen. Die Bedingung iſt nicht erfolgt, alſo iſt auch die **Geſinnung** des Fürſten nicht in Erfüllung gegangen.

§. 20.

Von der Ordens-Kirche, Grabſtäte, Capelle, und von dem Ordens-Armenfond.

Den Statuten (§. 11.) gemäß müſſen jährlich auf Koſten des Ordens in der Octav des h. Ruperts und zu Ehren dieſes Heiligen ein Hochamt, und ſeit dem Tode des Stifters für ihn ein feyerliches Seelenamt geſungen werden.

Nebſt dem ſind bey Gelegenheit einer Commandeurswahl, und bey dem Todesfalle eines Ritters gottesdienſtliche Handlungen theils üblich, theils vorgeſchrieben. Zu allen dieſen Religionsübungen war ſchon vor der feyerlichen Einführung des Ordens die Dreyeinigkeitskirche beſtimmt. Der Stifter wies in der nämlichen Kirche am heil. Kreuz-Altare den Rittern einen eigenen Begräbnißort an. Man lieſt da folgende allgemeine Grabſchrift:

Viator

Omni momento memento monumenti

Sub hac tumba ultimam exſpectant tubam genere et geſtis illuſtres S. Ruperti Equites, quos ad maiorem Dei gloriam, S. Ruperti honorem, incrementum nobilitatis indigenae, et Patriae Tutelam Joan. Erneſtus e Comit. de Thun, Archiep. et Princ. Salisburg. coelo — n) caerulea cruce authoratos libera-

n) Hier mangelt etwas, was nimmermehr geleſen werden kann.

beraliſſime fundavit, et quos in vita dilexit, poſt mortem cordi ſuo in hacCrypta condito ſociari voluit.

In pace hic dormiunt poſt
Caſtra ad Aſtra.

Der Orden hat auch eine eigene Capelle im Kreuzhofe. Der Stifter wußte derſelben einen eigenen Fond zu verſchaffen. n) Vielleicht war daher das nicht unbedeutende Silber, welches einſt zu dieſer Capelle gehörte, und das bald nach dem Einfalle der Franzoſen (den 15. Dez. 1800) eingeſchmolzen und zu Capital gemacht worden iſt.

Zu gleicher Zeit errichtete Johann Ernſt einen Armenfond. o) Er beſtimmte dazu ein Capital von vierhundert Gulden. Die eine Halbſcheide von den Zinſen, welche das Capital abwirft, ſoll am Mayerhofe von Thunsfelden, die andere am Hauſe des Haanhofes (Kleinweis heißt es in der Verordnung) etwa in Pfeningen unter die vorüberziehenden Bettler ausgetheilt werden.

Dermahlen werden jährlich der Gerichtsobrigkeit zu Glaneck oder Hellbrunn 20 fl. zu einer Unterſtützung der Armen übergeben.

§. 21.

Vom Ordensverwalter.

Dieſer iſt unter der Aufſicht und Leitung des Commandeurs der Ordens-Oekonom und Caſſier.

Wird

n) Auszug aus dem Ordenspr. No. 12.

o) Ebendaſelbſt.

Wird ein Ordenscapitel gehalten, ſo iſt er der Actuar, p) und beynahe in allen Angelegenheiten des Ordens wird ihm entweder die Einleitung der Geſchäfte überlaſſen, oder er wird als Sachwalter gebraucht. Als Rentmeiſter und Rechnungsführer iſt ihm ein Schlüſſel zur Hauptcaſſe anvertraut. q) Die Handcaſſe, die zu den täglichen Gefällen und Ausgaben beſtimmt iſt, hat er ausſchließlich unter ſich.

Hieraus muß man ſchließen, daß der Ordensverwalter, beſonders weil die Beſitzungen des Ordens beträchtlich ſind, jährlich vermehrt werden, und der Orden dem Verwalter nicht einmahl einen Schreiber beſoldet, r) viel zu thun hat: aber ſein Gehalt iſt ſeinen Arbeiten nicht angemeſſen. Er beſteht in 150 fl., ſage ein hundert fünfzig Gulden. Seine zufälligen Einkünfte kann er im Durchſchnitt ohngefähr auf 50 fl. berechnen.

Liegt nicht vielleicht darinn der Grund, warum vor Zeiten ſo mancher Verwalter bey der Caſſe mit beträchtlichen Summen im Rückſtande geblieben iſt? —

Nur ein Landſchaftsbeamter oder Canzleyverwandter kann zu dieſem Amte gelangen. s)

Die

p) Auſz. aus d. Ordenspr. No. 13. §. 1.

q) Auſz. aus dem Ordenspr. No. 2.

r) Auf dem Lande, in entfernten Orten, wie z. B. zu Saalfelden, in der Gaſtein, Abtenau und zu Neukirchen ſind Unterverwalter aufgeſtellt, welche aber wieder der Hauptverwaltung untergeordnet ſind.

s) Auszug a. d. Ordenspr. No. 1. §. 4.

Die Capitularen, Inſpectoren und Stände vereinigen ſich zuerſt über einen Candidaten, und ſchlagen ihn dann dem Fürſten vor. Hat der Candidat vom Fürſten die Beſtätigung erhalten, ſo wird er in ſein Amt eingeſeßt. t)

t) Der dermahlige Ordensverwalter iſt der in Anſehung ſtändiſcher Geſchäfte verdienſtvolle LandſchaftsCaſſier Franz von Mayrau. Der Orden hat ihm die gute Einrichtung des Rechnungsweſens, und die Verfaſſung des neuen Grund- oder Lagerbuchs zu verdanken.

Bey-

Digitized by Google

Beylagen

zur

Geſchichte und Verfaſſung des ſalzburgiſchen Ruperti-Ritter-Ordens.

A.

Ordens-Codex.

No. I.

Auszug aus den Landſchaftsacten.

Actum auf dem (gemeinen) Landtag den 7. März 1701.

3) Hätten Sie (Se. Hochf. Gnaden) hechſt ruembwürdigiſt Entſchloſſen zu erſprießlichen Aufnehmen des Landadels ein Ritterorden ſub Nomine S. Ruperti, wie es die in pleno abgelöſene Ordenspuncten und Statuta des mehrern gegeben haben, landtsvätterlich aufzurichten und zu fundiren, yber welch ein und anders die Herrn Stände ihre fihrende Sentiments verfaſſen: auch ratione Erſagten Ritter-Ordens einige Gſchlechter hierzue vorſchlagen ſollen.

Hr. Landtſchaftscanzler von Zillerberg Erſtattet anſtatt des geſambten Ausſchuß gegen Ihre Hochfürſtl. Gnaden und der Hochfürſtl. Commiſſion undterthenigiſt und gebihrenden Dankh, mit deme, das Sye nichts undterlaſſen wollen, Ein und anders gehorſambiſt zu voll-

vollziehen, bitten dahero löztern Puncten betreffend, das ihnen zu ſolchem Ende obangeregte Ordens ſtatuta zu Handten mechten gegeben werden — — — — — worzue ſich Erdeuter Herr Baron (Löwenheim, Hochfürſtl. Commiſſarius) auch Erpotten, und mithin denen Herrn Ständen obanbegehrte Statuta in duplo überreichte.

Den 8. März.

2) Weren dieſelbe (Se. Hochfürſtl. Gnaden) gnedigiſt intenionirt, die vorgemelte Ritterordensſtatuta in Etwas zu mutiren, und einige Puncta zu addiren, derowegen dieſe widerumb ad manum Celſiſſimi zu geben ſeint, ſo auch beſchechen.

Den 9. März.

Hr. Baron von Löwenheim reproducirt nomine der Hochfürſtl. Commiſſion obverſtandtne Rütterordensſtatuta, und yberreicht diſe denen HH. Ständen in duplo mit beygeſezt gnädigſter Verordnung, das dieſelbe bey noch wehrenden Landtag hieryber ihre Guetachten verfaſſen, und ſolche ſodann gehorſambſt referirt werden ſollen.

No. II.

Stiftungs-Entwurf nebſt den ſtändiſchen Erinnerungen darüber.

Actum Landſchaft-Saal

den 12. Martij Ao. 1701.

Ihre Hochwürden Herr Domb-Dechand ꝛc. recapituliren, wie das man ex parte Revmi capituli bey denen

denen Einer löbl. Landſchafft wegen des neu aufrichtenden Ritter-Ordens S. Ruperti gdiſt. communicirten puncten allein folgendes zu erinneren habe, das nemblich Ihre Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. vnderthenigiſt zu erbitten wären, den §. 15 dahin einrichten zu laſſen, das diejenige Mittl, welche hierzue von der Landſchaft applicirt werden, in ommem caſum der Selben widerumb heimbfallen: die Vebrige aber, ſo auß Dero milde herflieſſen, gleichwohlen dem St. Johanns-Spithall zu Mülln zu incorporiren ſeyn mechten.

Pro 2do. Das man der Hoffnung lebe, es werde dem khünfftigen Commandeur vor denen Domb-Capitularen wie auch Domicellarn weder zu hoff, noch anderwerts der Vorgang, oder Vorſüz aſſignirt werden.

Folgends wurde mit ableſung der von Einem löbl. Ritter-Stand in hâc materia heut fruhe abgefaſten erinnerung vor verſamleten grösseren Auſſchuſſ verfahren, vnd geſchloſſen, das forderiſt hechſtgedacht Se. Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. für die gnädigiſte Communicirlaſſung obangezogener puncten, auch das die Selbe, umb dero Land-Adel ganz mild-vätterlich widerumb aufzuhelffen, ein ſo ruhmwürdiges Werckh vor ſich haben, vnderthenigiſter Dankh zu erſtatten, und dem gnädigiſten befelch gemäß ein- oder andere gehorſamſte Erinnerung, wie hernach folgt, zu annectiren ſeye.

Puncta

Puncta

Yber den Orden der Ritter S. Ruperti, ſo Ihre Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. in dieſem ErzStüfft zu fundiren gnädigiſt entſchloſſen ſeind.

Gehorſamſte Erinnerung.

1mo Solle deren Anzahl dermahlen in Sechſen aus dem alhieſigen Land-Adel beſtehen, welche ſich nach abſoluirter Rhetoric zu denen Adelichen Exercitien, als Reitten, Fechten, Tanzen vnd Sprachen, haubtſächlich aber auf die neceſſaria ad militiam zu appliciren haben.

Ad 1mum Punctum. Iſt man der vnderthenigiſten Hoffnung, es werde diſe hoche gnad allein auf den Adel, welcher würckhlich der Salzburgl. Land-Tafel einverleibt iſt, angeſehen: vnd die meinung ſein, das weilen Einer zum Ritter eheunder nicht, als nach abſolvirter Rhetoric (anerwogen damahls erſt zu erkhennen, zu weme er tauglich) aufgenommen wird, man geſtalten Dingen nach neben den exercitiis auch die fernere Proſequirung der Studien gnädigiſt verwilligen werde.

2. Die hierzue erforderliche Vncoſten ſeynd von dem

Ad 2dum. Hielte man gehorſamſt darfür, daß einem

dem Jährlichen Intereſſe des außgeworffenen Capitals zu entrichten, wie auch die Ritter, ſo es thuenlich, an einem orth beyſammen zu halten, oder bey ihren Eltern zulaſſen.

nem Ritter, wan er poſt abſolutam Rhetoricam den Orden veberkhommet, monathlich gleich 25 vnd alſo das iahr 300 fl. in fixo von dem iährlichen intereſſe des außgeworfenen Capitals zu ſeinen völligen Vndterhalt und ergreiffung der exercitien gnädigſt aſſignirt: Die junge Ritter aber beyſammen an einem orth vmb mehrerer Diſciplin willen behalten werden khöndten; vnd da Ihre Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. einen theil von dem bey der H. Dreyfaltigkheit lähr ſtehenden gebäw (weilen ohne das die gnedigiſte intention iſt, daſelbſt ein Convict aufzurichten) hierzue gnedigiſt veberlaſſen wollten, wäre es für eine abſonderliche hoche gnad zu erkhennen, vnd ſich derentwillen vnderthenigiſt zu bedankhen, vnd khöndte auch alles auf ſol-

che weiſ ſub eodem directorio zu erſpahrung ferner Vncoſten verbleiben.

3. Nachdeme ſie ein vnd anders erlehrnt, auch genugſamme Cröfften haben werden, iſt denenſelben ein Jährliches Aiuto zu aſſigniren, mit welchem Sie ins Feld gehen, vnd ſich von von der Pickhen an in der militariſchen Profeſſion qualificirt machen ſollen.

Ad 3tium. Wäre mit dem jährlichen Deputat, da ſie ins Feld gehen, neben der etwa ſonſt genieſſenden Gage, vnmaſſgeblich zu continuiren: vnd da einer durch Interceſſion, oder in anderweg gleich anfangs die promeſſe zu einem Fähnlein veberkhommen thette, mechte ihm zwar ſolches glückh gegönnet, benebens aber zuegemuethet werden, eheuor auf eine Zeitlang ſeine dienſt von der Mouſquetten auf in alhieſiger Garniſon zu verrichten.

4. Das Ordens Zeichen ſolle ein khleine Bildnis S. Ruperti ſein, welches jeder voran auf der Bruſt an einen violet-farben bandt zu tragen hat.

Ad 4tum. Iſt nichts zu erinnern.

5. Iſt dem Orden veber das aufgeworffene Capital

Ad 5tum. Wäre dem Commandeur, welcher wenig

Digitized by Google

ein khleiner Ritter-Siz einzuraumen, welchen der Aeltiſte oder Commenthur nach belieben bewohnen und genüſſen khan; wie dan derſelbe, wo nicht ein mehrers, doch wenigſt das triplum von des Ordens Jährlichen Einkhunfften: das reſiduum aber die Uebrigen fünff Ritter zu gaudiren haben ſollen.

wenigiſt 24 jahr alt ſein ſolle, neben dem Rittersiz (hierumben vnderthenigiſt gebetten wird) das Duplum: vnd alſo 600 fl. auszuwerffen, das Vebrige aber bey der Caſſa auf alle Vorfallenheit zubehalten.

Zu einer Gnad mechte denen Ritteren hinfüro die freye Wahl gelaſſen werden, einen aus ihrem Mittl in beyſein zweyer, wo nicht hochfürſtl., doch gleichwohlen aus dem landſchafft-Ausſchuſſ gnedigiſt deputirenden Commiſſarien (warunder einer vom Prelaten-, vnd der andere vom Ritter-Stand ſein khöndte) auf gnädigiſte Confirmation zu erkhieſen: vnd alſo nicht auf den ältiſten: ſondern dem qualificirtiſten die Reflexion zu machen.

6. Es ſollen auch die Ritter nur von einem Regierenden Herren Erzbi-

Ad 6tum. Khöndte dem Comandeur wenigiſt die erſte Inſtanz über die Rit-

ſchoſſen vnd Lands-Fürſten dependiren, welcher allein veber ein vnd anders zweifelhafftiges iedoch auf vorhergehendes gutachten Eines hochwürdigen Domb-Capitels vnd hieſiger löbl. Landſchafft der Fundation zu gutem zu erleutern vnd zu reſolviren hat.

Ritter zu einer gnad, vnd pro maiori reſpectu conſentirt werden.

7. Wäre zu delliberiren, ob nicht denen Rittern cum Conſenſu Rev. Capituli ein Privilegium ertheilt werden möchte, das Ihnen vor andern wenigiſt die Hoff Vice-Chargen, als Vice-Hoff-Marſchall-, Stallmeiſter-, Jägermeiſter- vnd Garde-Leutenant-Stell anvertraut vnd veberlaſſen werden ſollte, auch ob nicht gleich aniezo gewiſſe Geſchlechter darzue zu benennen wären?

Ad 7mum. Stehet in Vnderthenigkeit zu erwarthen, ob? vnd was für Privilegien Ihre Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. denen Rittern gdiſt ertheilen: vnd ob ſie nicht wegen Conferirung der Hoff-Vice-Chargen Secundum merita, et qualitates Perſonarum in gen. die offene Hand behalten wollen.

Im Vebrigen aber wäre von benammſung gewiſſer Geſchlechter, damit auch andere nicht ausgeſchloſſen werden, ohne gehorſamſte maſſgebung zu praeſcindiren.

8. Diſe Ritter khönten auch zu denen Officijs militaribus, ſonderlich auf denen Graniz-Schlöſſern applicirt, nicht minder für Truchſeſſen aufgenommen vnd gebraucht werden.

Ad 8vum. Will man die qualificirte Ritter hiemit vnderthenigſt recommendirt haben.

9. Wan ein Ritter wider verhoffen eine Veſſtung vebergeben, ſeinen Poſto auf einem Commando verlaſſen, oder ſonſten was ſchwäres verbrechen würde, ſolle er ipſo facto des Ordens priuirt ſeyn.

Ad 9num. Iſt nichts zu erinneren, auſſer das man die Wort **wider Pflicht** vnd Khriegs-arth beyruckhen mechte.

10. Sollte auch diſer Edle Orden zu mehreren Mittlen und Cröfften khommen, iſt alsdann der numerus auf Zwölff zu verdopplen.

Ad 10mum. Khöndte nach geſtalt der anwachſenden Mittlen bis ein jeder Ritter vorhero auf 500: der Commandeur aber auf 1000 fl. Jährlich khommet, die anzahl nach vnd nach vermehret: vnd

11. Wan ein Ritter ins Feld gehet, iſt er mit einem paar Clepper, Sattl vnd Zeug oder darfür mit 100 Thalern in paarem Gelt zuverſehen.

Ad 11mum. Anſtatt der ausmontirung ein paar hundert Gulden dargegeben werden.

12. Das Jährliche deputat oder aiuto ſolle nur Sechs Jahre lang vnd nicht weiters abgefolgt werden, weilen zu hoffen ſtehet, es werde ein jeder nach Verflieſſung diſer Zeit durch ſein Wolverhalten zu einem ſolchen avancement gelangen, oder ſo gute Beuten machen, das er erwehntes aiuto nicht mehr vonnöthen haben wird.

Ad 12mum. Wär man dieß orths der gehorſamſten Meinung, das einem Ritter, ſo lang er im Orden verharret, dermahlen obbemelte 300 fl., weilen er die onera, vnd obligation tragen thut, gdiſt, vnd zwar vmb ſo mehr vergönnet werden mechten, weilen durch deſſen avancement dem Orden nur gröſſere reputation: vnd auch die Hoffnung beywachſet, von ihme heut oder morgen entweder per modum legati, oder in anderweeg was nambhaffteres zu überkhommen.

13. Der Commenthur dieſes Ordens ſolle vnter dem gröſſern Landſchaffts Ausſchuß gleich nach denen Inhabern der 4 Erb-Aembter die Seſſion haben.

Ad 13. Cum hoc Addito, wan er zu einem Verordneten würdet erwöhlet, vnd gdiſt. confirmirt werden.

14. Zu ſolcher Fundation wollen Ihre Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. von dem dermahlen vorhan-

Ad 14. Iſt vnderthenigiſter Dankh zu ſagen, vnd nichts dabey zu erinnern, auſſer das ſolches Ca-

denen paaren Gelt bey der Landſchaft 40000 fl. aſſigniren vnd von dem Ihrigen 20000 fl. beylegen, alſo das dermahlen das völlige Capital ſich auf 60000 fl. belauffen ſolle, welche bey ernannter Landſchafft vnaufkhündlich auf Intereſſe zu inueſtiren, hingegen eben ſouil Capitalia aufzukhünden vnd heimbzuzahlen ſeind.

Capital zu einer ſonderen hochen gnad vnd mehrerer aufnemmung des Ordens decimationsfrey zu laſſen wäre.

15. Im Fall wider verhoffen veber khurz oder lang der Orden völlig ſollte aufgehebt vnd extinguirt werden, gehet alsdann die meinung dahin, das vorberührtes Capital per 60000 fl. ſambt all andern von Ihro Hochfürſtl. Gnaden herkhommenen Mittlen dem St. Johanns-Spithall zu Mülln heimbfallen vnd einverleibt werden ſolle.

Ad 15. Iſt man mit einem Hochwürdigen Dombcapitl oben verſtanden, mit dem Beyſatz, das auf ſolchen fall der genus hiervon denen Vebrigen bedürfftigen Landleuten nach gnedigiſten belieben zu ſtatten khommen mechte.

16. Seind höchſtgedacht Ihre Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. gnedigiſt geſinnt, dem

Ad 16. Iſt für die gdiſte intentention vnderthenigiſter Dankh zu ſagen, vnd

Orden zu deſſen beſſerer Vnderhaltung von Ihrem Achleutniſchen maiorat oder Fideicommiſs im Landt ob der Enſ nach völligem abgang der graff-Thuniſch-Männlichen Succeſſion ein Quantum per 50000 fl. auf ewig zu incorporirn.

vnd Gott zu bitten, das Seine Allmacht ſolchen abgang gnediglich verhüten wolle.

Schließlichen mechte, da es Ihre Hochfürſtliche Gnaden ꝛc. für nothwendig erachteten, diſe ruhmwürdige Fundation pro maiori authoritate tam à S. Pontifice, quam à Caeſare confirmirt, auch folgends der Reichsverſamblung zu Regenſpurg hiervon parte gegeben werden.

Statuta.

1) Ein jeder Ritter ſolle, iedoch nicht vnder einer

Gehorſamſte Erinnerungen über die Statuta ordinis.

Ad 1. Ob auch auf den abend die fünf Vatter Vnſer

Sünd verbunden ſein, täglich in der frühe. 3. Vatter Vnſer vnd 3 Ave Maria ſambt dem Glauben zu Ehren der allerheiligſten Dreyfaltigkheit, auf den Abend aber der Heyl. Fünff Wunden vnd des Heyligen Ruperti dreymahl das Heylige Creuz zu machen, auch fünff Vatter Vnſer vnd ave maria zu betten.

ſer, vnd fünf Ave Maria neben dreymaliger machung des Heyl. Creuzes zu betten?

2) Khan ſich kheiner bey Verluſt des Ordens in einen andern Stand begeben, ehe vnd bevor der Aeltiſte oder Commenthur ſolches dem Lands-Fürſten hinterbracht, vnd darauf den Gnädigiſten conſens erhalten haben wird.

Ad 2 Iſt nichts zu erinnern, auſſer das ein Ritter, iedoch mit gnedigiſten Vorwiſſen reſigniren möge.

3) Denen Rittern iſt zwar vnverwöhrt ſich zu verehlichen, iedoch verliehren Sie auf ſolchen Fall den Orden vnd haben einfolglich das Jährliche deputat nicht mehr Zugenüſſen.

Ad 3. Es mechte ſowol dem Commandeur, als denen Rittern, ſich zu verehelichen vnverwöhrt ſein, jedoch cum praeſcitu Celſiſſimi. Vnd da ein- oder der andere dieſe Clauſſul auſſer acht lieſe, ſo ſollen alſ-

alſdann deſſen, oder derſelben khind für Vnfähig erkhennet werden, den Orden anzutretten.

4) Ein ieder Ritter ſolle ſchuldig ſein, auf jedermahliges begehren eines Zeitlichen Herren Erzbiſchoffen ohne Verzug alhier zu erſcheinen, auch ſowol bey ſeiner Aufnehmung als Abrais in das Feld einen Cörperlichen Ayd abzulegen, daß er bey Verliehrung des Ordens vnd andern ſchwären ſtraffen kheinen Potentaten oder Fürſten wieder das Erz-Stüfft oder Erzbiſchoffen dienen, noch mit rath vnd that an hand geben wolle.

Ad 4. Hette ein Ritter gleich bey ſeiner Annemmung, wann er auch erſt im vierzehenden iahr wäre, ſolchen eyd abzulegen, vnd ſich, da er auf begehren nicht erſcheinen khöndte, mittelſt Beybringung erheblicher Urſachen zu entſchuldigen, auch hierüber weitere gnedigſte reſolution zu erwarten: im Vebrigen aber wäre er bey ſeiner Abreiſe ins Feld des vorigen iuraments allein zu erinneren.

5) Sollen dieſe Ritter allein 4 Ahnen zu probiren haben, auch die preſthaffte, blinde und ſonſten defectuoſe in Orden nicht aufgenommen werden.

Ad 5. Hat man per maiora wegen der 4 Ahnen, damit auch anderen qualificirten Landleuthen, welche mit mehrerer prob dermahlen nicht aufkhommen khöndten, der Zuetritt Vnbenommen ſeye, nichts zu erinneren;

6) Es hat auch ein ieder Ritter die Obligation nach ſeinem Ableiben dem Orden etwas gewiſſes zu hinterlaſſen, vnd wäre rathſamb, wann jedem an ſeinem jährlichen deputat etwas zuruckbehalten vnd in die Caſſa gelegt wurde, vmb auf allen Nothfall mit einem Vorrath an Gelt verſehen zu ſein; Welches auch der Proportion nach von dem Commenthur zu verſtehen iſt.

ren; Und mechten die Proben in formâ conſuetâ, ſo weit es vonnöthen, ad manus Celſiſſimi vebergeben werden.

Ad 6. Hielte man gehorſamſt darfür, daß ein ieder Ritter ex obligatione dem Orden 50 fl. poſt mortem, der Commandeur aber das duplum zu hinterlaſſen hette, vnd zwar darumben, weilen in der Caſſa, wan es bey obiger jährlichen aſignation verbleiben ſollte, ohne daß noch ein merkliches zum hinterhalt verbleiben thete: iedoch will man verhoffen, daß ein oder andere, inſonderheit aber der ienige, ſo bey guten mittlen iſt, ſeines Ordens reichlich bedenkhen werde.

Gleiche meinung hat es auch mit einem reſignirenden, welcher in ſignum gratitudinis acceptorum beneficiorum ſchuldig ſein ſolle.

ſolle, 50 fl. bey ſeinem ab⸗trit ad caſſam zurükh zu geben.

7) Solle auch kheiner vor 12 Jahren die Kriegs⸗Dienſt quittiren khönnen, wan er anderſt die emolumenta vnd promotiones des Ordens genüſſen will.

Ad 7. et 8. Khönndten die Junge Ritter wenigiſt 4 Feldzüg, oder in derer manglung, als Volontaires bey Khayſerlichen oder Reichs⸗Regimentern ſo lang zuſtehen, adſtringirt, doch aber gleichwohlen in des Erzſtiffts Kriegs⸗Dienſten ſowol in⸗ als auſſer lands, inſonderheit wider die vnglaubige, vnd pro defenſione Patriae ieder⸗zeit gebraucht werden.

8) Dieſe Ritter ſollen auch obligirt ſein, wan es anderſt möglich zu Ehren der Allerheylligiſten Drey⸗faltigkheit, Mutter Gottes, vnd des Heyl. Ruperti vor allem wieder die Vnglaubige vnd Vncatholiſche zu dienen.

Von dem worth Uncatholiſche ꝛc. wäre, weilen man oben den Vorſchlag wegen der communication nacher Regenſpurg gethan, vnmaſſgeblichiſt zu abſtrahiren.

9) Der Orden hat zu ſchuldigigſter Dankhbahrkheit für Ihre Hochfürſtl.

Ad 9. Iſt gar ein billiche ſach, auch nich zuvil, wan ſchon ieder Ritter ſub ob-

Gnaden ꝛc. ꝛc. als Fundatorem nach dero Ableiben einen ewigen Jahrtag halten zu laſſen.

obligatione 5 Vatter Vnſer, und 5 Ave Marie pro Celſiſſimo fundatore da bey bettn ſolte. Es mechte nicht weniger ein Heyl. Lob-Ambt entweder in Octavâ Obitûs vel translationis S. Ruperti, tanquam ordinis Patroni bey der heyl. Dreyfaltigkheit gehalten: dan einem ieden Ritter im iahr einmahl, pro Conſervatione huius Prouinciae, einen Roſenkranz zu betten, ebenfalls ſub obligatione aufzutragen: hingegen aber auch auf ein- oder andres Ableiben für obbemelte 50 fl. 12 HH. Meſſen geleſen: Vnd durch den Commandeur die Vebrige ordens-Brüder entweder ſchrifft- oder mündlich erinnert werden, das Sie der Armen Seel zu troſt ein andechtiges gebett verrichten ſollen.

Zum Beſchluß beſchicht die Vnterthenigiſte Bitt,

ob Ihre Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. gnedigiſt geruhen wollten, der Landſchafft die gnad zu thun, daß Selbige Einen auß dieſen neu angehenden Sechs Rittern in Vnderthänigkheit vorſchlagen, und da etwa ſolcher verſturbe, an deſſen Stelle einen anderen recommendiren derffte.

No. III.

Fernere gnädigiſte Reſolutiones den neuen Ritter Orden S. Ruperti. betreffend.

Ad §um. Ihre Hochwürden Herr Dombdechant ꝛc.

Im Fall wider verhoffen veber Kurz oder lang der Orden völlig aufgehoben, oder extinguirt werden ſolte, iſt die Intention Ihrer hochfürſtlichen Gnaden, daß dero 20,000, auch eben ſouill von dem Landſchafft Capitel dem St. Johannes-Spitall zu Müllen, die vebrige 20,000 aber dem alhieſigen Prieſterhaus darumben Zuefallen ſollen, weilen beede Orth denen Lands Kindern zu nuzen khomben.

Ad §um. Pro 2do Das man der Hoffnung lebe ꝛc.

Iſt wegen diſes vorgangs oder Vorſitzes nie khein gedankhen geweſen.

Ad

Ad §um Ad 1mum Punctum. Iſt man der unterthänigiſten Hoffnung ꝛc.

Solle die Anzahl in 12 aus denen alhieſigen Adelichen Landskindern, wan Sie auch der Salzburgl. Landt-Tafel nicht einuerleibt ſeind, dergeſtalten beſtehen, daß nur 6 die Einkünften wirkhlich genüſſen mögen; hingegen ſo offt einer auß dieſen durch Todfahl oder ſonſten abgehet, der negſte aus denen andern 6. an deſſen Stell treten ſolle, und khönnen die Ritter nach abſolvirter Rhetoric, neben denen Exercitiis auch die Studia ferners proſequiren.

Ad §um. Ad 2dum Hielte man gehorſamſt dafür ꝛc.

Einem jeden Ritter, ſo ſich im Feld befindet, ſollen iährlich 150 fl. zur beyhilff aſſignirt werden, und weilen Ihre Hochfürſtl. Gnaden zu mehrerer bezaigung Ihrer gnädigſten Propenſion reſolvirt haben, für die Junge ein Orth in obermelten Prieſterhaus herzulaſſen, als ſeind für jeden zu deſſen unterhaltung alle Jahr 100 fl adjuto auszuwerfen, und wirdet den Elltern nicht ſchwär fallen, das abgängige von dem ihrigen beyzutragen.

Ad §um Ad 3tium. Were mit dem Jährlichen Deputat etc.

Iſt im vorigen Puncto verſtanden.

Ad §um Ad 4tum. Iſt nichts zu erinnern ꝛc.

Die Erſten Bildnuſſen wollen Ihre Hochfürſtl. Gnaden auf Ihre Unkoſten verfertigen laſſen, die künfftige

tige aber hat der Orden denen Rittern gegen paarer Bezalung Zuezuſtellen.

Ad §um Ad 5tum. Were dem Commandeur etc.

Der Commenthur ſolle neben dem Rittersiz doppelt ſovill als ein ieder von denen 6 Gaudenten einfolglich dermahlen iährlich 300 fl. zugenüſſen haben. Die freye Wahl eines Commenthurs wirdet denen Rittern, iedoch auf gnädigiſte Confirmation des Landsfürſten veberlaſſen, und iſt ſolche iedesmahl in Beyſein eines Hochfürſtl. vnd zwayer Landſchaffts Commiſſarien, als eines vom Prelaten- vnd des andern vom Ritterſtand vorzunemmen.

Ad §um Ad 6tum. Könte dem Commandeur etc.

Die erſte Inſtanz veber die Ritter in ſachen die Ordens-Statuta betreffen wirdet dem Commenthur bewilliget.

Ad §um Ad 7mum. Stehet in vnterthenigkeit zu erwarten ꝛc.

Dieſer Punkt iſt einem jeden Landes-fürſten frey zu ſtellen.

Ad §um Ad 8um. Will man die Qualificirte ꝛc.

Hat vorige Mainung.

Ad §um Ad 9num. Iſt nichts zu erinnern ꝛc.

Seind die Wort (wider Pflicht und Kriegs-Art) beyzurückhen.

Ad §um Ad 10mum. Könte nach geſtalt ꝛc.

Nach beſchaffenheit der Einkünfften khan ſowol die Anzahl der Ritter, als deren Deputata vermehrt werden.

Ad

Ad §um Ad 11mum. Anſtatt der Ausmundi-
rung ꝛc.

Verbleibt bey denen Hundert Thallern id eſt, 150 fl.

Ad §um Ad 12mum. Were man diſes Orts ꝛc.

Hat bey der Erſten gnädigiſten Reſolution ſein be-
wenden, und verſteht ſich das Avancement dahin, wan
ein Ritter wenigſt Haubtman oder Ritmaiſter wird.

Ad §um Ad 13tium. Cum hoc addito etc.

Der Commenthur ſolle eo ipſo ein verordneter ſein,
vnd gleich nach denen Inhabern der vier Erb-Aembter
die Seſſion haben.

Ad §um Ad 14tum. Iſt unterthenigiſter Danckh
zu ſagen ꝛc.

Iſt ſolches Capital, die 60000 fl. Decimations frey
zulaſſen, vnd wollen Ihre Hochfürſtl. Gnaden, das die
20,000 fl. bey denen Vnterthanen auf Intereſſe ange-
legt werden ſollen, damit die Landſchafft nicht zuvill gra-
virt werde.

Ad §um Ad 15tum. Iſt man mit einem ꝛc.

Iſt ſchon oben reſolvirt worden.

Ad §um Ad 16tum. Iſt für die gnädigiſte ꝛc.

Hat bey dieſen Puncten ſein verbleiben.

Ad §um. Schlieſſlichen ꝛc.

Solle dieſe Fundation befindenden Dingen nach
ſowohl von Ihre Päbſtl. Heyl als der Römiſch. Kaiſ.
Mayj. pro majori Authoritate confirmirt werden.

Statuta.

Ad §um Ad 1mum. Ob auch ꝛc.

Sollen auf den Abend neben dreymahliger ma-

chung des heil. Creuz, auch 5 Vater Vnſer, und 5 Ave Maria betten.

Ad §um Ad 2dum. Iſt nichts zuerinnern ꝛc.

Kan ein Ritter mit gnädigiſtem vorwiſſen eines Landsfürſten reſigniren.

Ad §um Ad 3tium. Es mechte ꝛc.

Addatur: gegen Zurückhgebung des Creuz, vnd iſt die Clauſl wegen den Kindern auszulaſſen, ſeind auch einem ſolchen die 50 fl., ſo er bey ablegung des Juraments hat hergegeben, nit mehr zu reſtituiren.

Ad §um. Ad 4tum. Hette ein Ritter ꝛc.

Iſt dieſer Ayd niche ehend, als bey der abrais ins Feld alhie abzulegen. Wan ein Ritter auf begehren nicht erſcheinen khan, hät er ſich zu entſchuldigen, vnd ein Landtsfürſt zuerkhennen, ob ſolche Entſchuldigung erheblich ſey oder nicht. Es ſolle auch ſolcher Ritter, wan Er nit wider ins Feld gehen khan, von einem Landsfürſten wider accommodirt werden, damit er durch ſeine Comparition kheinen ſchaden leide.

Ad §um Ad 5tum. Hat man per majora etc.

Verbleibt bei der Prob der 4 Ahnen, vnd iſt der Stammenbaumb jedesmahl vorderiſt dem Orden, vmb darüber zuerkhennen, vnd ſodan zu handen Eines Landesfürſten pro approbatione zu vebergeben.

Ad §um Ad 6tum. hielte man gehorſamſt ꝛc.

Stehet jedem Ritter zu belieben, dem Orden nach ſeinem ableiben etwas zu hinterlaſſen; ſonſten aber ſolle Er obligirt ſein bey ablegung des Juraments 50 fl.,

und

und der Commenthur bey Antrettung ſeines Ambts wider ſovill zur Caſſa zuerlegen.

Ad §um Ad 7 et 8um. Könten die Junge ꝛc.

Verbleibt bey denen 12 Jahren continuó oder interpolatim, vnd iſt das Wort (vncatholiſche) auszulaſſen.

Ad §um Ad 9um. Iſt gar ein billiche ſach ꝛc.

Iſt dieſe Erinnerung durchgehends mit deme gnedigiſt placitirt, daß ſowol der Jahrtag, als das Lobambt in der alhieſig: Allerheyl. Dreyfaltigkeit Kirchen, vnd zwar iezermeltes Lobambt in Octava Translationis S. Ruperti gehalten werden ſolle. Anſtatt des andächtigen Gebetts ſolle ein ieder Ritter ſchuldig ſein, für den abgeſtorbenen ein Heyl. Meſſ leſen zu laſſen.

Ad §um. Zum Beſchluſſ ꝛc.

Iſt dieſer Punct völlig auszulaſſen.

Jetoch behalten Ihre Hochfürſtl. Gnaden Ihro bevor, dieſe Fundation zu mindern, zuvermehrn, oder zuverändern, wie ſie für rathſamb vnd thunlich befinden werden.

No. IV.

Decret an die Landſchaft.

Johann Ernſt von Gottes Gnaden Erzbiſchoff zu Salzburg Legat des H. Apoſtol. Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc.

Demnach Wür denen alhiſig: Adelichen Lands-Kindern zu guten gnädigiſt reſolvirt haben, einen Ritter Orden zu Ehren des Heyl. Ruperti unſers Erz-Stiffts Patroni primary Dergeſtalten zu ſtüfften, das zu ſolcher

Stifftung über einige 20,000 fl. welche Wür hierzu von Unſern eignen Mittlen beytragen und bey denen Underthanen inveſtiren werden, von dem bey unſerer Ehrſammen und getrͤeuen Landſchaft dermahlen vorhandenen Caſſa = Reſt Vierzig tauſſend gulden appliciert, ſolche auch aldort unaufherlich auf Intereſſe angelegt, hingegen ſo vill andere daſelbſt inveſtirte Capitalia aufgekündt und heimbezahlt werden ſollen, als würdet ein ſolches erſagt = unſerer Landſchaft hiemit zur nachricht und gehorſamſter Vollziehung intimirt. Actum Salzburg den 18ten Aprilis 1701.

Johann Erneſt.

No. V.

Decret an das Hofzahlamt.

Johann Erneſt ꝛc. ꝛc.

Demnach Wür denen allhieſigen adelichen Landeskündern zu guten gnädigſt reſolvirt haben, einen Ritterorden zu Ehren eines heil. Ruperti unſers Erzſtüfftes Patroni Primarii zu fundiren, auch zu ſolcher Fundation von unſern aignen Mitteln 20,000 fl. beyzutragen, als iſt Unſer Verordnung hiemit an Unſer Hoffzahlamt, das ſelbiges jeztermelte Summa gegen Extradirung gegenwertigen Decrets, ſo zugleich für eine Quittung zu gelten hat, negſtens zu Unſern Handen liffern und gehörigen orths in Rechnung per Ausgab einbringen ſolle. Actum Salzburg den 18. Aprilis 1701.

Dieſe

Dieſe 20,000 ſollen zu Unſerer landſchafft gegen Beſcheinung erlegt werden.

No. VI.

S. Ruperti ≠ Ritter ≠ Ordens ≠ Fundation et Statuta. a)

Wür Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc., König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steuer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Margraf des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder lausnitz, gefürſter graf zu Habſpurg, zu Tyroll, zu Pfird, zu Kyburg und zu görtz, landtgraf in Elſaß, Herr auf der windiſchen Markh, zu Portenau, und zu Salins.

Bekhe-

a) Im Ordensprotocoll wird bemerkt, daß die in das kaiſerliche Beſtätigungsdiplom aufgenommene Stiftungsurkunde einige, zwar unbedeutende Abänderungen erhalten habe. Hier liefere ich die Stiftungsurkunde mit dem kaiſerl. Beſtätigunsdiplom, und ſo wie jene in dieſes eingerückt worden iſt. In den Noten findet man den originälen Ausdruck der Stiftungsurkunde, zum Beweiſe, daß die Bemerkung des Protocolls richtig iſt.

Bekhennen offentlich mit dieſem Brief, und thuen khundt allermänniglich, das Vns der Hochwürdig Johann Ernſt Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Vnſer Fürſt und lieber andächtiger in Vnterthänigkeit zu vernemmen gegeben, Wasmaſſen von Sr Liebden, für die Adelichen Landskinder dero Erzſtüfts Salzburg zu Ehren des Heiligen Biſchoffens Ruperti, als deſſelben Patroni Primary ein Ritter-Orden geſtüfftet wordten, welcher von Zwölf ſolch adelichen Landts Kindern dergeſtalt beſtehen ſolle, das hievon Sechs wirklich ins feldt gehen, und ſich von der Picken an in der Militäriſchen Profeſſion qualificiert machen, hingegen, ſo offt einer davon abgehen wurde, alsdan ein tauglicher aus denen andern Sechſen, ſo immitls in dem Convict bey dem neuen Prieſterhaus zu gedachten Salzburg zu erziehen wären, an deſſen ſtath trethen ſolle: zu erricht- und erhaltung dieſes Ordens hete er nun auch verſchiedene Stiftungs-Articuln verfaſſet, anbey denen khünftigen Rittern gewiſſe Geſetze, und Ordnungen, wie ſye ſich in dieſen Neuen Ritter-Orden in einen und anderen zu erhalten fürgeſchrieben und ſtatuiert, gleich ſolches von worth zu worthen hernach geſchriben ſtehet, und alſo lautet.

Wür Johann Ernſt von Gottes Gnaden, Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des Heylligen Apoſtoliſchen Stuels zu Rom ꝛc. Bekhennen hiemit offentlich, und thuen khundt Männiglich, demnach Wür zum Oefftern betrachtet, und zu gemieth geführet, was geſtalten das gemeine Weſen ſowohl zu friedens- als Kriegszeiten

ten nicht beſſer mit wohlerfahrnen- und practicirten Leuthen verſehen, einfolglich in ſeinem Flor, beſtändiger wohlfahrt, und aufnemmen erhalten werdten khönne, als wan die Jugend, ſonderlich aber die von adelichen herkommen, woll auferzogen, von dem Miſſigang abgewendet, auch ad Studia, oder zur Miliz zeitlich applicieret wirdt. Als haben Wür nach der ſachen reifer veberlegung beſchloſſen, in Vnſeren Erzſtüfft aus ſonderbarer Vnſerm Adel zuetragendten propenſion Einen Ritter-Orden zu Ehren des Heylligen Biſchoffen Ruperti, als iezt erſagt unſers Erzſtiffts Patroni primary zu fundieren. b) Thuen ſolches auch in Kraft dieſeſ Briefs wiſſentlich auf Maaß- und weis, wie es von rechts- oder gewohnheit wegen am kräftigiſt- und beſtändigiſten ſein khan, ſoll- c) und mag, und zwar mit denen puncten und ſtatutis, wie folgt.

Puncta.

Erſtlich, ſolle die Anzahl in zwölfen aus denen alhieſig- adelichen Landts- Kindern, wan ſie auch der Salzburg. Landtafel nit einverleibt ſeind, dergeſtalten beſtehen, das hievon Sechs nach erlangtem genuegſamen Alter und Kräften würklich ins feldt gehen, und ſich von der Picken an in der Militariſchen profeſſion qualivicirt machen, auch derentwegen jeder Jährlich dreyhundert Gulden zu einem adjuto, welches nach beſchaffenheit der Einkhunſten ſeiner Zeit vermehrt werden khan, zugenieſſen haben; hingegen, ſo oft einer aus dieſen durch Todtfahl oder ſonſten abgehen wirdt, alsdann ein taug-

---

b) und c) oder

tauglicher aus denen anderen Sechſen an deſſen Stelle tretten, und ſich gleichfahls Ins Feld zu begeben ſchuldig ſein ſolle. Damit aber

Zweytens dieſe ſechs Exſpectanten inzwiſchen in denen adelichen Exercitiis, als Reüthen, Fechten, Dantzen, und Sprachen, haubtſächlich aber in denen Neceſſariis ad Militiam deſto beſſe. Excoliert werdten mögen, ſeindt dieſelbe nach abſolvierter Rethoric Vmb mehrerer Diſciplin willen in das Convict bei den neuen Prieſterhaus allhier zu thuen, und aldort beyſammen zu halten, auch von des Ordens Mittlen für jeden alle Jahr d) hundert Gulden zur Beyhilf abzuſtathen, und wirdet denen Eltern nicht ſchwer fahlen, das abgängige von den ihrigen beizutragen; Iſt nicht weniger Ihnen Exſpectanten bewilliget, neben e) erwähnten Exercitiis auch die Studia ferners zu proſequiren.

Drittens, des Ordens-Zaichen ſolle ein Kreutz, und in der mitte die Bildtnuß Sancti Ruperti ſein, welche jeder Ritter auf der Bruſt an einem Violet farben bandt zu tragen hat. Die erſte Kreutz oder Zaichen wollen Wür auf vnſere Vnkoſſten verfertigen laſſen, die Konfftige aber hat der Orden denen Rittern gegen parer bezahlung zuezuſtellen.

Viertens, wollen Wür dem Orden über das ausgeworfene Kapital und anders einkhommen einen kleinen Ritter-Sitz übergeben; und einraumben laſſen, welchen der Commenthur nach gefallen bewohnen, nuzen und nüſſen khan. Es ſolle auch derſelbe neben diſem Rit-

d) ain e) oberwähnten

Ritter-Siß doppelt ſouil, als ein ieder von denen Sechs participanten, alſo dermalen Jährlich Sechs- hundert Gulden einzunemmen und zu genüeſſen haben.

Fünftens, die freye Wahl eines Commenthurs wirdet deren Rittern jedoch auf Confirmation des Landtsfürſten überlaſſen, und iſt ſolche jedesmahl in bei- ſein eines Landsfürſtl., und zweyer Landſchaffts-Com- miſſarien als einen von Praelaten, und des andern vom Ritterſtandt vorzunemmen.

Sechſtens, Es ſollen auch die Ritter nur von einem regierendten Erzbiſchoffen und Landtsfürſten de- pendiren, welcher allein über ein- und anders zweifel- haftiges jedoch auf Vorgehendtes Gutachten hieſiger Landſchaft der Fundation zu Guetem, zu erleitheren zu änteren, und zu reſolvieren hat. Die erſte Inſtanz aber über die Ritter in ſachen die Ordens Statuta betref- fend, wirdt dem Commenthuren und anweſenden Or- dens Brüdern geſtathet.

Siebentens, Wan ein Ritter wider Verhoffen eine Veſtung übergeben ſeinen Poſto auf einem Commando verlaſſen, oder ſonſten wider Pflicht und Kriegsarth was ſchweres verbrechen wurde, ſoll er ipſo factô des Or- dens Privirt ſein.

Achtens, Der Commenthur dieſes Ordens ſolle eo ipſô Ein Verordneter vnter dem Gröſſerem Land- ſchaffts-Ausſchus ſein, und gleich nach denen Inha- bern der Vier Erb-Aembter die Seſſion haben.

Neuntens zu ſolcher Fundation thuen Wür von dem dermahlen bey vnſerer Landſchafft verhandenen

paren

paren Geld Vierzig tauſend Gulden aſſignieren, und von dem unſerigen Zwanzig tauſend Gulden addiren und beilegen, alſo, das der Zeit das völlige Capital ſich auf Sechzig tauſend Gulden belaufft, welche allerdings Steur- und Decimations frey gelaſſen werdten ſollen, die Vierzig tauſend Gulden ſeind bey ernanter Landſchafft unaufkhündlich auf intereſſe zu inveſtiren, hingegen eben ſouill Capitalia aufzukhündten, und heimbzuzahlen; unſere Zwanzig tauſend Gulden aber wollen Wür bey unſeren Lands Unterthanen anlegen laſſen, und die Landſchafft nicht damit Graviren.

Zehntens, Im fahl aber beſſeren Hoffnung zuwider über kurz oder lang diſer adeliche Orden völlig aufgehoben, oder extinquirt werdten ſolle, f) gehet unſere intention dahin, das unſere Zwanzig tauſend Gulden, und eben ſouill von dem Landſchafft Capital, alſo zuſammen Vierzig tauſend Gulden dem St. Johannis Spitall zu Müllen, die vorige g) zwanzig tauſend Gulden aber vorberührt alhieſigem Prieſterhaus darumben zuefahlen ſolten, weillen diſe beede Orth denen Landtskindern, und ganzer Gemeinde zu merklichen nuzen khommen.

Eilftens, ſindt Wür gnedigiſt geſinnet, den Orden zu deſſen beſſerer Unterhaltung von Unſerm Achleitniſchen Maiorat, oder Fidei Commiſs im Land ob der Enns nach völligen abgang Unſerer graf Thuniſchen Männ-

f) ſollte g) übrige

Mänlichen Succeſſion ein Quantum per Fünfzig tauſend Gulden auf ewig zu incorporiren.

Statuta.

1.

Ein Jeder Ritter ſolle, jedoch nicht unter einer Sünd, verbunten ſein, täglich in der Frühe drey Vater Unſer, und drey ave Maria ſambt dem Glauben zu Ehren der allerheylligiſten Dreyfaltigkheit, und unſer lieben Frau, auf den Abend aber der heil. fünff Wunden, und des heil. Ruperti fünf Vater unſer, und ſouill ave Maria zu bethen, auch dreymahl das heyl. Kreuz zu machen.

2.

Kan ein Ritter den Orden reſigniren, und ſich in einen anderen ſtand begeben, iedoch mit gnedigiſten Vorwiſſen eines Lantsfürſten und des Ordens.

3.

Denen Rittern iſt zwar auch unverwehrt, ſich zu verehelichen, iedoch verliehren ſye auf ſolchen fahl den Orden, und haben das iährliche adiuto nicht mehr zu genüeſſen.

4.

Ein ieder Ritter ſoll ſchuldig ſein, auf iedermaliges begehrn eines zeitlichen landtsfürſten und deſſen Uncoſten ohne Verzug bei Ihme Perſöhnlich zuerſcheinen, auch bey ſeiner Abrays ins feldt einen Cörperlichen Aydt alhier abzulegen, das er bei Verlührung des Ordens, und anderen ſchweren ſtraffen kheinem Potentaten oder Fürſten wider das Erzſtüfft oder Erzbiſchoffen diennen, noch mit Rath, und That an Handt gehen wolle.

5.

Wann ein Ritter auf begehren zuerſcheinen verhindert were, hat er ſich gebührend zu entſchuldigen, und ein Landtsfürſt mit dem Orden zuerkhennen, ob ſothanne entſchuldigung erheblich ſeye, oder nicht. Es ſolle auch ſolcher Ritter, wann er nicht wider ins feldt gehen khan, von einem Landtsfürſten accomodirt werdten, damit er durch ſeine Comparition kheinen Schaden leide.

6.

Sollen diſe Ritter allein Vier Ahnen zu probiren haben, und iſt der Stammenpaumb jedesmal anfänglich dem Orden, vmb darüber zuerkhennen, und hernach zu handten eines Landtsfürſten pro approbatione zu überreichen.

7.

Die Preſthafften, Krumpe, blinde, und ſonſten Defectuoſe ſollen in den Orden nit aufgenommen werdten.

8.

Stehet iedem Ritter zu belieben, dem Orden nach ſeinem ableiben etwas zu hinterlaſſen, ſonſten aber ſolle er obligirt ſein, bei ablegung obigen Juraments Fünfzig Gulden, und der Commenthur bey antrethung ſeines Ambts wider ſouill zur Caſſa zuerlegen, welche Summa kheinem zuruckhzugeben iſt, wann er den Orden reſignirt, ſich verheurathet, oder ſonſten ſeinen Standt verändert.

9.

Es ſollen auch die Ritter ihre Kriegsdienſt zwölf Jahr lang Continuô, oder interpolatim in ſelbſt praeſtieren, und nicht eher quitieren khönnen, auf welchen fahl, und nicht anderſt ſye offtangeregt Jährliches adiuto, auch andere emolumenta und promotiones des Ordens Ihr lebenlang h) zugenüeſſen haben.

10.

Sie Ritter ſeind auch auch obligirt, wan es anderſt möglich, zu Ehren der allerheyligſten Dreyfaltigkheit, Muetter Gottes, und des Heiligen Ruperti Vor allem wider dem Erbfeindt Chriſtlichen Namens, und andere vnglaubige zu dienen.

11.

Der Orden hat zur ſchuldiger Dankbarkheit für vns als Fundatorem nach vnſerem Zeitlichen hintrith in der alhieſig Heyl. Dreyfaltigkheit Kürchen einen ewigen Jahrtag halten zulaſſen, und ieder anweeſendter Ritter Fünff Vatter Vnſer, und Fünff Ave Maria für vns darbey zubethen, Ingleichen ſolle Jährlich in octava Translationis Sti Ruperti tanquam ordinis Patroni, zu ehren dieſes heyl. in gedachter Khürchen ein Lob-Ambt gehalten, dann von iedem Ritter im Jahr einmahl pro conſervatione huius Provinciae ein Roſenkranz gebethen, nicht weniger für ieden auf deſſen abſterben, von obangezogenen Fünfzig Gulden zwölf heyl. Meſſen geleſen, und die übrige Ordens-Brüder durch den

h) leibslebenlang

den Commenthur entweders ſchriftlich, oder mündlich erinnert werdten, das ieder der armen Seele des abgeſtorbenen zu Troſt ebenfalls eine heyl. Meß leſen laſſen ſolle.

Deßen allen zu wahren Vrkhundt haben wür gegenwertigen fundations Brief mit eigener handt vnterſchrieben, und mit vnſerm anhagendten Inſigl verfertigen laſſen. Geben in Vnſerer Statt Salzburg den zwölften Monaths-Tag May nach Chriſti vnſers lieben herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, in ain-tauſend, Siebenhundert, und Erſten Jahr.

Johann Ernſt.

Vnd Vnß darauf erwehnt Sr. Ldn. in Vnder-thenigkheit angeruffen, und gebethen, das Wür zu mehrerer authoritet und beſſerem Beſtandt ſolch dero Stüfftung zu confirmiren, und zubeſtethigen gnediglich geruhen mögten. Wan wir dann angeſehen, ſolche dero-ſelben diemiethig zimbliche bitte, anbei auch gnädiglich erwogen, und betrachtet, das dieſer von Sr. Ldn. alſo neugeſtüffter Ritter-Orden, und deroſelben dabey führente guete intention ſehr löblich, auch allen Vmbſtändten nach Gott dem alle-höchſten höchſtgefählig, dem gemeinen Weeſen befürderlich, und anſtändig, beſonders aber dem Salzburgiſchen Adel zu Vortbringung ihres Ritter-ſtandts ſehr nuzlich ſeye, ſo haben Wür aus diſen und anderen mehreren Vnſer Kayſerlich gemieth bewegenden trifftigen Vrſachen mit wollbedachtem muth, guetem Rath, und Rechten wiſſen erwehnt Sr. Ldn.

neu

neu aufgerichten Sti Ruperti Ritter-Orden gnädiglich confirmirt, und zu dem Ende obinſerirte articulos et Statuta in allen ihren Inhalt beſtäthiget, und becröfftiget, thuen das, confirmiren, beſtethigen, und becröfftigen ſolchen Ritter Orden, deſſen geſetzte articulos, Ordnungen und Statuta auch alſo hiemit von Römiſch Kayſerlicher macht, Vollkhommenheit wiſſentlich in Crafft diß Briefs, und meinen, ſetzen, und wollen, das Sr. Ldn., und dero nachkhommen, wie auch die in dieſen Orden aufzunembendte, und eintrethende Rittere diſes S. Ruperti Ordens, und deſſen zugelegter freyheiten, praerogativen, und Vortheilen jederzeit ſich gebrauchen, genüeſſen und erfreuen, von jedermann, als ſolche Ritter geachtet, geehret und gehalten, obinſerirte Statuta, geſezte, und Ordnungen, auch in allen ihren puncten, worthen, Clauſulen, Inhalt, mein- und begreiffungen khräfftig- und mächtig ſein, ſteth, Veſt und vnuerbrüchlich beobachtet, und Sr. Ldn., und dero Nachkhommen an ermeltem Erzſtüfft ſowohl, als Sye Ritteren von iemanden, wer der auch immer ſeyn möge, darwider beſchweret, bekhränckhet, und beeinträchtiget, ſondern dabey ruehiglich gehandhabt werdten ſollen, von mänigelich vnuerhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, landtvögten, haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Ambtleuten, landtrichtern, Schuldtheuſen, Burgermei-

meiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Vnderthannen, und Getreuen, in was würden, Standt, oder weeſen die ſeindt, ernſt und veſtiglich mit diſem brief, und wollen, das Sie diſen von Sr. Ldn. aufgerichteten, alſo genannten S. Ruperti Ritterorden dafür erkhennen, wie auch die darein aufgenommene, und in denſelben getrethene von Adel, als ſolche Ritter achten, ehren, und halten, dieſelbe ſowohl, als Sr. Ldn. und dero Nachkhommen am Erzſtüfft dargegen, wie auch an obinſerirten articulen, geſez, und ordnungen, und diſer Vnſerer darüber ertheilten Confirmation, beſtethig: und bekhröfftigung nicht hinderen, noch irren, ſondern dabey nicht weniger, als bey denen vermög derſelben ihnen zuegelegten Freyheiten, Privilegien, Vortheil und praerogativen an Vnſer Statt, und in Vnſerm nammen bey allen Vorfahlenheiten khröfftig ſchüzen, handhaben, und manutenieren, ſye derſelben ruhiglich, frey, und vngehindert gebrauchen, und genüeſſen, mithin diſe Vnſere Kayſerl. Gnad, Confirmation, und beſtäthigung erſreuen, und gänzlich dabey bleiben laſſen, darwider jezt oder ins khünftig zu ewigen Zeiten nichts thuen, handlen, oder fürnemmen, noch das iemand anderen zuthuen geſtatten, in kheinerlej weis noch weeg, als lieb einen jeden iſt, Vnſer des Reichs ſchwere Vngnad, und ſtraff, und dazue ein: Poen von hundert Marckh löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thete, Vns halb in Unſer Kayſerl. Cammer, und den andern

halben

halben Theill Sr. Ldn., dero nachkhommen, oder denen Rittern, ſo hierwider beleidiget wurdten, vnnachleſſig zubezallen verfallen ſein ſolle. — Mit Urkhundt diſes Briefs, beſigelt mit Vnſerm Kayſerl. anhengenden Inſigl, der geben iſt in Vnſerer Statt Wien den drey und zwanzigiſten Tag Monaths Auguſti nach Chriſti Vnſers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im Sibenzehenhundert und Erſten, Vnſerer Reiche, des Römiſchen im Vier- des Hungariſchen im Siben- und des Böheimbiſchen im Fünff- und Vierzigiſten Jahre.

Leopoldt.

No. VII.

Erläuterung der Stiftungsurkunde.

Johann Ernſt von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Salzburg, legat des Heil. Apoſtl. Stuhls zu Rom ꝛc.

Demnach Wir dem von Uns Neu geſtüft und von Ihro Kayſerl. Majeſt. allergnädigſt Confirmirten Ritter-Orden St. Ruperti über die demſelben in der fundation aſſignirte 60,000 fl. Vermög eines Untern 27. May jetzlauffenden Jahrs aufgerichten Inſtrumenti publici auch den von Unſs von der Baron Rehlingeriſchen Verlaſſenſchaft per 23205 fl. 17 kr. erkauft Adelichen Sitz Emsburg Cum appertinentiis laut einer

ner abſonderlich verfaßten beſchreibung, und gewiſs in einem beſonderen Urbario ſpecificirten Unterthanen, nicht minder das Unſs, als Landsfürſten bey dem Neuen Eiſen-Bergwerk zu Kendlprugg im Lungau gehörige Neuntl, und das Dominium Directum über das ſo-genannt-ebenfahls käufflich an Unſs gebracht Ebmeriſche gut an der Sur Stauffeneggergerichts mit der von Unſs darzu verliehenen Schmidten-Würthsgerechtigkeit inter vivos gnädigſt geſchenkt, dannenhero für nothwendig befunden haben, Unſs weiters ſchriftlich zu erklären, und zu erläuteren, wie es in ein- ſo anderen fürtershin zu halten ſeye, als verordnen Wür Kraft Dieſs

1mo. Daſs der Comentur neben dem Verwalter über des Ordens völliges Vermögen die Inſpection und Adminiſtration führen und ordentliche Rechnung halten, ſolche auch jährlich von denen verordneten General-Steuer-Einnehmern aufgenommen und agguiſtirt, von unſerer Ehrſam und getreuen Landſchaft aber ratificirt werden ſolle.

2do. Für dieſe des Comenturs mühewaltung iſt ihme das ganze Schlößl zu gedachten Embsburg allein einzuraumen, und frey zu ſtellen, ein oder andern Ordens-Rittern zu deſſen Divertiſsment aus Brüderlicher Affection zu weillen das Unterkommen darin zu geſtatten; was aber die ertragnus oder einkunften ſo wohl von dem darzu gehörigen Garten, Haan-hoff, Thunsfelden, Mühl, Holz Theillen, Hürſchpeunt und anderer Zugehör, als allen übrigen jeßig und künftigen Vermögen

mögen des Ordens, auſſer der Capitalien, anbetriſt, ſolle hievon beſagten Comenturen das Viertl abgefolgt, das Reſiduum aber ad Maſſam und zur Caſſa genommen, auch von allen dieſem Stücken nichts zu bſtand verlaſſen, vertauſcht oder veralienirt werden.

3tio. Wann ein Comentur nit in Loco, ſondern über Jahr und Tag abweſend wäre, hat ſodann ein anderer Ritter des Ordens Secundum Senium, da er anderſt hierzu tauglich iſt, ſolche Adminiſtration und Obſicht zu tragen, auch das jenige zu genüſſen, was ſonſten ein anweſender Comentur genüſſen thäte.

4to. Solte ein Comentur wider Verhoffen dem orden nicht mit Nutzen hauſen oder Wirtſchaften, iſt Ihme auf ſolchen Fahl ein anderer Ritter aufs dem Orden zu adjungiren, auch dieſen der halbe Theil von des Comenturen obigen Viertl derentwegen abfolgen zu laſſen.

5to. Würdet von unſs gnädigſt bewilliget, daſs jenige Ritter, welche bis an ihr End im Orden verbleiben, und darinn ſterben werden, in der allhieſig allerheiligſten Dreyfaltigkeit Kirchen, allwo ſie ohne deme ihre Gottesdienſt halten laſſen, und in der Gruft bey dem heil. Creutz Altar, in welche ſonſten niemand anderer zu legen iſt, die begröbnüß gratis haben mögen.

6to. Iſt unſer Will und Meynung, daſs ſo fern dieſer Adelicher Orden über kurz oder lang völlig aufgehoben oder extinguirt wurde, es alsdann mit denen 60000 fl. Capital bey der in unſerer Stiftung gemachten Subſtitution ſein Verbleiben haben, von allen

übrigen Vermögen, es ſeye ligend oder fahrend, gegenwärtig oder zukünftig, und komme her wo es wolle, der halbe Theil dem allhieſigen Prieſterhauſs, und die andere Helfte dem St. Johanns-Spital zu Mülln zueſahlen und aigenthumlich gehören ſolle, welches alles wir obernannt unſerer Landſchaft zur Nachricht und gebührenter Vollzihung hiemit intimiren wollen, und verbleiben derſelben mit beharlichen Gnaden zu iederzeit Wohlgewogen. Actum Salzburg den 15ten Oct. 1701.

No. VIII.

Erzbiſchof Sigmunds Verordnung.

Wir Sigmund von Gottes Genaden Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des heil. apoſtol. Stuhls zu Rom, und des Teutſchlands Primas ꝛc. bekennen und thuen kund iedermänniglich, daß, nachdeme Wir bey Uns reiflich erwogen haben, aus was treflichen und zu des geſamten Landes- beſonders aber Unſeres Inländiſchen Adels vorzüglichen Nutzen abgeſehenen Beweggründen ſich Unſer Hochgeehrter Herr Vorfahrer am Erzſtüft Weyland Erzbiſchof Johann Erneſt mildſel. Gedächtnus veranlaſſet geſehen, einen militariſchen Ritter-Orden zu Ehren des heiligen Ruperti zu errichten, mit herrlichen Stiftungen zu begaben, und mit anſehnlichen Freyheiten, und Vorzügen zu begnaden, Wür auch beynebſt ſelbſten überzeuget ſind, daß erſagter Ritter-Orden nicht alleine Unſerem Erzſtift zur beſonderen Zierde, und Ehre gereiche, ſondern auch Unſerem Adel

die

die Gelegenheit darbiete, ſich durch deſſen beyhelflichen Vorſchub in der Militar-Wiſſenſchaft vollkommener machen, andurch aber dem Vaterland bey entſtehender Feindes Gefahr, oder Landes Ueberfahl (wofür Uns Gott gnädiglich behütten wolle) deſto erſprießlichere Dienſte leiſten zu können, an Uns dann auch ferners von denen geſammten Ordens Rittern die unterthänigiſte Bitte gelanget, Ihnen nicht nur allein einige in die erſtere Fundation einſchlagende Punkten aus landesfürſtlicher Milde zu beſtättigen, ſondern auch einige zur Zierde des Ordens gereichende äußerliche Zeichen neuerlich zu verleichen, Wir in dieſes zimlich Anſuchen deren Ritteren aus beſonderer denenſelben zutragenden Landsväterlicher Gnade und Protection, um ſo lieber gewilliget, als Gänzlichen Wir Vns verſehen wollen, das dieſe von Vns dem Orden zum Theil beſtättiget, zum Theil erweitert, und neu verlichene Freyheiten von ſolchen mit ſchuldigiſten Danke, alß das deutlichſte Kennzeichen Vnſerer demſelben gewidmeten Gnade werde verehret werden.

Wir beſtättigen ſohin Alle mehrermelten Ritter-Orden von Zeit ſeiner erſten Stiftung, herr verliechene Freyheiten, Würden, und Vorzüge in ihrem ganzen Umfang, waun auch Ein ſo Anderes durch Mißbrauch, Ueberſechen, oder Andere Art aus der Uebung gekommen ſeyn ſolte, aus obhabend Landesfürſtlichen Macht, und verordnen, das es

Erſtlichen bey der von Weyland obberührten Erzbiſchof Johann Ernſt unterm fünfzehnten Octobris anno

no 1701 gemachten Verfügung, und reſpective Erklärung §vi 1, 2, 3 et 4 durchgängig gehalten, einfolglich einem jewelligen durch die freye Wahl der ſo wohl an: alß abweſenden Ritteren erkieſenen Commenthur, oder in deſſen Abweſenheit dem gegenwärtig Aelteſten Ritter das ein Viertl von den Ordens Einkhünften jährlich, jedoch mit Ausſchluß der Capitalien, et Deductis deducendis abgefolget werden ſolle. Weiters und

Zweytens: Verleichen Wir denen Sechß wirklichen Rittern die Freyheit, anſtatt des biß anhero geführt violetblauen Ordens Band in Zukunft ein rothes mit ſchwarzer Einfaſſung, und einen auf das Kleid mit Roth und Gold geſtükten Stern, in deſſen Mitte die Buchſtaben S. R. zu ſehen, führen zu derfen, wobey vorzüglich der Commenthur an denen gröſſeren Feſt: und Gala-Tägen das Breite Quer: Band von der recht zur linken Seiten ſamt dem von uns eigens beygeſchaften, und für jeden Commenthur gewiedmeten daran hangenden groſſen goldenen Kreuz zu tragen: Die ſechs kleine Ritter aber, oder ſogenannte Erſpectanten ſich nach, wie vor, des violet Blauen Bands zu bedienen haben. Bewilligen auch

Drittens: Gnädigiſt, das die Prob der vier Ahnen bey Aufnam eines Candidaten zu den kleinen Creuz nach Maaß des ſechſten in denen Statutis enthaltenen Punkts neuerlich, gleichwie vormals beowachtet werden ſolle.

Wir

Wir haben auch dieſe unſere Verordnung Unſerer Ehrſam und getreuen Landſchaft bereits unterm acht und zwainzigiſten letztverfloſſenen Monats mit dem Beyſatz eröffnet, daß es bey fundations-mäſſiger jährlicher Aufnam deren Rechnungen von denen general Steuer Einnehmern, welche ohnehin auf das Vermögen des Ordens, damit nichts hieran vermindert, ſondern ſolches viel eher vermehret werde, nebſt der aufgeſtellten Verwaltung genaue Obſicht zu tragen haben, noch weils bleiben, und ſolche Rechnungs-Aufnahm

Viertens: auf der Landſchaft in folgender Ordnung gehalten werden ſolle, das an einer langen Tafl der ober Siz, oder das Praeſidium offen bleiben, rechter Hand der Steuer Einnemmer von dem Prälaten Stand, linkerhand der Ordens Commenthur, welchen ohnehin gleich nach den vier Erb Aemtern des Erzſtifts der Sitz gebühret, weiters rechter Hand der Steuer Einnemmer von der Ritterſchaft, dieſen gegenüber ein Ritter, und ſodann die übrige anweſende Ritter nach der Ordnung ihres Alters den Platz zu nehmen haben.

Befehlen dahero gemeſſenſt all, und jeden, welche dieſes unſer dem Sti Ruperti Ritter-Orden neu ertheiltes Conceſſions-Inſtrument nur imer berühren mag, daß ob dieſer unſerer landsfürſtlichen Verordnung nicht nur von Ihnen Rittern ſelbſten, ſondern auch unſer ehrſammen getreuen Landſchaft, welcher an erhaltung des Ordens vorzüglich gelegen, und ſonſt von jedermäniglich genaueſt gehalten werde.

Ur-

Urkund unſerer eigenen Handunterſchrift, und anhangenden gröſſeren fürſtlichen Inſiegel, Gegeben in Unſerer Haupt und Residenz Statt Salzburg den Sechzehnten Monatstag Novembris im Ein Tauſend Siebenhundert Sieben und Sechzigiſten Jahr.

Sigmund.

No. IX.

Auszüge aus dem Ordensprotocoll.

1. Auszug.

Actum Landſchaftſaal den 22. April 1701.

Herr Johann Jacob von Löwenheim Hochfürſtl. Commiſſarius erinnert, daß Se. Hochfürſtl. Gnaden wegen des Ritterordens auch ferners gnädigſt reſolvirt haben, daß

1) Dieſer Ritter an der Zahl 12 und darunter der junge Graf Ernſt von Thun ſeyen.

2) Die denominirte Ritter jeder die Prob der 4 Ahnen einreichen.

3) Die 20000 fl., ſo Se. Hochfürſtl. Gnaden zu dieſem Ritterorden genedigiſt deſtinirt haben, interim auf die Landſchaft depoſitirt, und

4) Ueber ſolchen Orden ein Verwalter, welcher einer aus den Landſchaft Bedienten ſeyn ſolle, aufgeſtellt.

5) Die Ritter erſt poſt abſolutam Rhetoricam in das Convict aufgenommen werden ſollen.

6)

6) Wolle Se. Hochfürſtl. Gnaden zu mehrerer Stabilirung dieſes Ordens yber die bereits aſſignirte 20,000 fl. die Rhelingiſchen Unterthanen zu Embsburg, und das erſt jüngſt erkaufte Würthshaus auf der Suhr; und

7) Für einen Süz eines Commenthurs das Dombdechanten Schlößel zu Liefeing, welches Sye gegen dem Schloß zu obgedachten Embsburg auswechſeln wollen, auß einer Special Genad herſchenkhen.

2. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 29. April 1701.

Und ſolle zu den eingehenden Geldtern eine Caſſe verfertiget, auch hiezu dem Commenthur der eine, dem General-Steuereinnehmer aus dem Ritterſtand der andere, der dritte Schlüſſel aber dem Verwalter dergeſtalten zugeſtellt warden, das ſo offt er 100 fl. in Handen hat, er ſolche in beyſein der zweyen andern in ermelte Caſſa zu legen, nit minder jährlichen ordentliche Reitung zu leiſten ſchuldig seyn ſolle.

3. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 9. Juny 1701.

Herr Johann Jacob Freyherr von Löwenheim, hochfürſtl. Commiſſarius erinnert, daß Herr Baron von Ueberackhern Pfleger zu Radſtatt umb einen ſeiner Herrn Söhnen in den Neu aufgerichten Ritter-Orden S. Ruperti

perti gnädigſt an- und aufzunemmen underthenigſt ſupplicirt: die Proben aber der 4 Ahnen der Fundation gemeß nit beygebracht: dahero Ihre Hochfürſtl. Gnaden als Gnädigſter Fundator Genedigiſt reſolvirt haben, daß dißfahls ſowohl mit ihme: alß auch andern für das erſtemahl Genedigiſt zu diſpenſiren: khünfftig aber dem Buchſtaben der Fundation gemeß nachzukommen ſeye.

4. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 6. July 1701.

Herr Baron von Löwenheim hochfürſtl. Commiſſarius producirt die Formulam juramenti der neuen Ritter S. Ruperti-Ordens mit deme, das auß Genedigſter Verordnung Ihrer Hochfürſtl. Gnaden bedeite Ritter, welche ins Feld hinaußgehen, und allhie gegenwertig ſeind, ſolches vor ihrer Abreiß: die abweſende hingegen per procuratorem alda abſchwören ſollen.

5. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 16. Auguſt 1701.

Der Hochfürſtl. Commiſſarius Hr. Baron von Löwenheim recapitulirt, daß Ihre Hochfürſtl. Gnaden Genedigiſt anbefohlen haben, das dem Neu aufgenommenen Ritter S. Ruperti-Ordens Herrn Graf Joſephen von Platz, als welcher ſich dermahlen in Rom, und nit in würklichen Kriegsdienſten befündet, an dem Deputat

putat der 300 fl. allein die Helffte mit Abzug der 50 fl. bezalt: die andere Helffte aber nit, wie auch kheinen Ritter, welcher nicht würkliche Khriegsdienſte praeſtirt, khünfftig abgefolgt werden ſolle.

6. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 1. October 1701.

Ferneres laſſen Ihre Hochfürſtl. Gnaden gnedigiſt proponiren, daß bey dieſem Ritterorden ein ordentliches Buech ſollte gehalten werden, darinnen die aufgenommenen und verſtorbene Ritter begriffen ſeyn, in frontiſpicio des Buechs aber das Wappen des Ordens gemahlt werden ſolle.

Bemerkung der Stände.

Iſt gehorſamſt zu vollziehen, und darbey ſich anzufragen, ob nit ins khünfftig bey jedem Neu aufnemmenden Ritter daß Wappen der Annaten (Ahnen) ſollte beygeſetzt werden.

Reſolution Sr. Hochfürſtl. Gnaden.

Placet ex Relatis, und ſollen auch der bereiths aufgenommenen Ritter Wappen mit dem Addito eingeſetzt werden, daß im Fahl ein oder der andere einen Defect leiden ſolte, Ihre Hochfürſtl. Gnaden ſolchen pro hac prima vice auß Gnaden ſupplirt haben.

7. Aus-

7. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 17. October 1701.

Herr Baron von Löwenheim, Hochfürſtl. Commiſſarius, erinnert, daß Ihre Hochfürſtl. Gnaden genedigiſt verordnet haben, daß die 6 Ritter, welche dermahlen im Feld, wo ſie ſich befinden, von ihren Obriſten Atteſtata beybringen.

Item ſollen in dem jüngſt aufzurichten gnedigiſt anbefohlenen Ritterbuch in frontiſpicio erſtlich Ihrer Hochfürſtl. Gnaden, volgents aber des Herrn Commenthurs und der andern Ritter Wappen gemahlt,

Ferners auch noch ein anders Buch mit dergleichen Wappen in frontiſpicio aufgerichtet, und darin alle die zum Ritterorden gehörige Documenta notirt werden.

8. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 12. November 1701.

Auf das jüngſthin Ihren Hochfürſtl. Gnaden underthenigſt gegebene Gutachten, das einem Herrn Commenthur des Neu geſtüfften Ritterordens S. Ruperti der Adeliche Süz Embsburg cum pertinentiis (außer den Underthanen) völlig gegen gebürender Underhaltung überlaſſen werden mechte, recapitulirt der Hochfürſtliche Herr Commiſſarius Herr Baron von Löwenheim, daß Ihre Hochfürſtl. Gnaden in dem neulich vorkhommenen erleithterungs Decret Einem Herrn Commenthur darumben nur ein Viertl des Genuß von bemelten

meltem Embsburg Genedigiſt attribuirt haben, aus Beyſorg, daß bald ein Herr Commenthur ſolches Schloß beziehen mechte, welcher ſich der Oeconomj wenig annemmen: und auf die etwa ſich begebende Abſchlaif- und Deteriorirungen, die nothwendige Reparation nit angelegen ſeyn laſſen würde, dahero dieſelbe, daß es bey erwentem Viertl noch verbleiben ſolle, Genedigiſt reſolvirt haben.

9. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 5. December 1701.

Daß diejenige (Ritter) hievon (von dem Orden) genzlich ausgeſchloſſen ſeyen, welche vorhero Ritter geweſen, und ſich hernach verheyrathet, einvolglich den Orden dadurch verlohren haben.

Sind die Wittiber ſimpliciter von diſem Orden auszuſchließen.

10. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 4. Jänner 1702.

Der Hochfürſtl. Commiſſarius Herr Baron von Löwenheim inſinuirt, daß Ihre Hochfürſtl. Gnaden genedigiſt reſolvirt haben, denen 6 Exſpectanten des löbl. S. Ruperti Ritter Ordens anſtatt der jedem, wann ſie in das Convict khommen, ausgeworffenen 100 jährlich 150 fl. Beyhilff von der Ordens-Caſſa zu leichterer beyſetzung des Ybrigen von deren Eltern, ſonderbar

bar weilen es auch die Intereſſe von dem Fundations-Capital woll austragen thun, genedigiſt erfolgen zu laſſen.

11. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 9. Juny 1702.

Der Hochfürſtl. Commiſſarius Hr. Baron von Löwenheim producirt... die Ahnen (des Freyherrn Sigmund Joſeph Anton von Neuhauß, neu aufgenommenen Ritters) was etwa dabey zu erinnern ſeyn werde.

Gutachten der Stände.

Iſt dabey nichts zu erinnern, außer daß wegen der Ehegartnerin von Rauten ihrer Famili halber weitere Khundſchaft eingezogen werden, und fürbaß dergleichen Stammenbaumb von zwey Cavaliers, welche umb die Familia wiſſen, jederzeit underſchriben werden mechte.

Hochfürſtl. Reſolution.

Ex Relatis verbleibt darbey.

12. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 13. Febr. 1703.

Ihre Hochfürſtl. Gnaden unſer Genedigſter Fürſt und Herr laſſen per Decretum ſub dato 26. Jan. A. C. alhero intimiren, waßgeſtalten Sye zu mehrerer Aufnemmung des von Ihro Neu fundirten Ritter-Orden S. Ruperti Genedigiſt reſolvirt haben, daß ſobald auß dem

dem von Ihro zu ermeltem Ritterorden S. Ruperti, und ſelbiger Mayrſchaft Thunsfelden Genedigiſt hergeſchenkhten Ründ = Vieh ein und anders Stuckh, welches Alters halber, oder ſonſt nit mehr tauglich iſt, verkhaufft würd, das hieraus erleſſte Geld, ſobald es 400 fl. erreichet, als ein Capital zu 5 pro Cento angelegt, und von dem jährlich per 20 fl. eingehenden Intereſſe 10 fl. zu Thunsfelden, die andere 10 fl. aber am Haanhof alle Jahr dennen Armen aldorth dem Almoſen nachgehenden Perſohnen khlein Weiß außgetheilt, das übrige aber, was aus ob verſtandenem Vieh noch ferners erleſſt und zu Gelt gemacht würd, gleichfahls zu Capital gemacht, und das Intereſſe hievon der Schloßcapelln zu Embsburg von dem Ritterordensverwalter alle Jahr ordentlich verreithet werden ſolle.

13. Auszug.

Actum zu Hof in der Hochfürſtl. geheimben Conferenz-Stuben den 28. März 1703.

1) Nachdeme Ihre Hochfürſtl. Gnaden an vorangezogenen Dato umb 8 Uhr fruhe in der geheimben Conferenz-Stuben zu Hoff der ordentlichen Aufnemmung jener Raittung, ſo an. 1702 yber die Einnamb und Außgaben des Ritterordens S. Ruperti in höchſter Perſohn neben ſelbigen Herrn Inſpectorn, auch Commenther und Rittern beygewohnt, darbey dann ein jedermahliger vom Ritterorden beſolder Verwalter, der als ein Actuarius bey denen Conferenzen die abgehand-

lete

lete Sachen ad Prothocollum zu nemmen hat, alſz iſt der genedigiſte Anfang gemacht: und darbey ſelbſten einen wollmeinend nachtrucklichen Vortrag genedigiſt gethan. Darauf

2) Dennen HH. Rittern die Fundation und deren Statuta von Worth zu Worth abgelöſzen, und

3) der genedigiſte Befelch geſchehen, das beſagten Herrn Rittern auch jenes, was Ihre Hochfürſtl. Gnaden zu Aufrichtung dieſes Ordens hergegeben, lobwürdigiſt geſtüfftet: und wohin ain ſo anders angelegt worden, zu derſelben behörigen Information ausführlich bey denen gewöhnlichen Congreſſen communicirt und Ihnen alſzdann die 3 Ordens-Creuz von den jeweiligen Hn. Commenther vorgezaigt werden ſollen. Weiters iſt

4) Höchſternannt Ihre Hochfürſtl. Gnaden Genedigiſt Will und Mainung, daſz die HH. Ritter alle Sonn- und Feuertag: oder da die ganze Hoffſtatt ſonſten zuſammen khombet (jedoch ohne Verhinderung ihrer Khriegsdienſt) zum Corteggio in der Rathſtuben erſcheinen ſollen. Mit der

5) Gleichmeſzig genedigiſten Verordnung mehrberiehrte HH Ritter in beeden Peremptoriis S. Ruperti oder wenigiſt in einem zu convociren: darbey die Ardua oder wichtigere Sachen, ſo ſich im Jahr hindurch eraiguen, zu überlegen: und darvon denen im Erzſtüfft abweſenden zu communiciren. Sodann

6) Annoch zu überlegen were, ob alle Ritter, wann ſie nit im Feldt ſeindt, oder nur diejenige, ſo ihre

ihre Feldtzüg vollbracht haben, den Ajuto der 300 fl. vom Orden zu genüeſſen haben. Sonſten

7) Were man genedigiſt gedacht, wegen der 3 Ordens-Creuz zum Gebrauch eines Hrn. Commenthers eine Donation zum angedenkhen aufzurichten. Wie dann

8) Wegen obbeſagten Ritterordens ein Calender zu formiren und zu richten were. Nicht münder iſt

9) Für gut erachtet worden, daß die würkhlich im Convict verhandenen HHn. Ritter neben andern Krafft ihrer Fundation zu erlernen habenden adelichen Exercitiis, ſich ebenfahls zu der Ingenieur-Khunſt und Aritmetica appliciren ſollten, mit beygefügt genedigſter Bewilligung dennen Hn. Ritters Exſpectanten, ſo noch nicht im Convict ſind, eine doppelte Khriegsgage von dem Hochfürſtl. Khriegszahlamt zu einer Lern- und Unterhaltungshilff ervolgen zu laſſen. Ingleichen

10) Habe es bey den sechsten Fundations-Puncten ſein Bewenden, jedoch damit die Subſtantialia darinnen ungekhrenkht, und unverendert verbleiben. Und

11) Habe man bey nechſter Landſchaffts-Seſſion dem Hrn. Commenther vermög 8 Fundations-Puncten den Poſſeſs daſelbſten zu geben. Auch

12) Sintemallen das Schloß Embsburg, Mayrſchafften und deren Appertinetien: auch andere in dem ſub dato 15. Oct. 1701 genedigiſt ausgefertigten Erleitherungs-Decret donirt befindlichen Sachen in villerdeiter Fundation noch nit begriffen, alſo dieſe alle derſelben ſpecialiter einzuverleiben ſeyen. Nitweniger

13) Habe jedweder Ritter khünfftigshin die in vilerdeiter Fundation ſub 6 Statutens puncten vorgeſehenen Ahnens probation dergleichen zwey von deſſen Herrn Vattern und eben ſo vill von ſeiner Frauen Muttern zu probiren. Jnmaſſen

14) lauth mehr angezogener Fundation für jeden Verſtorbenen Herrn Ritter die darinnen aſſignirte Seel-Aemter und Meſſen zu halten ſeyen, wie dann beraits 1702 Krafft gehorſambiſt abgelegter Rechnung dergleichen Gottesdienſt für Hrn Maximilian Ernreich Gottlieb Freyherrn von Prankh wolſeel. alß Ordens-Rittern gehalten und hierfür die Bezahlung geläuſtet worden. Weiters und zwar

15) Hetten auch Jhre Hochfürſtliche Gnaden Gnedigiſt anbefolchen, das hinfüro, wann ein Ritter mit Todt abgehet bey deſſen im Wappenbuech eingemahlenen Stammpaumb mit Formirung eines ſchwarzen Creuz der Tag und Jahr, auch wo es geſchehen, neben denen gemachten Meriten, notirt, und inſerirt werden ſollen. Worauf nun

16) Wurde mit Aufnemb- und Ableſung der vom 1701 Jahr gehorſambiſt gelaiſten Stückhrechnung der Anfang gemacht, und ſolche Vormittag bis auf die Naturalrechnung abgeleßen. Ferners

17) Begabe man ſich um 3 Uhr nachmittag widerumben in die Conferenz, dabey anſenkhlich vorbemelte 1701 Naturalrechnung, wie auch die 1702 Jahrs Reittung völlig aufgenommen, und abſolvirt worden. Jn welchen zwar

18)

18) Weiter nichts bedenckhliches zuerindern vorkhommen außer das insckhünfftig in der Empfangs-Rubrik: An der Hrn Ritter, ſo ins Feldt gangen, das geſetzt Worth Depoſitum ausgelaſſen, ſondern his formalibus geſetzt werden möchte, nemblichen Empfang. An jenigen 50 fl. ſo die Hrn Ritter bey Ablegung ihres Juraments zu der Ritter-Ordens-Caſſa vermög Fundation zuerlegen verobligirt ſeind. Welches einer löblichen Landſchafft khleinern Außſchuß bey nechſter Zuſammenkunft (in welcher der Herr Ritterordens-Commenthey ſeine erſte Seſſion zunemmen habe) vorzutragen und die aufgenommene Raitungen alborten jederzeit zu ratificiren ſeyen.

14. Auszug.

Actum zu Hoff in der Hochfürſtl. Geheimben conferenz-Stuben, den 29. Septemb. 1704.

Iſt unter andern für guet befunden, und Gnedigſt resolvirt worden.

Daß 1) Ein Stammenpaumb für den Ritterorden verfaſſet: worinnen vors erſte die Bildnuß deß heil. Ruperti als deſſen Patron, ſo dann Ihrer hochfürſtl. Gnaden Contrafei als Gnedigiſten Fundatoris Abbildung gemahlner vorgeſtellt, hernach

2) Des Erzſtiffts neben dem Erzbiſchöflichen alß Hrn Fundatoris Wappen mit deren behörigen Farben gemahlen, alsdenn erſten und andern Commenthey und der nachfolgenden Hrn Gaudenten und Jungen Rit-

 ter

ter ihre Inſignia oder Wappen wie ſye nacheinander ſuccediren mit den unterzeichneten Nominibus darein gemahlen: und nach ſelbigem auch die zuekünftige Hrn Commenther und andere Ordens: Rittern Veldtungen verzaichnet werden ſollen.

15. Auszug.

Actum zu Hoff in der Hochfürſtl. Geheimben Conferenz-Stuben den 26. Septemb. 1704.

Ferners iſt ſtatuirt worden, daß in beeden Feſten St. Ruperti alß im Fryeling und Herbſt hinfüro Capitl gehalten, darbey anfängkhlich die Ritterordens: Fundation und Statuta, wie auch jederzeit vor einem halben Jahr gemachte Prothocoll und ausgefallene Concluſa abgelöſen, hierauf die Ritterordensraitungen, ſo der Verwalter hinfüro im Jahr zweymall zu legen hat, in obevolbemelt zweyen Ritter: Capiteln angehört und aufgenommen werden ſollen.

Thoman Rieder zu Saalfelden ſupplicirt umb die von den verſtorbenen Johann Lechner ſeeligen erledigte Ritter: Urbars: Verwaltung an die Gnedigiſt beſtölte Ritter: Ordens: Inſpection.

Iſt ihme ſupplicanten zu bedeiten, daß er ſein Anhalten an die Ritterſchafft vor allem Stöllen ſolle, warnach er mit Guet Befünden und Ueberlegung der Inſpection zu einem Urbarsverwalter, wie ſein Vorfahrer Johann Lechner) khan an und aufgenommen werden.

16. Auszug.

Actum (Wo? Iſt im Protocoll nicht angemerkt) den 16. Februar 1705.

Haben Ihre hochfürſtl. Gnaden Genedigiſt anbevolchen, wie es mit Tragung hernachbenannter dreyen Ritter-Ordens-Kreuzen von einem Hrn Commenthér gedachten Ordens ſollte obſervirt werden.

Daß nemblich Primo mehrgemeldter Herr Commenthér daß Koſtbarere mit 80 Stückh Demant beſezt ganz goldene Kreuz, und dergleichen Kötten (ſo bey 348 fl. 45 kr. aeſtimirt worden) wann höchſtgedacht Ihre Hochfürſtliche Gnaden einen Neuen Ordens-Ritter ſchlagen, tragen ſolle.

Sodann 2do khönne er Herr Commenthér ſich jenigen mit 12 Demant 8 größern und 60 kleinern Rubinen gefaßte guldene Kreuz zu 158 fl. 48 kr. 1½ Pf. geſezt, wann Feſtum Paly bedienen. Und

3) Solle derſelbe da er den Cammerherrn-Dienſt hat, das guldene mit 40 Rubinen beſezt und zu 88 fl. 45 kr. getheurte Kreuz anhengen, und alſo fortan beobachten.

17. Auszug.

Actum Landſchaftsſaal den 19. Sept. 1705.

Ueber die gnedigiſte Mainung a), wie khünftig bey erthaillung des Kreuzes und Degens der Ordens-

a) Folgende Puncten ſind vom Fürſten ſelbſt bereits den 28. März 1705 in einer geheimen Ordens-Conferenz der

Ordens-Ritter die Ceremonien geſchehen ſollen betreffend.

1) Solle ein jeder Ritter 14 Tag vor erhaltung des Kreutzes ſeine Ahnen und Requiſita von zweyen alhieſigen Landleuthen underſchriebener beybringen, und Ihren Hochfürſtl. Gnaden underthenigiſt einreichen.

Gutachten

1) Iſt ſchon genugſamb in ſtatutis des 6ten puncten begriffen, khonte dahero darbey gelaßen werden.

Reſolution

Bleibt darbey, jedoch ſollen 2 Verordnete von der Landſchafft dieſelbe underſchreiben.

2) Solle ingleichen ein jeder vor Empfangung des Kreuzes beichten, under wehrender Meß Ihrer Hochfürſtl. Gnaden von deroſelben geſpeist werden, zu ſolcher Ceremoni der Commenther, oder in deſſen Abweſenheit der Eltiſte Ritter, den neuen hinführen ſolle.

Gutachten

Seind Ihro Hochfürſtliche Gnaden und ein jeweiliger Hr Erzbiſchoff gehorſambiſt zu erbitten, die Function entwederſ ſelbſten zu verrichten oder einem Tertio die Commiſſion zu erthaillen. Im übrigen die Function nach dem Romaniſchen Pontifical de Benedictione novi militis vorzunemmen. Vor allem aber ſoll der Candidatus die Beicht verrichten, und under der Meß

der Inſpection zum Begutachten übergeben worden, mit dem, daß dieſelbe auch den Conſiſtorial-Director beyzieche.

Meß, wenn er anderſt die Jahr hat, ſich Communiciren laſſen.

Reſolution

Placet.

3) Iſt von einem jeden gleich vor oder nach der Communion Profeſſio fidei abzulögen.

Gutachten

Iſt Profeſſio fidei gleich nach dem Credo abzulegen.

Reſolution

Placet.

4) Solle der Ritter am Tag, da er das Kreuz empfangt, bey der Hochfürſtlichen Tafel ſpeiſen.

Gutachten

Stehet bey jedes regierenden Landesfürſten gnedigiſten Belieben.

Reſolution.

Solle nach der Function ein ſolcher Ritter eben um die Gnad zu der Hochfürſtl. Tafel durch den Commenthor oder Hoffmarſchall anhalten laſſen.

5) Sollen die Hrn. Inſpectores über deß neu angehenden Ritters einreichende Requiſita Ihren Hochfürſtl. Gnaden jederzeit gehorſambiſt referiren.

Gutachten

Khönnen die Hrn General-Steuer-Einnemmer zugezogen werden, wann bey dem Ritter-Orden-Capitel die Requiſita examinirt und Ihre Hochfürſtl. Gnaden der Status referirt wird.

Reſolution

Placet.

6) Wann ein Ritter daß Kreuz empfangt, iſt auch hinzu zu ſätzen, wasfür ein Gebett Er täglich verrichten ſolle.

Gutachten

Iſt in ſtatutis §. Pro primo verſehen.

Resolution.

Placet.

Gutachten

7) Ferners iſt mann der underthenigiſten meinung, es mechte vor Anfang der Meß der Hymnus veni Creator ſpiritus geſungen oder gebettet: und poſt Agnus Dei dem Candidato das Oſculum pacis mitgetheilt werden.

Reſſolution. Bleibt darbey.

18. Auszug.

Actum zu Hoff in Ihrer Hochfürſtl. Gnaden Wohnzimmer den 2ten Oct. 1705.

Solle bey dem 5 Puncten in der Fundation ſein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen herauß-khommen, khann ein regierender Landtsfürſt hierzue einen benennen.

Wann ein Ritter ſeinem Brudern, Vettern, oder einem andern auch nit Befreundten, welcher die Requiſita hat, den Orden reſigniren wollte, khann derſelbe ſolchen ad manus celſiſſimas libere reſigniren, alsdann ſteht es bey einem gnedigiſten Landtsfürſten und Herrn,

Herrn, ob er einem ſolchen den Ritter-Orden wolle zukhommen laſſen, annexis precibus.

Wird Gnedigſt verwilligt, den auf underthenigiſt ſchrüftliches Anhalten eines Ritters, welcher ſolchen Orden einem andern, der die Requiſita, und wann der Orden nichts erhebliches hierwider einzuwenden hat, reſigniren khönne, und ein jeweiliger Regierender Herr hierzue verpundten ſeyn.

Weillen jeder deren (Exſpectanten) 2 Mußquetirer Portion zu genießen hat, wann auch das Regiment caſſirt wurde, alß ſollen ſye Vigore Statutorum ſelbiges Gebett verrichten für einen Regierenden Herrn und Landtsfürſten.

Placet.

19. Auszug.

Actum (Wo? iſt im Protocoll nicht angemerkt) den 22ten Decembris 1705.

Ad §. 9. Statutorum

Würd genedigiſt erklärt, daß wenn einer ehebevor, als Er in den Orden getretten, 12 mehr oder weniger Jahr im Feldt gedienet hette, Ihme ſolche Jahr ebenfalls pro rata dienlich ſein, und Er das Ajuto und andere Emolumenta gleich andern Rittern, welche ihre 12 Jahr im Orden verdient haben, ebenmeſſig genüßen möge.

Ferners iſt ein Ritter, wann Er auch ſeine 12 Jahr im Veldt oder Kriegesdienſten Complirt hat, verbun-

bundten, ſich in Kriegsdienſten innerhalb des Erz⸗Stiff⸗tes, ſo offt es die Noth erfordert, oder ein jeweiliger re⸗gierender Herr Genedigiſt bevelchen thuet, unwaigerlich gebrauchen zu laſſen.

20. Auszug.

Actum zu Hoff in Ihrer Hochfürſtl. Gnaden Wohnzimmer den 29 Martii, 1706.

Solle bey dem 5ten Puncten in der Fundation ſein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen herauß⸗khommen, khann ein regierender Landtsfürſt hierzue einen benennen, jedoch innerhab Jahr und Tag, und zwar einen aus denen Gaudenten, welcher alle Requiſita hat.

Wenn eine Wahl eines Commenther vorfiehle, zu welcher die Gaudenten perſönlich nit erſcheinen khönn⸗ten, und legitime excuſirt wären, welche erkhandtnuß dem Capitl zueſtehet, alsdann khönnen ſolche abwößente Ihre Stimmen verpötſchitter dem Capitel ſchrüfftlich einſenden.

Zu welchem ende diejenige auch ſchuldig ſein im Jahr hindurch zu ſchreiben, wo ſye ſein.

So lang die Commenthurs Stöll Vacirend iſt, ſol⸗len desſelbigen einkünften, bis zur Erſözung eines Neu⸗erwählten Commenthurs ſelbige Einkünften ordentlich in der Raittung in einer beſondern Rubric verraithet werden, und der Commun-Caſſa des Ordens ver⸗bleiben.

Iſt

Iſt auch Genedigiſt reſolvirt worden, daß inskhünftig ein Commenthor nach Verflieſſung 6 Jahr, wann er ſeine Khriegsdienſt verrichtet hat, ſo dann zu ſeinen völligen Commenthurseinkhünfften gelaſſen werden ſolle; und nit auf die übrige 6 Jahr ins Veld zu gehen Verbunden ſeye, ſondern alhier zu verbleiben haben, alß dann ſeinem Genädigiſten Herrn; und dem löbl. Ritter-Orden in allen Anliegenheiten fleißig dienen, dennenſelben woll vorſtehen, und abwarthen ſolle.

Im Fahl ein Herr Commenthor ſolche (die Lehnspflicht) zu Præſtiren nit gegenwertig, oder ſonſten erhöblich verhindert iſt, wer ſodann anſtatt deſſen ermeldte Lehen zu empfangen, und die Lehnspflicht abzulegen hette? —

Wenn zu dieſer Zeit bey Antritt eines Regierenden Herrn ein Commenthor nit anweſend wäre, ſo incumbirt dem älteſten anweſenden Ritter, ſolchen Lehnempfang zu vollziechen.

21. Auszug.

Actum Salzburg den 16. Septembris 1722.

Die Herrn Inſpectores des löbl. Ritter Ordens S. Ruperti referiren gehorſambiſt, welcher geſtalten man bey ermelt löbl. Orden ſowol in Capitalien als andern jährlichen Ertragnuſſen nunmehro allbereith ſo vill in Erſpahrung gebracht habe, das von ſolchen würkhlich vermehrten jährlichen Einkunfften außer einen oder andern wider Verhoffen ſich etwa ereignenden Unglickhsfahl auch

auch über Abzug der erforderlichen Außgaben noch jedes Jahr ein ergiebiger Reßt verbleiben, und ſolch·mnach, der in der Genädigiſten Fundation enthaltenen erſteren §vo gemeß, mithin des Hrn. Ordens Commenthurs ꝛc. und deren 6 Gaudierenten, Herren Rittern bißhero genoſſene Deput ta, als des erſtern pr. 200 fl. des andern jeden pr. 100 fl. augmentirt werden könnten.

Welche der Herrn Inſpectorum beſchehen gehorſamſte Erinderung Se. Hochfürſtl Gnaden, auch Ihres hohen Orths Genädigſt applacitirt und volgſamb hierüber mit anfang des 1723. Jahres Künfftigshin dem Hrn. Commenthur mit einſchluß obigen Augmenti jährlich 800, denen übrigen 6 Hrn. Rittern aber jeden 400 fl. gegen gewohnlicher Beſcheinung auß der Ritter Ordens Caſſa abvolgen zu laſſen genedigſt reſolvirt und anbefolchen haben.

NB. Nachdeme die mündliche Relation underthenigſt abgelegt, iſt von Ihrer Hochfürſtl. Gnaden unterm 29. Decembr. 1722 ein höchſt ausgefertigt Hochfürſtl. Decretum der Genedigſt deputirten Inſpection ertheilt worden.

22. Auszug.

Punctus ad Referendum.

Von einer Genädigiſt Deputirten S. Ruperti Ritter Ordens Inſpection de dato 18. Martij Ao. 1751.

Es hat ſich den 6ten Auguſti Ao. 1750 bey aufnehm und durchgehung der 1749 jährigen S. Ruperti Ritter-Or-

ordens Rechnung, worbey Ihre Excellenz Herr, Herr Joſeph Graf von Plaz alß Ordens Commandeur und neben denen anweeſent geweſten zwey Herren Groß-Ritteren, alß Herren Maximilian Joſephen Laßer Frey-herren von Marzoll, Kayſ. Königl. Haubtmann, und Hern Leopold Grafen zu Lodron Hochfürſtl. Leib-Garde HaubtMann gegenwärthig waren, geäußeret, daß die Ordens Einkhönfften mitls Göttlichen Seegen meh-mahlen ſolcher Geſtalten zuegenommen, das denen Her-ren Ritteren ihre dermahlen jährlich pr. 400 fl. genüeſ-ſente Praebenden (gleichwie es auch ao. 1723 be-ſchehen, mit anfang dißes 1751ten Jahrs auf 500 fl. gar woll vermehrt: Titl. Herrn Commendeur aber daß alterum Tantum pr. 200 fl. umb ſo mehrer bey-gelegt werden kunte, alß ohne deme in der gnädigiſten fundation §vo 1. enthalten, das denen würkhlich im ſelb ſtehenten HH. Ritteren ihr gdgſt. außzeworffenes ajuto nach beſchaffenheit der Einkhönfften ſeiner Zeit vermehrt werden khänne. Jedoch wäre anbey Eine un-terthänigiſt gehorſambſte Inſpection dißer ganz ohn-maß vorſchreiblichen Meinung, daß, ſofern dem Or-den über kurz oder lang einige unverhoft-ſchwäre un-glickh (welche Gott der allmächtige genädiglich abwen-den wolle) zueſtehen: mithin ſodann dem Orden mit di-ßer jährlich pr. 800 fl. abwerffenten Vermehrung zu hart beſchehen ſollte, diße mit gdgſten Vorwiſſen wider-umben aufzuheben genedigiſt verwilliget werden mechte.

Worüber von Ihro Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. wür unterthänigiſt gehorſambſte Inſpectores die genedigiſte

Be-

Begnemigung in tieffiſter unterthänigkheit erwärthigen ſollen.

Decretum

An die löbl. Inſpection des Ritter Ordens S. Ruperti.

Wür haben mit viellen Begnügen aus der von der Inſpection des S. Ruperti Ritter⸗Ordens unter den 18. dieſes erſtatteten Relation erſehen, das die Einkonſten gedachten Ritter⸗Ordens abermahl dergeſtalten zugenommen, das, gleich es zu Folge des Stüfters Unſers geehrten Vorfahrers am Erzſtüft Herrn Johann Ernſt Meinung den 29. Dec. 1722 beſchehen, denen ſechs würklichen Rittern, die bis nun zu mit 400 fl. genoßene Praebend mit 100 fl., des Commandeurs aber ſeine mit 200 fl. vermehrt werden; fort konſtig jeder Ritter 500, und der Commendeur 1000 fl. jährlich zu genüßen haben möge: wollen auch anmit dieſen Uns geſchehenen Vorſchlag begnemmigen, alſo das von Anfang gegenwärtigen Jahrs der Commendeur ſowohl, als übrige Rittere würklichen zu deſſen Genuß gelangen ſollen, und in ſo lang ihnen dieſe Vermehrung verabfolget werde, als bey Entſtehung eines dem Orden zu gehend⸗ jedoch Mittls göttlicher Gnad abzuwendenden Unglicks⸗Fall ohne deſſelben Nachtheil ſolches beſchehen mag, nicht verhaltende, wie Wür gewunſchen, durch ſorgfältige Adminiſtration ſolches bereits vorhero in das Werk geſetzt worden zu ſeyn, ſo Wür

Ein⸗

Eingangs erwähnter Inſpection zu ihrer Verhaltungs-Nachricht anmit gnädigiſt anzufügen ohnermangeln. Actum et Decretum 31. Martij 1751.

23. Auszug.

Sigmund ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns von dem Commendeur und von denen ſechs Großrittern des S. Ruperti Ritterordens mit der unterthänigſten Bitte belangt geſehen, die ſechs wirkliche Ritter-Präbenden nach den Vorgängen vom Jahr 1722 und 1751 jede mit ainhundert, dan jene des Commendeurs mit jährlichen zweyhundert Gulden zu vermehren, und auß abgelegter Relation von der Inſpection des ermelten Ritterordens zu unſerer beſondern Zufriedenheit wahrgenommen haben, das die vom Jahr 1751 bis jtzo gemachte Erſparung die gebettene Präbenden-Vermehrung ganz wohl geſtatte, ſo bewilligen Wir ſolche anmit gnädigiſt, und woln, das von anfang des gegenwärtigen Jahrs jedem Ritter jährlich 600, dem Commandeur aber 1200 fl. abgefolgt werden ſoln. Legen auch ferners der Inſpection 50, und dem Verwalter wegen vermehrter Arbeith zu Aufmunterung ſeines bißherigen Fleißes eben ſo viel, zuſammen 100 fl. zu, welche hiekünftig in Rechnung per Ausgab zu bringen ſeynd, hieran beſchieht Unſer Gnädigiſter Will und Meynung. Actum Salzburg den 9. Jul. 1770.

Sigmund.

24.

24. Auszug.

Actum in Capitulo Ordinis equeſtris die 1. Febr. 1773.

Einer löbl. Landſchaft kleinerer Ausſchuß inſinuirt mitls eines ſub 29. Decembris anni elapſi anhero erlaſſenen Decreti, welcher geſtalten Ihre Hochfürſtl. Gnaden auf die ſub 19. ejusdem von alda auß untertänigiſt abgeſtatteten Relation inhalt des ſub 24. D. M. et Anni dahin erlaſſenen Decreti proprii Gnädigiſt bewilliget haben, das nebenſtehenter Herr Baron Chriſtani nach ſeiner Verehlichung die Ordenszeichen gegen Ausſtellung eines Revers nach Vorſchrift der in der geheimen Kanzley-Relation enthaltenen Puncten und ſimpliciter ad honores, ohne das ſolcher weder einigen Genus, noch Rang und Gang vor oder neben denen wirklichen Rittern, oder auch nur Exſpectanten, wenn ſie verſammelt ſind, zu genüſſen haben ſolle, tragen derfe, anbey die aldaſige erinnerung erwartend, wie es in Zukonft mit einem derley auch verehelichten Rittern nur ad honores ohne Nachtheil der Praebendiſten und Exſpectanten zu größerem Luſtre des Ordens gehalten werden könne, um ſodann an höchſte Behörde das untertänigiſte Gutachten abſtatten zu mögen.

25. Auszug.

Actum in Capitulo Ordinis equeſtris Salisburg. die 3. Oct. 1773.

Verwalter producirt ein von einer löbl. Landſchaft kleinern Ausſchuß an Ihm unterm 20. Sept. ausgefertigtes

tigtes Decret, kraft deſſen Ihre Hochfürſtl. Gnaden auf die von aldort über des neuen Militaer-Verpflegungs-Entwurf ſub 4 hujus gehorſamſt abgeſtattete Relation mitls Decreti proprii von 18. ejusdem unter andern mildeſt anzubefelchen geruht haben, daß die denen Herrn Ritter Exſpectanten bishero von dem Kriegszahlamt, folglich von dem Landſchafts-Aerario abreichende 748 fl. 48 kr. ſogenannte Hilfgelder künftighin ab- und denen Ordenseinkünften zugeſchrieben werden ſolen.

No. X.

Vergleich zwiſchen dem Ordenscapitel und der Inſpection.

Actum Landſchafts-Saal den 7ten Oktober 1784.

Mit Ableſüng der Vollmacht durch den aktuierenden Verwalter, welche Herr Johann Gottlieb Freyherr von Griming, als neuer Ordens Groß-Ritter, für den Herrn Andrâe Freyhern von Prank ausgeſtellet hat, die geſetzmäßige Eyds-Pflicht in animam ejus abzulegen, wurde der heutigen Sitzung der Anfang gemacht, und auch gemäß dieſer Vollmacht das Juramentum in behöriger Ordnung durch beſagten Herrn Gewaltträger bethättiget.

Inſeratur gewalt, *et Juramentum ad Acta.*

Nach dieſen beendigten Actum machten Ihro Gnaden Herr Commandeur den Vortrag, daß nämlichen

noch in friſchen Angedenken ſeyn werde, welche Anſtände eine löbliche Ordens-Inſpektion untern 31ten Jänner anheuer mitls einen romemoria dem Ordenskapitel überreichen laſſen, was hierauf letzteres in der Beantwortung vom 1ſten May rückerlaſſen, und was endlichen letzterhand ſub 16ten July die Herrn Herrn Inſpectores in einer weitern Erinnerung zu vernehmen gegeben haben.

Ob nicht gefällig wäre über ein ſo anders ſich mündlich zu beſprechen; die wechſelſeitigen Meinungen zu eröffnen, und zu verſuchen ein einhelliges Benehmen bewirken zu können, wodurch nicht allein die weitſchichtig műheſamen Schriften Wechslungen gehoben, ſondern zwiſchen Inſpektion und Ordens Capitl ein unwandelbar einſtimmiges Syſtem, welches ſowohl die mögliche Sicherheit des Stűfftungs-Vermögens, als auch ſtandhafte Ordnung verſchaffet, aufgeſtellt werden dürfte.

Es wäre an der erwünſchten Erledigung deren vorbeſagten Anſtänden um ſo minder zu zweifeln, da Herrn Inſpectores, und die ſammentlichen Herrn Ordens-Mitglieder nach klaren Bew is deren vorbeſagten 3 Akten Stücken, einſtimmig, einzig, und allein den Aufnahm und das Beſte des Ordens, dann die Aufrechthaltung der Fundation zu ihren Hauptziel haben, und die obwaltende Differenzien nur methodiſche Einrichtunzen der Sicherheit und Ordnung betreffen, an welchen jedannoch um ſo mehr gelegen, als die bisherigen Abweichungen hievon, und ungleichen Behandlungen uicht allein in Rückſicht der ökonomiſch-als adminiſtra-

ſtratoriſchen Verfaſſung manche Irrungen hervorgebracht, ſondern auch dem Ordensvermögen ſchon öftere Einbußen etwelcher 1000 fl. verurſacht hätten.

Der Ritterſtändiſche Herr Inſpektor Freyherr von Mozl äußerte ſodann, wie von Inſpektions wegen die führenden Geſinnungen, in Betreff obbeſagter Anſtände ſchon abgegeben worden, und hierüber nichts ferners zu erinnern wäre.

Hierauf nahmen Herrn Commandeur und Rittere das Wort mit deme auf, daß es um ſo nothwendiger ſeye, über die zwiſchen Inſpektion und Ordens-Kapitl obwaltende Differenzien eine mündliche Verabredung aus der Urſache zu treffen, weilen Wohlſelber darvorhalte, daß man ſich in denen hierüber gewechſelten Schriften, oder zum Theil nicht genugſam erkläret, oder die Erklärung nicht gänzlich nach Wunſch eingenommen habe, und nicht allein um das Vergangene, oder Dermalige zu verbeſſern, ſondern auch vor die ganze Zukunft nach aller Möglichkeit und Vorſicht, Sicherheit und Ordnung zum Beſten des Inſtituts zu reguliren und zu beſtimmen ſeye.

Demnach wurde ſowohl von löblicher Inſpection, als denen ſammentlichen Ordens-Mitgliedern einhellig beſchloſſen, daß die Rubriken in dem Inſpektions-Promemoria und fernern Erinnerungen, dann ritterſchäftlichen Antwort enthaltenen Gegenſtänden, abgeleſen, ſodann hierüber ordentlich votiert, und geſchloſſen werden ſolle; In Folge deſſen ware alſo der erſte Berathungs-Gegenſtand:

A. Die Rechnungs-Führung nach der erſten Vorſchrift.

Sowohl eine löbliche Inſpektion als die Herrn Rittere, äußerten nach Weiſung der Fundation, wie gemäß derſelben einen jeweiligen Herrn Commandeur die Adminiſtration des Ordens, ſohin die ökonomiſche Wirthſchaft und Führung der jährlichen Rechnung zuſtehe, denen Herrn Inſpectoribus die Aufſicht auf das Ordens Vermögen, nebſt der Adjuſtirung beſagter Rechnungen obliege, und die Ratification der löbl. Landſchaft zuſtehe: ſeit Fundation des Ordens aber dieſem angewieſenen Geleiſe nie gefolget worden, ſondern bisher o dieſe ohne Adminiſtrations-Unterſchrift und bloß von dem Verwalter unterzeichnete Rechnung der löbl. Inſpection zu Adjuſtierung übergeben, die Rechnungsaufnahme an zerſchiedenen Orten vorgenommen, und endlich bey eben dieſer Aufnahme die Ratification durch die Herrn Inſpectores zum Theil alleine, zum Theil mit denen anweſenden Herrn Commandeurs und Rittern bishero bewerket worden ſeye, welche vermög Fundation von einer löbl. Landſchaft kleinern Ausſchuß hätte nachgeſucht werden ſollen.

Die ſammentliche Herrn Ordens-Mitglieder glaubten ſich der Fundation und beſſern Ordnung in deme anzuſchlüſſen, wenn die jährliche Ordens-Rechnung von einem zeitlichen Herrn Commandeur als Adminiſtratorn oder Rechnungsführern, und neben deme von dem Bewalter als Verfaſſer derſelben unterzeichnet, dieſe ſo-

dann

dann der löbl. Inſpection zur Adjuſtirung und reſpective Aufnahm übergeben, von ihnen Herrn Inſpektorn ſowohl über die Richtigkeit, als Unrichtigkeit der Rechnung, als den Vermögens Auf- oder Abnahm bey löbl. Landſchaft referirt und Ratification hierüber erhollet, und nach dieſen beſchehenen Vorſchritten, dem Ordens Kapitel erinnert wurde, wie Herren Inſpectores bereit wären, als Commiſſarien im Namen löbl. Landſchaft der bereits ſchon adjuſtirten Rechnung die Ratification zu ertheilen; wobey Herr Commandeur und Rittere an der Bereitwilligkeit in jener Ordnung auf den Landſchaft Saal, der Rechnungs-Ratification beyzuwohnen, nichts erwinden laſſen würden, welche das Decretum vom 16. Nov. 1767 vorſchreibet.

Eine löbliche Inſpection ſetzte dieſer vorgeſchlagenen Ordnung entgegen, ob es nicht ſchicklicher wäre, wenn die bey der Reviſion und Adjuſtirung auffallende Bedenken dem Ordens-Kapitel vor der Hand hinausgegeben, von ſelben ſchriftlich erläutert, oder in einer Zuſammenkunft nach Art der bisherigen Rechnungsaufnahm dieſe Bemänglungen in Erledigung gebracht, und ſodann erſt die ſogeſtalt liquide Rechnung pro Ratificatione dem löblichen kleinern Ausſchuße vorgelegt würde, um die Vorlage deren Ausſtellungen doch in ſo ferne auszuweichen, als ſolche noch vorhin erläutteret, und ausgeglichen werden könnten.

Da aber die Herrn Ordensmitglieder hierauf erwiederten, wie ſie ſich in die Adminiſtration, oder Oekonomie-Sachen auf keine Weiſe zu miſchen hätten, oder

oder verlangten, als wenn Herr Commandeur in hinnach geſchilderter Art pro privato conſilio ſich mit ihnen berathe, und nichts ſehnlicher wünſchten, als daß, wie zur Ehre der Adminiſtration, bey der Landſchaft, die unausſtellig geführte Wirthſchaft, und die Unbedenklichkeit der Rechnung anzurühmen wäre, auch in gegenhalt die erfundene Rechnungsbedenken, und Anſtände über die geführte Oeconomie vorgelegt werden ſollen, und die Bitte beyſezten, daß die mindeſte Aufſtöſſigkeit aufs genaueſte zu bemerken beliebt werden wolle, ſo ließen es Herrn Inſpectores mit dem Vorbehalt auch die kleinſten Ausgaben, im Fall ſolche unnöthig gemacht zu werden ſcheinen, auszuſtellen, bey dem Ritterlichen Vorſchlag bewenden, wo ſodann die Ordnung auf den weiteren Abſchnitt führte, nämlich

B. Die *Adjuſtirung* und *Reviſion* deren Ordens-Rechnungen.

Herrn Inſpectores dann Herr Commandeur und Ritter beſtättigten anheut ihre ſchriftlich gefaßten Meynungen, welche vereint da hinaus liefen, daß der Rechnungs-Adjuſtirung die bisher unterbliebene poſtenweiſe Calculation oder reſpective Reviſion als eine unumgänglich nöthige Vorbereitung vorauszugehen hätte, die Adjuſtation einer Rechnung ſich hauptſächlich über das Syſtematiſche derſelben und eigentlich dahin ausdehne, ob die Empfäng ordentlich eingekommen, die Auslagen mit befugter Bewilligung, oder nicht zu überſpannt angeſetzt, die Wirthſchaft im Ganzen mit

Ab-

Ab- oder Zunahm geführet, und wo allenfalls erſtere herrühren möge; die Reviſion, oder Adjuſtations-Vorbereitung aber ſich allein auf die Rechnungs Mängel erſtrecke.

Eine löbliche Inſpection äuſſerte hierüber ihre beſondere Meinung mit deme, daß dieſe Calculation, da Wohlſelber nur die Adjuſtirung der Rechnung, worunter vorzüglich, die Beſorgniß des Subſtantiale, als Materiale derſelben begriffen ſeyn ſolle, aufgetragen, und jene mit leztern Geſchäfte nicht vereinbarlich ſeye, die Veranſtaltung einer Reviſion dem Ordenskapitel überlaſſen wollte.

Die Herrn Ordensmitglieder gaben ſodann hinwider zu vernehmen, daß ſie dieſe Mühe bey ſo vielen und wichtig obliegenden Geſchäften denen Herrn Inſpectoribus ſelbſt auf keine Weiſe zuzumuthen gedächten, hingegen die Aufſtellung des Reviſoris für den Orden als unſchicklich finden, maſſen es als etwas partheyiſch, oder wenigſtens Verdacht erregendes angeſehen werden könnte, wenn Herr Adminiſtrator zu der, unter deſſen Namen gelegten Rechnung ſich den Reviſorem ſelbſt wählen wollte, oder könnte.

So wie Sie, Herrn Rittere, das von Seite der Inſpektion hiedurch ihnen geſchenkte Zutrauen verdanken, mit eben ſo viel Eifer ſtellen ſie an die Herren Inſpectores das Erſuchen, hinwieder einen ihres Vertrauens Würdigen auszuwählen, demſelben die von der Ordens Adminiſtration übergebene Rechnung mit dem nachdrücklichſten Auftrage behändigen zu wollen, daß

er

er ſolche mit aller Strenge und Genauigkeit Revidieren, und die in ſelber erfundenen Fehler oder Bemänglungen vormerken ſolle; vor welche Bemühung ein gehöriges Recompens verabfolgen zu laſſen, Sie ſehr gerne zugeben werden, wobey es ſodann zu beruhen hätte.

C. Die Vorlage der Rechnungen und von dieſer zu befolgende Ratification.

Laut des erſten Abſchnitts ſub A. wurde dieſer Punkt als ſchon berichtiget angeſehen, da Herrn Inſpectores ſowohl als Herr Commandeur und Ritter es allda ausdrücklich der Fundation gemäß zu ſeyn erklärt haben, daß nach vorgegangener Reviſion und Adjuſtirung die Ratification der jährlichen Ordens-Rechnungen nach Anweiſung des Inſtituts bey dem kleinern Ausſchuß einer löbl. Landſchaft zu erhollen, allsdort neben dem Rechnungsbefund, auch über den Vermögens-Stand des Ordens, von Inſpections wegen Referat abzulegen ſey.

D. Der von dem leztverſtorbenen Verwalter Kolb hinterblieben, unausweichliche Kaſſa-Rückſtand, und wer ſowohl bey dieſen als künftig dergleichen nicht verhoffenden Fall die Ordens-Caſſa ſchadlos zu halten habe, oder um Erſaz zu belangen ſeye.

Bey allſeitiger Erinnerung, daß in Betreff des Kolbiſchen Kaſſa-Rückſtand bey einem hochfürſtlichen

Hofrath bereits die behörige Incamination geſchehen, und daß alldort von löblicher Landſchaft das Fürwort eingelegt worden, dem Orden durch Zuerkennung der Kolbiſchen Verlaſſenſchaft eine einstheilige Entſchädigung zu verſchaffen, waren Inſpectio et Capitulum der einſtimmigen Meinung dieſer hohen Stelle abzuwarten, und ſodann Seine Hochfürſtlich Gnaden mit Beyfügung gleicher Bitte in Unterthänigkeit zu referiren.

In Belang eines künftigen Amts-Rückſtandes glaubten Herr Commandeur und Ritter keine beſſere Vorbeugungsmittel, als jene vorſchlagen zu können, welche dieſelben in der Antwort vom erſten May aufgeſtellt haben, nämlichen, daß dem Ordensverwalter niemal, wie bishero geſchehen, ſo große Kaſſe-Reſte in Handen belaſſen, ſondern derſelbe verbunden ſeyn ſolle, zu Ende eines jeden Quartals über die monatliche Empfäng und Ausgaben Caſſa-Billanzen abzugeben, nebſt dieſen eine Auszeige des Bedarfs auf das folgende Quartal, ſowohl an die Inſpection als Adminiſtration vorzulegen, den darüber ſich zeigenden Reſt zur Caſſa zu deponiren und bey der Verſammlung deren HH. Inſpektorn, Commandeur und Rittern zur Rechnungs-Ratification, die völlige Caſſa-Ausweiſung zu leiſten.

Zu einem fernern Behilf wegen Schadloshaltung der Ordens-Kaſſa und zu beſorgenden üblen Würthſchaft gaben die Herren Rittere eine weitere Maaßnahme in deme an Handen, daß es einer jeweiligen Adminiſtration frey ſtehen ſolle, wegen wichtigern Wirthſchafts-Veranſtaltungen und Auslagen ſich mit ihnen pro pri-

vato conſilio zu berathen, die verfertigte Rechnung vor Uebergab zur Adjuſtirung ihnen Herrn Rittern vorzulegen, und von der geführten Wirthſchaft parte zu geben; würden ſodann die Auslagen im Ganzen, oder zum Theile einmüthig für nothwendig und ökonomiſch getroffen zu ſeyn, erfunden werden, ſo wollten ſelbe nicht ermangeln, ihre einſtimmende Zufriedenheit ad Prothocollum zu deklariren, welche Erklärung ſie allein verbinden könne, an der bewilligten Auslage Theil zu nehmen, und bey einer in der Adjuſtirung erfolgenden Ausſtellung, ſohin zu machen kommenden Erſatz mit der Admiſtration zur Hälfte zu haften, und die Entſchädigung denen Theilnehmern an der Bewilligung zur Laſt zu ſchreiben iſt, außer deme aber denen jeweiligen Adminiſtratorn die Schadloshaltung des ihnen anvertrauten Fonds allein zufallet.

Ueber dieſe Maaßnehmungen zur Sicherheit des Ordensvermögens zeigten Herrn Inſpectores ihre völlige Zufriedenheit, nur ſetzten ſie die Aeuſerung bey, wie ſie der Privaten Beyziehung der Herrn Rittern von der Adminiſtration in beſchriebener Weiſe nichts entgegen, ſondern vielmehr zu deren Belieben laſſen wollten, wohl aber dürften ſie nicht zugeben, daß die Herrn Rittere förmliche Prothocola oder Promemorien über ökonomie Sachen führten, nachdeme dieſe Angelegenheiten, blos, wie ſchon gedacht worden, dem Herrn Commandeur als Adminiſtratori zu beſorgen obliegen.

Uebrigens hielten ſich Wohlſelbe bevor, nicht allein zu obbeſagten Terminen, ſondern zu jederzeit nach ihrem Be-

Belieben die Vorlegung ſowohl der Bilanzen, als Handreſte abforden zu können, welch ſonderbaren Bedacht von Genauigkeit die Herrn Ordensmitglieder der löblichen Inſpection mit vieler Danknehmigkeit zugeſtanden haben.

E. Ob in Sachen, ſo die *Adminiſtration* des Ordens und deſſen Vermögen betrifft, die Herrn Ritter allein und mit Ausſchluß der Inſpection, Seſſion halten, Prothocol führen, und diſponiren können.

Eine löbliche Inſpection nebſt Herrn Commandeur und Rittern erkannten vereint die Richtigkeit des Vorderſatzes, daß ſo, wie vermög Fundation denen Herrn Inſpectoribus die Rechnungs-Adjuſtation und Beſorgniß des Vermögens Aufnahmes in obgeſchilderter weiſe zuſtehe, eben ſo nach gleicher Weiſung die Adminiſtration und ökonomiſche Wirthſchaftsführung einem zeitlichen Herrn Commandeur allein gebühre, und ſo folglichen, auſſer denen Ordens-Kapitlen, wo über Angelegenheiten die Statuta betreffend, gehandlet wird, und denen Herrn Ordens-Mitgliedern frey ſtehet, die Inſpection beyzuziehen, in Oeconomiae Sachen Seſſionen zu halten, oder Prothocola zu führen, wie erſt vorhin gemeldet worden wäre, ſich von ſelbſten hebe. Von dieſen kame es auf die weitere Inſpections-Promemorial-Frage:

F.

F. Ob bey denen *Capitular Seſſionen* die deputirte *Inſpectores* eine Stimme zu geben, ihre Meinungen gleich denen Herrn Rittern zu eröffnen haben, dann ob ſolche zur *Deciſion regardirt* werden müſſen.

Nachdeme durch die auf den erſten ſowohl, als letzt und vorletzten Abſchluße erfolgten Inſpektions und Ritterſchäftlichen Aeuſerungen, daſs hierauf anwendbare hauptſächlich in deme vorgebracht worden, wie daß nach oft berühmter Weiſung des Inſtituts dem zeitlichen Herrn Commandeur die Wirthſchaftsführung oder Adminiſtration des Ordens mit welcher die Fertigung deren Urkunden und Briefſchaften in unzertrennlichen Verband ſtehet, gänzlich anvertrauet, denen Herrn Inſpectoribus hingegen die unumſchränkte Prüfung derſelben durch die Vi fundationis aufgegebene Adjuſtirung deren jährlichen Rechnungen nebſt der Beſorgnuß des Ordens Vermögens, dann deſſen Auf- und Abnahme übergeben iſt, ſo glaubten Herrn Inſpectores, Commandeur und Ritter dieſe vorliegende Frage eben in vorgehenden ſchon in Erledigung gebracht zu haben, nur ſetzte Freyherr von Moßl noch die Warnung bey, daß bey Ausfertigung der Schuldbriefe von denen Ordens Unterthanen, dieſelben ehe nicht zu unterzeichnen wären, bis der Verwalter von dem Hochfürſtl. Pfleg oder Landgericht des Schuldverſchreibenden ein behöriges Zeugniß vorzulegen vermag, welches beurkundet, daß der Grundhold von dem Orden die gleiche Summe der Obligation empfangen, und die-

ſer

ſes vor Gericht beſtättiget habe, für welche Vorſorge von Seite deren Herrn Ordens Mitglieder einhelliger Dank erſtattet wurde.

G. Ob es nothwendig, daß die Herrn Rittere die Rechnungen mit unterſchreiben und Ratificiren.

Sowohl von Seite der löblichen Inſpection, als Herrn Commandeur und Rittern wurde bekennet, daß es nicht wiſſend, und begreiflich ſeye, wie Sie letzte zu der Gewohnheit gekommen die Ordens Rechnungen pro Ratificatione nebſt denen Herrn Inſpectoribus zu unterſchreiben, da es nicht allein der Fundation klar entgegen laufe, Herr Commandeur als Rechnungsführer, und nicht als Ratificans ſolche behörigen Orts nebſt den Verwalter als Rechnungsverfaſſer unterzeichnen ſolle, auch ſie Herrn Rittere ſich in das Oeconomicum nicht zu miſchen hätten, noch minder aber die Rechnungen mit zu ratificiren zuſtünde.

In dieſem Bewußtſeyn beſtättigten die gegenwärtige Herrn Ordens Mitglieder, ihren Vorfahrern in dieſer Gewohnheit jederzeit um ſo mehr mit Widerwillen gefolget zu ſeyn, als die Unterzeichnung der Ratification, einer Rechnung zu ertheilen, wovon bishero Ihnen keine andere Einſicht als das Ableſen hören bey der Aufnahme geſtattet ware, ohnehin etwas widerſprechendes wäre, weilen die Unmöglichkeit eintritt, das Recht oder Unächte prüfen oder ausſtellen zu können. Sie hielten dahero dem Inſtitut angemeſſener und ordentlicher zu ſeyn, wenn nach

nach Weiſung der Fundation denen Ordens-Rechnungen in Zukunft von löblicher Landſchaft, oder vielmehr durch ihre deputirte Herrn Commiſſarien, Inſpectorn, in der Art wie ad C. angeführt wurde, die Ratification ertheilet, und von denſelben gefertiget wird, welchen Geſinnungen auch eine löbliche Inſpection einſtimmig beygetretten iſt. Hierauf traff es ſodann den letzten promemoria Gegenſtand, nemlichen

H. Wie hoch oder auf welche Summe ſich die Verwilligung der Auslagen, oder Nachlaſſung ſowohl bey der Verwaltung als hernach bey dem Rechnungs-Aufnahm ohne an eine Löbliche Landſchaft, oder höchſten Ort zu referiren, und die Verwilligung einzuholen, erſtrecken könne.

Die ſämmtliche Herrn Ordens Mitglieder äuſſerten ihre vereinten Meinungen über dieſe Frage in folgenden Beweggründen: Nachdeme

a.) die Fundation einen jeweiligen Herrn Commandeur, oder nach denen vorgeſchriebenen Vorausſetzungen dem Seniori ordinis die Adminiſtration ohne aller Beſchränkung anvertrauete;

b.) Der Inſpection nicht allein die Beſorgniß des Vermögensſtandes, ſondern auch die Adjuſtation deren jährlichen Rechnungen aufgetragen, wobey die ganze Wirthſchaftsführung vorgelegt;

c.) Ihnen Herrn Inſpektorn dabey ganz frey gegeben iſt, ſowohl über die unbeträchtlichſte, als auch wichtigſt

tigſte Rechnungs Poſten Ausſtellungen machen zu können;

d.) Eine löbliche Landſchaft über die vorgelegte Bedenken, falls ſelbe im Ganzen, oder zum Theil von dem Ordens Kapitl unerläutert bleiben, die Auslage zu überſpannt oder ganz unnöthig gemacht zu ſeyn, zu erklären befugt iſt;

e.) Die an der Bewilligung theilnehmende zum Ratanmäſigen Erſatz von denen laufenden Präebenden anhalten kann.

f.) Ein ſo beträchtlicher Nachlaſſ oder Auslage nicht leicht ſich ereignen dürfte, und

g.) Herr Commandeur und Rittere mit ihren Präbenden, womit man ſo zu ſagen, das Heft in Handen habe, bey allfällig zu machenden Erſatz ſattſam Bürgſchaft geben, ſo müßte die Beſtimmung einer Summa, und ſolchartige Beſchränkung der Adminiſtration, der Ehre eines Commandeurs ſehr abträglich und nachtheilig ſeyn.

Hierauf erwiederte eine löbliche Inſpektion, wie es keineswegs das Abſehen haben könne, der Honneur des Adminiſtratoris zu nahe tretten zu wollen, wenn eine Summa feſtgeſetzt würde, wie hoch ſich die Bewilligung der Höchſten Auslagen erſtrecken dürfe, ſondern nur der Möglichkeit zwiſchen Adminiſtration und Inſpection ſich ereignen könnender Neckereyen vorbeugen und für beyde Theile einen ſichern Anhaltspunkt beſtimmen zu können. Sie glaubten dahero, daß bey einer vorkommenden Auslage, welche 150 fl. und darüber betreffe, Herr Commandeur ſich communicato Conſilio mit

denen

denen Herrn Inſpectoribus zu benehmen haben ſolle, in allen minder betragenden Fällen die oekonomiſche Angelegenheiten aber Ihme Herrn Adminiſtratorj dieſe Bemühung frey ſtehen ſolle.

So wie ſich Herr Commandeur und Rittere auch dieſen Vorſchlag beyzutretten gefallen ließen, ſo wiederholten dieſelben in obig gemachten Vortrag vereint, daß ſie nichts ſehnlicher wünſchten, als die anheut aufgeſtellt und beſchloſſene Maßregeln, welche hauptſächlich die Sicherheit des Ordens Vermögen und Herſtellung einer beſſern Ordnung für die Zukunft bezielten, ſtatt den bisherigen Gewohnheiten, welche ſehr üble Folgen befahren ließen, um ſo mehr in thätigen Vollzug zu ſehen, als dem Orden für die Zukunft, jene ausnehmend mögliche Genauigkeit, und gute Fürſorge nicht auf immer verbürget iſt, welche derſelbe denen dermaligen Herrn Inſpectoribus bishero zu verdanken hatte.

Unter dieſer Vorausſetzung wurde das Erſuchen an die löbliche Inſpection geſtellet, daß wohlſelbe mit Ihren Herrn Commandeur und Rittern unter vereinten Kräften die Fundation aufrecht zu erhalten und in allen das Wohl des Inſtituts befördern zu helfen, noch fortan beywirken möchten.

Eine löbliche Inſpection verſicherte hinwider dieſe fernere erbettene Beywirkung mit möglichſten Beſtreben zu erfüllen, der Ritterſtändiſche Herr Inſpector Freyherr von Mozl führte aber noch beynebens an, wie er das, über die gegenwärtig vorgekommene Ordens Angelegenheiten zu faſſende Prothokol bey nächſter landſchaftlichen

lichen Verſammlung vorlegen, und um ſo mehr hierüber die ſtändiſche Begnehmigung erhollen müſſe, als er ſich in der Eigenſchaft eines landſchäftlichen Commiſsarij die Abſchlüſſe auſſer deme nicht für ganz beſtimmt anzuſehen getrauete.

Worauf durch den noch beygeſetzt allgemein beſchloſſenen Auftrage ſich die heutige Verſammlung geendet, daß dieſes Prothokoll denen ſammentlichen Herrn Ordens Mitgliedern, ſodann denen Herrn Inſpectoribus zur Prüfung, und obgedachte Vorlage bey löblicher landſchaft übergeben, dasſelbe auf erhaltene ſtändiſche Ratification ſowohl der löblichen Inſpection als denen Herrn Ordens Mitgliedern zur Unterſchrift vorgelegt, auch dieſes für die allſeitig künftige Richtſchnur angeſehen, und derſelben unabweichlich nachgelebt werden ſolle.

Beda Abbt zu St. Peter qua Inſpector.
J. Freyherr von Dücker Commandeur.
Georg Anton Freyherr v. Mozl qua Inſpector.
Leopold Graf zu Lodron Garde Lieut.
Freyherr von Prank Oberſter.
Freyherr von Dücker Major.

Landſchafts Relation über den Vergleich.

Actum Landſchafts-Saal den 1ſten Auguſt 1785.

Se. Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. geruheten durch ein gnädigſtes Decretum proprium de dato 29. July h. ai. die Höchſte Geſinnung in Belang der Anliegenheiten des S. Ruperti Ritter Ordens mit deme anhero gelangen zu

 laſſen,

laſſen, wie Höchſtdieſelbe eine umſtändliche Anzeige der entſtandenen Irrungen zwiſchen den Rittern und Inſpektoren, dann deren hierüber allenfals erfolgten Handlungen, und landſchäftlichen Entſchlüſſungen des eheſtens mit Gutachten erwarten.

Dieſer gnädigſten Anbefehlung mit aller Verehrung zu entſprechen, wollen Euer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. treu gehorſamſte Landſtände unterthänigſt vorſtellen, wie ſie den 6ten Abſatz der Ritter Ordens Fundation niemalen verkennet haben; hingegen der Stiftungs-Nachtrag de ao. 1701 §. 1mo. die Erläuterung enthalte.

„Daß der Commandeur neben dem Verwalter über des Ordens völliges Vermögen die Inſpection und „Adminiſtration führen und ordentliche Rechnung halten, ſolche auch jährlich von den verordneten General „Einnehmern aufgenommen, und adjuſtirt, von der „Landſchaft aber ratificirt werden ſolle."

So wie nun die zwiſchen der Inſpection und Rittern entſtandene Irrungen, welche lediglich die Rechnungs und Oekonomie Direktion, Modification und Rückführung in das Fundationsmäßige Geleiſe betraffen, debattirt, und durch wechſelſeitige Verſtändniß zum Beſten der Rechnungs Richtigkeit in Ordnung gebracht worden, ſo glaubte unterthänigſte Landſchaft, daß ſie nur nach der Fundation das ihr übertragene Geſchäft vorgenommen und gutgeheißen habe; Niemals aber hätte ſie gedacht, oder würde es wagen, der gnädigſten Landesherrlichen Entſcheidung in Sachen vorzugreifen, welche oder die

Statuten, oder andere dahin einſchlagende Gegenſtände betreffen.

Treu gehorſamſte Stände legen dahero Euer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. das hierüber Abgehandelte zu höchſter Einſicht gehorſamſt anmit vor, und empfehlen ſich zu höchſten Gnaden.

Ferdinand Biſchof zu Chiemſee.
Leopold Graf von Künburg.
Johann Ernſt Edler von Antrettern Kanzler.
Johann Jakob Wallner Secreteur.

No. X'.

Landesherrliche Beſtätigung des Vergleiches.

Ex Decr. Celsmi Ppis 10. Auguſti 1785.

An die Landſchaft mit deme zurück, wie die mit dem Ruperti Ritter Orden, und der Ordens Inſpection getroffene Abrede ſehr weſentliche und ſolche Verbindungen und Verordnungen für das Künftige enthalten, welche ohne landesherrliche Beſtättigung nicht Platz greifen können, da beſonders daran gelegen wäre, wegen den bis daher zum Nachtheil der Ordens Kaſſe ausgebrochenen vielfachen Fallimenten mit Ernſt und Nachdruck darauf zu denken, daß ſolchen für die Hinkunft nach Möglichkeit vorgebogen werde.

Blos in dieſer Rückſicht alſo, und da die im Eingang bezeichnete Abreden ebenfalls dahinzielen, wollten Seine Hochfürſtl. Gnaden ſolche hierdurch landesherrl.

in der Maaß beſtättigen, das auf dieſelbe ſammt und ſonders für die Zukunft genau gehalten werden ſolle.

B.

Eidesformeln.

No. 1.

Eid des gewählten Commandeurs gleich nach erfolgter Beſtätigung.

Ich Endesgefertigter ſchwöre hiemit einen leiblichen Eyd.

Nachdeme der Hochwürdigſte des heil. röm. Reichs Fürſt und Herr Herr N. N. Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des heil. apoſtoliſchen Stuls zu Rom und des Deutſchlandes Primas ꝛc. ꝛc. die auf meine Perſon ausgefallene Wahl eines Commendeurs des adelichen Ruperti Ritter Ordens gnädigſt confirmirt haben — daß ich Sr. Hochfürſtl. Gnaden und Höchſt Ihren Succeſſorn gehorſam und gewärtig, derſelben und dieſes Hochlöbl. Erzſtifts Frommen, Ehr und Nutzen befördern, allen Schaden wenden, oder dafern mir ſolches nicht möglich wäre, wenigſtens zeitlich warnen, abſonderlich aber bey Verlierung des adelichen Ordens und andern ſchweren Strafen keinem Potentaten oder Fürſten wider das Erzſtift, oder einen Herrn Herrn Erzbiſchofen dienen, noch mit Rath und That an Handen gehen wolle, Alſo helfe mir Gott und alle Seine Heilige.

No.

No. 2.

Eid eines Commandeurs als Landſchafts-Verordneter.

Ich N. N. Commendeur des adelichen St. Ruperti Ritter Ordens, ſchwöre zu Gott einen Eid, daß ich mit ſammt Anderen des erkieſenen Ausſchußes einer gemeinen Landſchaft des hohen Erzſtifts Salzburg zu Unſers gnädigſten Hrn. Hrn. N. N. Erzbiſchofen zu Salzburg, Legaten des Heil. Apoſtol. Stuhls zu Rom und des Deutſchlandes Primaten vorfallenden Obliegenheiten und Sachen, dann des gemeinen Fürſtenthums und Landſchaft Nutzen und Nothdurft aufs Beſt und Nützlichſte meiner Einſicht und Verſtändniß nach helfen, handlen und rathen wolle; daran mich von keiner Gnad, Mieth, Gab, Lieb oder Furcht, noch Neid oder Haß verhindern laſſen will, was ich auch in den Landſchafts Traktaten von den Verordneten und Erkieſenen in der Verſammlung, oder von jemanden insonderheit hören werde, das will ich mein lebenlang verſchwiegen halten, dieſes niemanden eröffnen, alle Argliſt ausgeſchloſſen. Daß ich alles das getreulich und ungefährlich halten will, dazu ſolle mir Gott helfen und alle ſeine Heilige.

No. 3.

Formula Juramenti eines Großritters.

Ich N. N. ſchwöre hiemit einen leiblichen Eid, daß, nachdeme der Hochwürdigſte Fürſt und Herr Herr N. N. Erzbi-

Erzbiſchof zu Salzburg, Legat des heil. Apoſt. Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc., mein gnädigſter Herr und Landesfürſt ꝛc. mich in den Ritterorden St. Ruperti gnädigſt an- und aufgenommen, ich Ihren hochfürſtl. Gnaden und deſſen Succeſſoribus gehorſam und gewärtig ſeyn, derſelben und dieſes hochlöbl. Erzſtifts frommen, Ehr und Nutzen fördern, Schaden wenden, oder dafern mir ſolches nicht möglich wär', wenigſtens zeitlich warnen, abſonderlich aber bey Verlierung des löbl. Ordens und andern ſchweren Strafen keinen Potentaten, oder Fürſten wider vorbemeltes Erzſtift oder einen Herren Erzbiſchofen dienen, noch mit Rath und That an Hand geben wolle. Alſo helfe mir Gott und alle ſeine Heilige.

C.

Miſcellen.

Gutachten eines Rechtsgelehrten: Ob der Orden unter die geiſtlichen Stiftungen zu zählen ſey?

Nonnulla motiva, ex quibus veroſimiles conjecturae deduci poſſunt, quod fundatio, ſeu Donatio bonorum, et Redituum pro Ordine Militari S. Ruperti inter cauſas pias recenſeri debeat.

I. Ordo hic Militaris à Celſiſſimo Fundatore inſtitutus eſt ad honorem S. Ruperti primi Salisburgenſium Epiſcopi: cujusmodi Inſtitutio ad honorem,

norem, et cultum Sanctorum ordinata apud romano-Catholicos omnino pia videtur. Gletle p. 5. quaeſt. 8. n. 19. Et licet idem Celſiſſimus Fundator inter cauſas inſtituti ordinis allegaverit bonum Reipublicae, per nobiles Equites conſervandum, qualis cauſa inter profanas numeranda apparet, hanc tamen cauſam non fuiſſe ultimatam, ſed intermediam, atque ad finem altiorem, et pium ordinatam, ex eo relucet.

II. Quia, ut per Equites nobiles, pro ſalute Reipublicae in Studiis, et aliis Exercitiis educandos, magis promoveatur cultus et honor D. Ruperti, obligantur illi vi Fundationis ſingulis diebus certas preces recitare, et quidem veſperi quinque Pater, et ave Maria ad honorem praefati S. Ruperti, et SS. quinque Vulnerum Chriſti; uti et de mane in Venerationem SS. Trinitatis, nec non Virginis Deiparae tria Pater, et Ave cum Symbolo Apoſtolico dicere tenentur. Hic finis autem certe pius, et quod intuitu ejus relictum, aut diſpoſitum eſt, ad cauſam piam deſtinatum eſſe cenſetur arg. cap. 15. de Teſtam. et eorum, quae tradit Franciſcus Moſtazzo de cauſis piis libr. 1. cap. 1. n. 12. 16. et 17.

III. Ulterius hic finis ultimatus, et ſumme pius dignoſcitur ex alia obligatione, vi cujus ſingulis annis in die octava Translationis S. Ruperti ad ipſius gloriam Miſſa ſolennis in Eccleſia SS. Trinitatis decantanda eſt: quid autem magis pium

eſt,

eſt, ac, quod relinquitur ad legendas Miſſas, et peragenda Sacrificia incruenta, veluti fontes omnis pietatis? Vid. cit. Author. d. lib. 1. c. 11. et lib. 2. per tot. Card. de Luca de Teſtam. diſc. 17. n. 3. et diſc. 28. n. 8.

IV. Celſiſſimus Fundator in ſua pia diſpoſitione non immemor fuit ſalutis, et animae propriae, praecipiens, ut, quando ex hac vita deceſſerit, in vicem gratitudinis pro ſe, tanquam fundatore in memorata SS. Trinitatis Eccleſia quotannis celebretur Anniverſarius, ſub quo praeſentes Equites Ordinis quinque Pater, et Ave pro eodem fundatore orare obſtringuntur. Jam vero apud omnes in confeſſo eſt, fundationem piam cenſeri, per quam ejusmodi anniverſaria eriguntur. Moſtazzo lib. 2. cap. 7. à n. 6.

V. Ipſum Inſtitutum hujus Ordinis undequaque pium cernitur, ex quo illius Equites ſunt obligati ad militandum pro honore SS. Trinitatis, B. V. Mariae et S. Ruperti, et quidem ante omnia, et principaliter contra juratos Chriſtiani nominis hoſtes, aliosve infideles; cujus Inſtituti ratione plurimi Equites aliorum ordinum aut veri Religioſi eſſe, aut ſaltem de Religioſorum favoribus et privilegiis participare reputantur, ipſorumque Commendae inter beneficia Eccleſiaſtica numerantur. Conf. Moſtazzo lib. 8. cap. 2. à n. 30.

Equi-

Equidem in contrarium ſtare videtur, quod Ordo S. Ruperti non Eccleſiaſtica, ſed politica Authoritate erectus, atque adeo Conſiſtorio, ac Jurisdictioni eccleſiaſticae ſubtractus fuerit. Verum exinde ſolummodo convincitur, quod idem ordo, ac bona illius non ſit locus, domus, aut res religioſa, ſeu eccleſiaſtica, ad cujus Inſtitutionem requiritur Authoritas, et Jurisdictio eccleſiaſtica juxta cap. Ad haec 4. de Religioſ. domib.; quo non obſtante locus, et cauſa pia dici poteſt; et debet, utpote ex motivo pio, et ſupernaturali inſtituta, gaudens omnibus favoribus, et praerogativis, quae cauſis piis ſunt indultae; ſicuti accidit in hoſpitali pro pauperibus absque Authoritate Epiſcopi erecto, veluti docent Gonzalez ad cit. cap. n. 5. Barboſa J. E. U. lib. 2. cap. 11. n. 2. Moſtazzo lib. 1. cap. 1. n. 33. Card. de Luca de Teſtam. diſc. 17. n. 7. et diſc. 18. n. 7.

Chrono=

Chronologiſches Verzeichniß der bisherigen Ruperti = Ritter nebſt kurzen Nachrichten von ihrem Leben. a)

* I. Thun (Johann Ernſt Cajetan Graf von) erhielt im achten Jahre ſeines Alters 1701 vom Stifter das Ordenskreuz und die Würde eines Commenthurs, und entſagte beyden nach einigen Monathen.

II. Ueberacker auf Sieghardſtein und Pfongau (Wolfgang Gandolph Franz Sigmund Graf v.) wurde vom

a) Die Nachrichten ſind gröſstentheils aus dem Ordens-Matrikelbuche. Fand ſich nun in dieſem Buche von manchen Rittern wenige, ſo war ich meiſtens nicht im Stande, mehrere zu geben. Nur hie und da gelang es mir, anders woher Nachrichten zu erhalten. Die Herrn Ritter ſollen ſich ſelbſt die Mühe geben, die Beweiſe ihrer Verdienſte einzuſenden, damit ſie nach dem Willen des Stifters in das Matrikelbuch eingetragen werden können. S. Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 15.

Die mit einem Sternchen bezeichneten Ritter ſind zur Commandeurs-Würde erhoben worden.

vom Stifter 1701 zum Großkreuz ernannt, diente 1713 im Kriege gegen die Franzoſen, mußte nach der Uebergabe der Feſtung Freyburg in Breisgau (den 16. November 1713) als Aufſeher des Spitals zurückbleiben, erbte da eine Krankheit, und ſtarb den 6. Jänner 1714.

III. Ueberacker (Wolfgang Ferdinand Gottl. Freyherr v.) empfieng vom Stifter 1701 das größere Ordenskreuz, trat in pfälziſche Dienſte, und blieb als Lieutenant den 15. Nov. 1703 bey einer Schlacht gegen die Franzoſen vor der Feſtung Landau.

* IV. Rehlingen zu Haltenberg und Knöringen (Franz Anton Ludwig Freyherr v.) wurde vom Stifter 1701 zum Großritter geſchlagen, den 4ten Jänner 1710 zum Commandeur erwählt, half unter dem Commando des Freyherrn von Harſch die Feſtung Freyburg vertheidigen, und fiel den 14. Octob. 1713, während die Franzoſen Freyburg belagerten, mit dem Degen in der Fauſt todt zur Erde.

V. Prank zu Buchs, Feldegg, Haunſperg und Seeburg (Max Ehrenreich Gottlieb Freyherr v.) wurde vom Stifter 1701 zum Großritter erhoben, nahm als Volontär Dienſte unter dem General Solari, und ſtarb den 6. Sept. 1702 in ſeiner erſten Campagne zu Borgoforte an einer Krankheit.

VI. Grimming zu Niederrain (Joh. Friedr. Freyherr v.) erhielt 1701 vom Stifter das größere Ordenskreuz, zog mit dem Salzburger Bataillon 1705

als Hauptmann nach Freyburg, wurde 1718 vom Erzb. Harrach zum Kammerherrn und Commendanten von Tittmoning ernannt, und ſtarb daſelbſt den 26. Sept. 1739.

* VII. Plaz (Joſeph Anton Gr. v.) wurde vom Stifter 1701 unter die erſten ſechs Großkreuze gezählt, trat 1703 als Lieutenant unter dem Regiment Daun in oeſterreichiſche Dienſte, wurde 1706 beym nämlichen Regiment Hauptmann. 1710 ernannte ihn Erzb. Harrach zu ſeinem Kammerherrn, und den 5ten Febr. 1714 wählten ihn die Rupertiritter zu ihrem Commenthur. Mehrere Jahre hernach ſtieg er als Officier von Grad zu Grad. 1723 wurde er unter dem Regiment Geyer Oberſtwachtmeiſter; 1732 unter Loikhſtatt Oberſtlieutenant; 1733 unter Wuſchlediz Oberſter; 1737 erhielt er nach dem Tode des Generals Wuſchlediz deſſen Regiment zu Fuß; wurde 1738 zum Generalfeldwachtmeiſter; 1741 zum wirklichen königl. böhm. und ungar. Kammerherrn und 1743 zum Generalfeldmarſchall-Lieutenant erhoben. Hieraus kann man auf ſeine Verdienſte ſchließen. Man rühmte vorzüglich ſeine Tapferkeit. Er ſtarb hier zu Salzburg nach einer zweyjährigen Krankheit den 17ten July 1767, im 90ſten Jahre ſeines ruhmvollen Alters, nachdem er 54 Jahre die Würde eines Commandeurs bekleidet hatte.

Sein Leichnam liegt in der heil. Dreyeinigkeitskirche begraben. Man liest da von ihm folgende Grabſchrift:

„Der Hochgebohrne H. H. Joſeph Anton, des h. r. R. Graf von Plaz, Freyherr zu Thurn auf Gräbiſch, Höch, Bichl und Oberweisburg, beeder röm. k. k. apoſt.

k. apoſt. Mayeſtäten auch zu Hungarn und Böhmen wirklicher Kämmerer, General⸗Feldzeugmeiſter und beſtellter Obriſter über ein Regiment zu Fuß, hochfürſtl. ſalzb. Kämmerer, dann den 5ten Februar 1714 erwählter Commandeur des St. Ruperti Ritterordens, wie auch einer löbl. Landſchaft allda Mitverordneter, ſo den 23ten October 1677 gebohren, und den 17ten Juny 1767 in Gott ſelig entſchlafen.

Requiescat in pace."

* VIII. **Khuen** (Jo. Ernſt Warmund) von Bellaſi Graf zu Lichtenberg erhielt 1701 vom Stifter das kleinere Kreuz, und 1702 die Würde eines Commenthurs, und verlor ſein Leben den 26. Aug. 1709 bey einem zwiſchen den kaiſerlichen und franzöſiſchen Truppen vorgefallenen Gefechte am Rhein.

IX. **Kuefſtein** (Jo. Joſ. Gr. v.) ein vom Stifter 1701 ernannter Kleinkreuz diente unter dem Regiment Harrach, nnd ſtarb als Fähnrich zu Freyburg an einem hitzigen Fieber den 10ten Auguſt 1720.

X. **Dücker** von Haßlau auf Urſtein und Winkel (Fr. Cajetan Fhr.) bekam vom Stifter 1701 das kleinere Ordenskreuz, gieng 1709 in kaiſerliche Kriegsdienſte unter dem Regiment Harrach, wurde beym nämlichen Regiment Hauptmann, legte 1731 den Orden ab, verehelichte ſich und ſtarb 1734 an einer Wunde, die er vor Guaſtalla in Italien erhielt.

XI.

XI. Laßer zu Marzoll (Ernſt Gottl. Fhr. v.) empfieng das kleinere Kreuz vom Stifter 1701, trat aber aus dem Orden, und heurathete als ſalzburg. Kammerherr den 5ten May 1722.

XII. Laßer zu Marzoll (Max. Franz Fhr. v.) war der letzte, der 1701 vom Stifter zum Kleinkreuz ernannt wurde. Das Ordensmatrikelbuch meldet von ihm nur noch, daß er in Italien als Oberſtlieutenant vom Regiment Livenſtein nach einer 6 Tage ausgeſtandenen Krankheit geſtorben ſey.

XIII. Neuhauß (Sigm. Joſ. Ant. Fhr. v.) erhielt das Ordenskreuz 1702, wurde 1718 ſalzburgiſcher Kammerherr, und Pfleger zu Radſtadt, und heurathete, nachdem er den 4ten Sept. 1719 das Ordenskreuz in die Hände der Inſpectorn abgelegt hatte.

XIV. Prank zu Buchs, Feldegg, Haunſperg und Seeburg (Polikarp Deſiderius Frhr. v.) entſagte dem Orden, den er 1702 erhalten hatte, den 6ten October 1718 zuerſt mündlich anf dem Landſchaftsſaale in Gegenwart der vom Landesfürſten deputirten Inſpectorn, und der anweſenden Ritter, und dann auch ſchriftlich. Hiernächſt wurde er zum Vice-Jägermeiſter ernannt nnd heurathete.

XV. Auer von Winkl Freyherr von Gold und Lampoding (Franz Anton Gottfr.) wurde Ruperti-Ordens Ritter 1704, gieng 1705 als Fähnrich mit dem ſalzburg. Bataillon nach Freyburg, wurde 1710 bey Neuburg

Neuburg am Rhein bey einer vorgefallenen Action, die im Matrikelbuche die Mereyſche genannt wird, als Lieutenant gefangen, kam nach einem halben Jahre wieder in Freyheit, rückte 1711 zum Hauptmann vor, und war zu Freyburg, bis ſich den 16. Nov. 1713 die Feſtung nach einer 7 Wochen dauernden Belagerung ergeben mußte. Nach geſchloſſenem Frieden wurde er zwar mit dem ſalzburg. Bataillon reducirt. Allein Erzbiſchof Harrach beförderte ihn 1718 zum Kriegsrath, Kämmerer und Pfleger in der Abtenau. Hierauf entſchloß er ſich zu heurathen, er that daher den 18. Oct. 1720 auf den Orden Verzicht ſchriftlich und mündlich, wie ſein unmittelbarer Vorgänger. 1725 wurde er Pfleger zu Waging, 1731 Landſchaftsverordneter, und 1734 Generalſteuereinnehmer von der Ritterſchaft und Ordens Inſpector.

XVI. Ueberacker auf Sieghardſtein und Pfongau (Wolfg. Chriſt. Gr. v) wurde Ritter 1710 und ſtarb als Edelknabe des Pfalzgrafen von Neuburg Franz Ludwig Hochteutſchmeiſters, Biſchofs zu Worms und Breßlau, Probſten zu Ellwangen, (1710) Coadjutors zu Mainz und (1716) Churfürſten zu Trier, den 18ten Jänner 1716 an einem hitzigen Fieber.

XVII. Griming von Niederrain (Fr. Joſ. Frhr. v.) trat in den Carmeliter-Orden und verließ daher den ihm 1710 ertheilten militäriſchen 1722.

XVIII. Rehlingen (Fr. Ant. Cajetan Frhr v.) empfieng das Ordenskreuz 1714, verließ 1735 den eheloſen

loſen Stand, folglich auch den Orden und wurde Pfleger zu Waging.

XIX. Rehlingen zu Haltenberg und Knöringen (Jo. Joſ. Cajet. Frhr. v.) wurde 1714 zur Ritterwürde befördert, und ſtarb als Fähnrich vom Regiment Harrach in Italien den 23. März 1731.

XX. Ueberacker zu Sieghardſtein (Wolfg. Ant. Gr. v.) war Ritter von 1716 bis 1730, an welchem letztern Jahre er dem Orden entſagte, weil er ſich verehelichte. Schon 1718 wurde er Kammerherr.

XXI. Griming zu Niederrain (Jo. Joſ. Gottl. Frhr. v.) war Ritter von 1718 bis 1734, worauf er ſich verheurathete, Kammerherr und Pfleger zu Stauſeneck, und in der Folge 1742 Pfleger zu Moßheim wurde.

XXII. Ueberacker (Wolfg. Frid. Gr. v.) wurde Ruperti-Ordens-Ritter 1719, war 1738 Rittmeiſter beym churpfälziſchen Cüraſſier-Leib-Regiment und ſtarb 1744.

XXIII. Ueberacker zu Sieghardſtein und Pfongau (Wolfg. Ernſt, Franz Gr. v.) wurde zum Ritter ernannt 1720, und legte als Benedictiner im Cloſter Admont 1727 die Ordensgelübde ab.

XXIV. Dücker Freyherr von Haßlau auf Urſtein und Winkel (Jo. Gualbert) erhielt das Kreuz 1720 und wurde ſalzburg. Fähnrich; that den 22. Juny 1732

Verzicht

Verzicht auf den Orden, weil er eine Gattinn nahm; wurde Kammerherr und Pfleger zu St. Gilgen. Später, 1734, bekam er die Pfleg Abtenau.

XXV. Kufſtein (Ernſt Gr. v.) wurde Ritter 1722, und im Jahre 1727 ein Geiſtlicher.

XXVI. Ueberacker zu Sieghardſtein (Wolfg. Fr. Gr. v.) iſt in den Ritterorden getretten 1722, wurde ſalzburg. Hauptmann 1729, verließ den Orden und heurathete 1732, und erlangte in der Folge (1742) das Amt eines Vice⸗Jägermeiſters.

XXVII. Platz (Franz Ant. Joſeph Ignatz Gr. v.) iſt 1727 Ritter und 1738 ſalzburg. Kammerherr geworden, worauf er den Orden abgab, und ſich verehelichte.

* XXVIII. Dücker Freyherr von Haßlau, zu Urſtein und Winkel (Joſeph Joh. Nep) erhielt das Ordenskreuz 1727, trat 1743 als ein Jüngling von 18 Jahren in oeſterreichiſche Kriegsdienſte, unter dem Regiment Bernklau, und wohnte bis 1762 den bekannten Feldzügen gegen Oeſterreichs Feinde bey. Während dieſer Zeit war er Adjutant beym General Keil, und ſtieg bis zur Würde eines Majors. Dieſe erwarb er ſich durch einen höchſt wichtigen Dienſt, den er der geſammten kaiſerl. Armee nach der unweit Torgau 1760 vorgegangenen Schlacht beym Pfarrdorf und Rittergut Maxen geleiſtet hatte. Unter dem Schutz der Nacht führte er ſei-

ne ihm untergeordnete Mannſchaft mitten durch das preuſſiſche Lager. Dadurch wurde der Rückzug erleichtert.

Nach geendigtem Preußenkriege wurde er nach Sclavonien verſetzt, wo er blieb bis 1765. In dieſem Jahre kam er zu den illyriſchen Gränztruppen. Den 16ten Nov. 1767, wurde er zum Commandeur gewählt, und 1769 avancirte er zum Oberſtlieutenant. Endlich 1780 nöthigte ihn ſeine geſchwächte Geſundheit in den Penſionsſtand zu treten. Später erhielt er noch den Character eines Oberſten.

Vorzüglich war er in verſchiedenen europäiſchen Sprachen bewandert. Er ſprach nebſt der lateiniſchen und ſeiner Mutterſprache, franzöſiſch, italieniſch, engliſch und ſpaniſch. Auch einige ſclaviſche Dialecte konnte er ſprechen.

Sein Erbe — Herr Gualbert Dücker Freyhr. von Haslau Oberforſt- und Wildmeiſter zu Laufen — ließ ihm ein Monument mit folgender Grabſchrift ſetzen.

„Unter dieſem Monumente modern bis zum großen Vergeltungstage die Gebeine des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Nepomuck Dücker, Freyherrn von Haßlau auf Urſtein und Winkel, hochfürſtl. ſalzburg. Kämmerers, k. k. Oberſtens, ſalzb. Landmanns, und des h. Ruperti-Ritterordens Commandeurs, welcher am 3ten Juny des 1798. Jahrs, im 75. Jahre ſeines Alters, zur allgemeinen Betrübniß ſeiner Anverwandten — von jedem Redlichen bedauert, dieſe zeitliche Laufbahn vollendet hat.

Er

Er war ein muthiger Krieger, eifriger Fürſtendiener, redlicher Staatsbürger, ächter Weiſer, gefühlvoller Menſchenfreund.

Schon am Morgen ſeines Lebens grünten ihm der Tapferkeit Lorber am Schlachtfelde. Sein Mittag war gewidmet den heiligen Pflichten für den Fürſten, Staat, Bürger; ſein Abend der Ausübung jeder Tugend, reiner Gottesfurcht, thätiger Menſchenliebe. Sein Tod glich dem ſanften Schlummer des Weiſen, aber ſchön wird ſeyn einſtens ſein Erwachen, ſchön und herrlich wie der Aufgang der Sonne am unbewölkten Horizonte. Friede ſey der Aſche des Edlen durch die Verdienſte Jeſu Chriſti."

XXIX. Ueberacker zu Sieghardſtein und Pfongau (Wolfg. Ernſt Gr. v.) wurde Exſpectant den 22ten July 1730. Sechs Jahre hernach (1736) fieng er an, als Fähnrich beym Regiment Preiſing Kriegsdienſte zu leiſten. Das folgende Jahr 1737 ſchickte der Churfürſt von Bayrn dem Kaiſer Karl VI. Hülfstruppen zu einem Feldzuge gegen die Türken. Gr. Ueberacker zog als Lieutenant mit, wurde einige Jahre darnach (1742) zum Hauptmann befördert, erhielt den 15. Nov. 1743 den ſalzburgiſchen und den 12. Oct. 1746 den Churbayriſchen Kammerſchlüſſel. Aber bald hierauf endigte er ſeine militäriſche Laufbahn durch einen rühmlichen Tod. Er lag eben in Maſtrich, als der Marſchall von Sachſen plötzlich vorrückte, und den 15ten April 1748 die Feſtung zu belagern anfieng. Gr. Ueberacker wurde beor-

dert die Schanzpfähle des Bollwerks Le Roi zu bewachen, bekam dabey eine Kugel durch den Kopf, und fiel todt zur Erde im 30ten Jahre ſeines Alters (den 28ten April 1748), nachdem er kurz zuvor das Verſprechen erhalten hatte, zum Oberſtlieutenant ernannt zu werden. Man begrub ſeinen Leichnam bey den Dominikanern.

XXX. Rehlingen zu Haltenberg und Knöringen (Carl Ant. Frhr. v.) erlangte das kleinere Ordenskreuz den 7. April 1731, nahm oeſterreichiſche Dienſte als Fähnrich unter dem Regiment Harrach, kam bey 19. Sept. 1734 zu dem Hauptangriffe bey Guaſtalla, und wurde durch einen Schuß todt zur Erde geſtreckt.

XXXI. Lodron (Joſ. Maria Joh. Nep. Bartolom. Gr. v.) wurde zum Ritter ernannt 1731, nahm als Fähnrich unter dem Dragoner Regiment Batthian Kriegsdienſte 1741, und ſtarb 1745. Er war der erſte, deſſen Leichnam in die allgemeine Grabſtäte der Ritter gelegt wurde. Man ſetzte ihm ein Monument mit folgender Inſchrift:

Hic
Primus metam attigit,
hic
Primus deſcendit.

Generoſiſſimus ordinis St. Ruperti eques, illuſtriſſimus Dominus Joſephus Maria S. R. J. Comes de Lodron, S. Caeſareae & regiae Majeſtatis ſub Legione Bathiana dimacharum tenens.

Hic

Hic

Juventutis ſpei maximae flos, familiae gemma decusque, aetatis ſuae ſtatusque rarum exemplum, omnium dum viveret amor & Gaudium, dum vixit, dolor & luctus omnium, ex acie Rhenana aegre redux, aciem mortalium ingreditur captus acie oculorum, acerrimis morbi doloribus reſiſtit patientiſſime, decertat ad ultimum ſtrenue, occumbit velut martyr miles chriſtianus glorioſe die 26. Novemb. ao. 1745, aetatis ſuae 27.

Siſte viator, applaude, & dic
ei requiem,

Quam continuo precatur, qui lapideam hanc glorioſae mortis laureolam eidem ſtatuit, conſecratque, ut in vita ſervus & amicus fideliſſimus, ita & in morte non ſeparatus, & utinam poſt mortem feliciter conjungendus.

J. A. W. E.

XXXII. Laßer zu Marzoll und Laßeregg (Max. Joſ. Frhr. v.) wurde den 19. April 1732 mit dem Ordenskreuz beehrt. Mehrere Jahre hernach (1743) fieng er beym Regiment Platz ſeine militäriſche Laufbahn an, ſchwang ſich bis zum Oberſtwachtmeiſter, und ſtarb zu Gradiska 1768.

XXXIII. Küenburg (Max. Sigm. Gr. v.) wurde zur Ritterwürde beſördert den 6. März 1733, entſagte aber derſelben 1736. Während er noch Ritter war, wurde er beym ſalzburg. Bataillon Hauptmann, und

zog mit demſelben 1734 ins Feld. Nachdem er das Ordenskreuz abgelegt, und ſich verehelicht hatte, wurde er (1736) zum ſalzb. Gardehauptmann und in der Folge (1739) zum Schloß- und Land-Oberſten ernannt.

XXXIV. Mozel (Franz Joſ. Carl Freyhr. v.) erhielt das Ordenskreuz den 15. Nov. 1734. Er fieng 1739 als Fähnrich beym Infanterie Regiment Platz zu dienen an, und rückte da bis zum Hauptmann vor. Hierauf kam er zum k. k. großen General-Staab, und erhielt zuerſt den Character eines Oberſtwachtmeiſters, und in der Folge den eines Oberſtlieutenants. Zuverläſſig würde er immer höher geſtiegen ſeyn, wenn er nicht unglücklicher Weiſe ſein Leben verloren hätte. Er hatte den Auftrag mit andern Ingenieurs gewiſſe Gegenden in Oberungarn aufzunehmen, während dieſes Geſchäfts wollte er den 28. July 1771 bey Alt-Sandez über den Fluß Dumawez ſetzen, ſtürzte aber mit dem Pferde und ertrank.

XXXV. Chriſtani Freyhr. v. Rall (Joh. Nep. Claudius Torquatus) empfieng das Ordenskreuz 1735, und wurde nicht blos ein geſchickter Officier, ſondern auch ein gewandter Diplomatiker.

Fünf Jahre nachdem er das Ordenskreuz erhalten hatte, trat er in oeſterreichiſche Kriegsdienſte, zog im März 1746 als Volontaire zur Armee in Italien, wurde aber im July einem k. k. Bothſchafter nach Rußland als Geſandtſchafts-Cavalier mitgegeben. Um die nämliche Zeit erhielt er beym Cüraſſier-Regiment Bretlach die

die Stelle eines Cornets. 1747 wurde er mit geheimen Depeſchen von Petersburg nach Stockholm geſchickt. Im Octob. 1748 gieng er zu ſeinem Regiment nach Siebenbürgen, und avancirte den 1. December zum Rittmeiſter. Zwey Jahre hernach mußte er abermahl als Geſandſchafts-Cavalier nach Rußland gehen. Im Apr. 1752 wurde er mit geheimen Depechen von Petersburg nach Wien, und von da neuerdings nach Petersburg abgeſchickt. Im Juny 1754 kam er wieder zu ſeinem Regiment. Allein das Jahr darauf wurde er im nämlichen Monat nach Dresden geſandt, und 1756 im Febr. mußte er ſeinen General als k. k. bevollmächtigten Miniſter an die Höfe Heſſen-Caſſel, Heſſen-Darmſtadt, Maynz und Stuttgard begleiten. Dieſer ſandte ihn (im Apr. des nämlichen Jahrs) mit geheimen Aufträgen an den Erbprinzen von Heſſen-Caſſel nach Hirſchfeld, nach Berlin, an den Landgrafen Heſſen-Rheinfels nach Rottenburg, und nach Frankfurt am Mayn.

Nachdem alle dieſe Geſchäfte vollendet waren, begab er ſich zur k. k. Armee nach Böhmen, wurde den 31. Jänner 1757 bey ſeinem Regiment zum Oberſtwachtmeiſter befördert, und dann vom kaiſerlichen Hof zur rußiſchen Armee abgeſchickt, von welcher er die Nachricht des den 30. Aug. 1757 bey Großjägerndorf gegen die Preußen erfochtenen Sieges nach Wien brachte und wieder zur erwähnten Armee zurückkehrte. Im Apr. 1758 erhielt er bey ſeinem Regiment den Character eines Oberſtlieutenants, und wurde nach Danzig geſandt, um da als kaiſerlicher Bevollmächtigter gewiſſe Geſchäfte zu ſchließen.

ßen. 1759 überbrachte er wieder ſeinem Hofe die freudige Nachricht des am 23. Jul. bey dem Dorfe Kay unweit Züllichau von den Ruſſen gegen die Preuſſen erhaltenen Sieges. Er mußte aber gleich zur ruſſiſchen Armee zurückkehren.

Nach der 1762 zu St Petersburg erfolgten Thronveränderung, wurde er zum k. k. Geſchäftsträger am ſchwediſchen Hofe ernannt. Allein er bat bald um ſeine Abrufung. Er erlangte ſie endlich auf wiederhohltes Anſuchen zu Ende des Jahrs 1764. Inzwiſchen, nämlich 1763, wurde er zum Oberſten ſeines Regiments erklärt. 1765 traff er von Stockholm in Wien ein. Nun genoß er eine Zeit Ruhe. Denn erſt 1768 wurde er in Siebenbürgen beym General-Obercommando angeſtellt. 1770 avancirte er zum k. k. Generalfeldwachtmeiſter und Brigadier zweyer wallachiſcher Infanterie Regimenter in Siebenbürgen.

Jetzt erſt entſchloß er ſich zu heurathen. Zuvor aber ſuchte er noch das Ordenskreuz beybehalten zu dürfen. Das wurde ihm erlaubt, wie ich bereits §. 3 und 17 geſagt habe; Die Trauung gieng vor ſich den 22ten Febr. 1773.

1783 erhob man ihn zum Feldmarſchallieutenant, und Gränz-Diviſions-Commandanten in Siebenbürgen. Den 9. Febr. 1788 erklärte Kaiſer Joſeph II. der Pforte den Krieg, und Freyherr Chriſtani erhielt das Commando über den linken Flügel des ſiebenbürgiſchen Corps d'Armée. Allein ſchon 1789 wurde er von der Armee dadurch entfernt, weil man ihn zum Interims

terims⸗Commandanten in Siebenbürgen ernannte. 1790 mußte er als königlicher Commiſſär nach Clauſenburg gehen, dem Landtage beywohnen, und den neu ernannten Gouverneur von Siebenbürgen in ſein Amt einſetzen, worauf er 1791 nach Hermannſtadt zurückkehrte. Er ſtarb 1796.

XXXVI. Ueberacker auf Sieghardſtein und Pfongau (Wolfg. Carl Gr. v.) hatte das Ordenskreuz von 1736 bis 1750 da er ein Geiſtlicher wurde.

* XXXVII. Lodron (Leop. Ant. Virgil Gr. v.) empfieng das Ordenskreuz 1737, diente bey verſchiedenen Feldzügen, beſonders während des ſiebenjährigen Preuſſenkrieges, wurde ſalzburgiſcher Leibgarde⸗Oberlieutenant, dann Leibgarde⸗Hauptmann, und endlich den 6ten Auguſt 1798 Ordens⸗Commandeur. Bey der Wahl giengen die Ritter, wie man ſagte, in zwey gleiche Theile. (a) Der Fürſt entſchied für ihn, als den

(a) In der That giengen die Ritter nicht in zwey gleiche Theile. Es ſtimmten ſechs Capitularn, zwey erhielten zwey Stimmen, und zwey andere eine. Nach meiner Meynung hätte man folglich die Votanten zu einem neuen Scrutinium zulaſſen ſollen. Wenn gleich die Wahl eines Commandeurs nicht nach den canoniſchen Vorſchriften beurtheilt werden darf, ſo iſt ſie doch immer als ein Collegialſchluß zu betrachten. Doch hierüber habe ich mich bereits unter den §. 11 deutlich erklärt.

den ältern Ritter in Anſehung deſſen, der mit ihm gleich viele Stimmen erhalten hatte. Er bekleidete aber dieſe Würde nicht vier volle Jahre, denn er ſtarb den 8ten März 1802.

XXXVIII. Lodron (Leop. Gr. v.) bekam das kleinere Kreuz den 21. Sept. 1738, und das größere den 13. Sept. 1744, diente unter dem hieſigen Militär; wurde 1741 Grenadier-Hauptmann, 1743 Leibgarde-Hauptmann, und ſtarb den 11. Juny 1784 an den Folgen eines zehrenden Fiebers.

Er liegt in der Dreyeinigkeitskirche begraben. Man lieſt da von ihm folgende Grabſchrift.

„Hier ruhet der Hochgebohrne Heer Herr Leopold Maria, des h. r. Reichs Graf zu Lodron und Kaſtel-Roman, Herr zu Kaſtellan, Kaſtell-Nova Kaſtel-Alta, im Leben geweßter hochfürſtl. ſalzburg. Leibgarde-Hauptmann, wirklicher Hofkriegsrath, des h. Ruperti-Großordens-Ritter und Landmann, ſo geſtorben den 12ten Juny ao. 1784 im 65ten Jahre ſeines Alters.

Requiescat in pace."

XXXIX. Schafmann Freyherr von Hämerles und Canarowiz (Franz Ant.) trug das Ordenskreuz von 1739 bis 1742, in welchem Jahre er als Fähnrich beym Regiment Wurmbrand an den Folgen einer hitzigen Krankheit ſtarb.

XL. Ueberacker zu Sieghardſtein und Pfongau (Wolfgang Leopold Gr. v.) war Ritter von 1739 bis 1766.

1766. Im letztern Jahre erhielt er die Pflegers ſ Stelle zu Tittmoning, worauf er dem Orden entſagte, und ſich verehelichte.

XLI. Lodron (Johann Gr. v.) behielt das Ordenskreuz von 1744 bis 1758, und heurathete.

XLII. Dücker zu Haßlau, Urſtein und Winkel (Leopold Freyhr. v.) wurde Ritter den 7. März 1746, und ſtarb als k. k. Oberlieutenant vom Regiment Gemmingen zu Eger den 6. Dez. 1769.

XLIII. Rehlingen (Leopold Freyhr. v.) erhielt das Ordenskreuz den 7ten März 1746 und ſtarb als ſtudirender Jüngling im Rupertino.

XLIV. Prank (Andr. Gottl. Freyherr v.) empfieng das Ordenskreuz den 26. May 1748.

Ich glaube meinen Leſern einen Dienſt zu erweiſen, wenn ich die kurze Biographie, die ſich von ihm in Schlichtegrolls Nekrolog auf das Jahr 1793 findet, hier neuerdings abdrucken laſſe. Sie lautet wie folgt:

„Den 5. April

Andr. Gottl. Frhrr. von Prank,

Hochf. Salzburgiſcher Kammerherr, Stadtoberſter, Kriegsraths ſ Director, Ritter des St. Ruperts ſ Orden, und Landſchaftsverordneter aus dem Ritterſtand.

Er gehörte in die Klaſſe geehrter und würdiger Menſchen, die in ihrer beſchränkten Situation alles ſind, was ſie ſeyn ſollen; die allgemeine Beſtürzung ſeines

Väter-

Vaterlandes bey ſeinen unvermutheten Tode fordert hier einen Plaz für ſeinen Nahmen und ſein Andenken.

Er wurde 1730 zu Salzburg gebohren; ſein Vater war Polycarp Frhrr. v. Prank, Erzbiſchöfl. Vice-Oberjägermeiſter; ſeine Mutter Felicitas Kurz v. Goldenſtein, Salzburgiſche Landmäninn; beyde verlohr er ſchon im 10ten Jahre, und er und ſeine Geſchwiſter würden vielleicht ein trauriges Schickſal gehabt haben, wenn ſich nicht ſein Pathe, der Erzbiſchof Fürſt Dietrichſtein ſeiner angenommen hätte. Dieſer übergab ihn, einen hoffnungsvollen Knaben, in das Rupertiniſche, und nachher, zur Erlernung der höhern Wiſſenſchaften und der Jurisprudenz, in das Virgilianiſche Collegium zu Salzburg, ſorgte dort für ihn und ernannte ihn ſchon jezt zum Exſpectanten des ſalzburgiſchen militäriſchen St. Rupertsorden.

1750 trat er in oeſterreichiſche Kriegsdienſte beym Regiment Harrach, (b) wurde 1760 Hauptmann, und wußte ſich 1765, wo er als Werbofficier nach Bayreuth kam, die Schäzung des Markgrafen und vieler andern Perſonen zu verdienen. 1768 kam er nach Salzburg zurück, indem ihn der damahlige Erzbiſchof, Fürſt Schrattenbach, zu ſeinem Oberküchenmeiſter, Kammerherrn und Pfleger in Neuhaus ernennte; 1778 wurde er, an die Stelle ſeines Bruders Franz, vom jetzigen Fürſt-Erzbiſchof

(b) Nach dem Matrikelbuche trat er in öſterreichiſche Kriengsdienſte den 10. May 1752.

biſchof Colloredo, der ſich ſo gut auf die Wahl brauchbarer Männer verſteht, und dem Pranks militäriſche Kenntniſſe nicht entgangen waren, zu den andern obenbenannten Stellen befördert. Fünfzehn Jahre hatte er dieſen Platz mit Ehren bekleidet, als ihm noch das Geſchäft zu Theil wurde, das über 30 Jahre an den Frieden gewöhnte Salzburgiſche Militaire zu den 1792 unvermuthet erklärten Reichskrieg gegen Frankreich einzurichten. Mit unermüdeter Thätigkeit und Sachkenntniß und nach von ihm entworfenen Planen ſetzte er das Salzburgiſche Contingent auf eine ſolche Art in marſchfertigen Stand, daß es ſich überall Lob und Beyfall, auch von auswärtigen Kennern erworben hat.

Ungeachtet er ſchon 62 Jahr alt und öftern podagraiſchen Anfällen ausgeſetzt war, ſah er es doch als die Erfüllung ſeines größten Wunſches an, dieſe Truppen auf Befehl ſeines Fürſten nun auch ins Feld zu begleiten. Aber doch ſollte ihm dieſes Vergnügen nicht zu Theil werden.

Der erſte April 1793 war vom Prinz Coburgiſchen General-Commando zum Ausmarſch des Bataillons beſtimmt; es ſtellte ſich daher noch Tags zuvor mit ſeinem Oberſten vor dem Landesfürſten und nahm feyerlich Abſchied; aber beym Rückzug von der Parade ſtürzte der Oberſte Prank mit dem Pferde, verletzte ſich das unheilbare Rückgradbein, und ſtarb am ſechsten Tage dieſer ſchmerzvollen Krankheit. Gleichſam als ob er es ahndete, hatte er zuvor oft wiederhohlt: „O! wenn ich mit meinen Kindern“ — ſo nannte er ſeine Soldaten, und

dieſe nannten ihn wieder ihren Vater — „um Gottes: willen nur einmahl vor dem Thore wäre!" Sein trauriges Schickſal erregte allgemeine Theilnehmung bey allen Ständen, und der Auszug des Bataillons, der einmahl auf den folgenden Morgen feſtgeſetzt war und den es nun ohne ſeinen geliebten Oberſten vornehmen mußte, glich mehr einem Leichenzug.

Prank war voll militäriſcher Talente, ein tapfrer Soldat, ein Befehlshaber, der alles überblickte, alles ſelbſt verbeſſerte; in Geſchäften ein ſcharfſichtiger, entſchloſſener und gerader Staatsmann; im häuslichen Zirkel ein gefälliger, immer munterer, nachſichtsvoller Freund und Geſellſchafter; kurz, ein achtungswürdiger, weiſer Mann in allen Situationen des Lebens und im Tode. Ihn ſchreckte kein Fürſten-Unwillen, wenn er für das Wohl des Landes ſprechen zu müſſen glaubte; Convenienz feſſelte ihn nicht, wenn er nach ſeinem Herzen handeln konnte, und er war eben ſo ganz ein Bauer unter den Bauern auf ſeinem Landgute, als ein feiner Mann am Hofe. Verſtellnng und Kriecherey war ihm fremd; er las in den Herzen der Menſchen, zog ihr Gutes hervor, oder bemerkte, wo es nöthig war, ihre Fehler, ohne ſich von Macht oder Titeln blenden zu laſſen. Mit dem Bewußtſeyn ſeiner ſteten Redlichkeit durfte er ſich manches erlauben, was Andern Verdruß zugezogen haben würde; aber unter dieſem Panier und mit ſeinem, von ſo vielen Vorurtheilen befreyten Geiſte lebte er ein vergnügtes Leben, ſah ruhig dem Tode entgegen und blieb auch noch in ſeinem letzten Willen ſeinen Grundſätzen getreu.

Da

Da die Praebende des erwähnten Ritterordens ihm das Coelibat auflegte, ſo hinterließ er einem Brudersſohn ein anſehnliches Legat, zur Univerſalerbinn ſeines nicht unbeträchtlichen Vermögens aber ernannte er eine ihm gar nicht verwandte Freundinn, mit welcher er in ſeinen letzten Jahren manche ruhige Stunde verlebte, der er an Wohlwollen, heiterer Laune und uneigennütziger Thätigkeit bey ſeinen Zubereitungen zum Ausmarſch vieles zu verdanken hatte, und die ihn noch in ſeiner Todeskrankheit mit aller weiblichen Theilnahme und Freundſchaft wartete.

Wirklich charakteriſtiſch iſt der Eingang zu ſeinem Teſtamente, das er kaum anderthalb Tage vor ſeinem Tode mit aller Geiſtesruhe in die Feder gab:

„Ich fühle, daß die Umſtände, in welchen ich mich befinde, gefährlich, und daß vielleicht dieſe Tage meines Lebens die letzten ſind. Die Aerzte, deren Hülfe ich mich bey meinem gegenwärtigen, ſchmerzlichen Krankenlager bedient habe, beſtätigen dieſes. Gewohnt, jedes Geſchicke, was mir Gott verhängt, mit Freuden aufzunehmen, und mit Standhaftigkeit zu ertragen, ſehe ich auch dem Tode ganz zufrieden entgegen, und bin bereit, mit Zuverſicht vor Gottes Richterſtuhl zu erſcheinen, deſſen gerechteſten Urtheilen, da er das Innerſte des Menſchen prüfet, ich mich weit lieber und zuverſichtlicher, als jenen eines menſchlichen Richterſtuhls unterwerfe, da ich mir einer ſteten und unwandelbaren Rechtſchaffenheit bewußt bin.“

„In

„In dieſer Lage alſo empfehle ich mich der Gnade und der Barmherzigkeit Gottes, und erwarte ſeinen göttlichen Willen, der mich von dieſer in eine weit glücklichere Welt zu ſich berufen wird.“

„Meinen gnädigſten Landesfürſten bitte ich um die Bewilligung, daß nach meiner Beerdigung, anſtatt des ſonſt gewöhnlichen Seelengottesdienſtes, ſogleich ein Lob- und Dank-Amt angeſtimmt und abgehalten werden ſoll, weil ich in obiger Erwägung nicht Urſache zu haben glaube, eine Trauer zu veranlaſſen, ſondern vielmehr dem allergütigſten, barmherzigen Gott, der mich von dieſem in jenes ewige Leben zu überſetzen beliebt hat, zu dankopfern. Es ſoll daher kein ſchwarzer Flor die Trommel überziehen, noch ſonſt die mindeſte Trauer meinen Leichenzug begleiten, oder auch nachher geſtattet werden. — Was ſodann meine zeitliche Verlaſſenſchaft betrifft, ſo iſt mein Wille u. ſ. w.“

„Friede ſey mit der Aſche des Mannes, der der Menſchheit immer wohl wollte, der in keiner Lage ſeinen Charakter verleugnete, und über den ſelbſt der Schwachkopf, die Mißgunſt und das Vorurtheil ihr tadelſüchtiges Haupt empor zu heben kaum gewagt haben!“

Mit dieſer Schilderung ſtimmt ſeine Grabſchrift vollkommen überein:

„Hier liegt begraben Herr Andrä Gottlieb, Freyherr von Prank, im Leben geweſener hochfürſtl. ſalzburg. Kämmerer, Oberſter, Stadt und Regiments-Commandant, Hofkriegsraths-Director, des h. Ruperts-Ordens Ritter und Landmann.“

„Er

„Er ſtarb den 5. April 1793 an der Folge eines unglücklichen Sturzes vom Pferde im 64. Jahre ſeines Alters.“

„Biederſinn, Menſchenliebe, edle Großmuth, Gefälligkeit und Rechtſchaffenheit, Soldat und Staatsmann waren die Charakterzüge des tapfern, des ſcharfblickenden, des unerſchütterlichen Pranks.“

„Sein Hauptzug war Philoſophie im Leben und beym Tode. Ewiger Friede und Ruhe ſey dem Manne, der vom Fürſten bis zum Bettler geſchätzt und geliebt wurde, deſſen Verluſt ſo allgemein bedauert, als er tief gefühlt wurde.“

„Er ruhe, der unvergeßliche Prank.“

XLV. Ueberacker zu Sieghardſtein (Max. Gr. v.) empfieng das kleinere Kreuz den 10. Sept. 1750, und das größere den 23. Aug. 1771. Er diente beym hieſigen Bataillon, wurde Major und ſtarb auf einem Landgut unweit Regensburg den 31. Dec. 1777 an einem Schlagfluß.

XLVI. Rehlingen (Max. Frhrr. v.) wurde Kleinkreuz 1753 und Großkreuz den 14. May 1773. Er entſagte dem Orden ſtillſchweigend dadurch, daß er ſich den 1. Sept. 1782 verheurathete.

XLVII. Griming zu Niederrain (Jo. Ant. Frhrr. v.) war k. k. Lieutenant unter dem Regiment Keil als Breslau den 20. Decemb. 1757 mit Capitulation an die Preuſſen übergieng, und wurde gefangen nach Frank-

furt an der Oder abgeführt. Während ſeiner Gefangenſchaft erhielt er das Ordenskreuz, das er 1761 wieder ablegte, weil er eine Frau nahm.

XLVIII. Laſſer von Laſſereck und Burgſtall Freyherr auf Marzoll und Schwarzbach (Ferdinand Maria Joſeph) k. k. Lieutenant unter dem Regiment Platz, bekam den Orden den 1ſten März 1761, und ſtarb zu Gradiska an einem hitzigen Fieber den 11. April 1768.

XLIX. Thun (Sigm. Ernſt Gr. v.) wurde zum Ritter ernannt 1766, trat 1778 in das Regiment Migazi als Volontaire ein, wurde noch im nämlichen Jahre Fähnrich, und bald darauf Lieutenant. Allein den 20. May 1787 vermählte er ſich mit Aloyſia Gräfinn von Lodron.

L. Schafmann Freyherr von Hämerles (Sigm.) erhielt die Würde eines Rupertiritters den 16. Auguſt 1767, wurde Fähnrich beym Regiment Colloredo den 18. Sept. 1778, und ſtarb im März 1780 zu Troppau an einem hitzigen Fieber.

* LI. Dücker Freyherr von Haßlau auf Urſtein und Winkel (Ferd.) wurde Kleinkreuz den 1ſten May 1768.

Bereits im Jahre 1758 war er unter dem Regiment Platz in kaiſerliche Kriegsdienſte getretten. Von dieſem Zeitpuncte an machte er die Feldzüge gegen Preuſſen mit bis zum Hubertsburger Frieden. Während derſelben half er insbeſondere die Schlacht bey Landshut gewinnen,

winnen, die Feſtung Sonnenſtein, welche über der Stadt Pirna liegt, belagern, und lief bey Glatz und Liegnitz Sturm.

Nach geendigtem Preuſſenkriege blieb er noch in oeſterreichiſchen Dienſten bis 1778. In dieſem Jahre beförderte ihn der jetzt regierende Fürſt-Erzbiſchof Hieronymus zur Oberſtwachtmeiſterſtelle des hieſigen Bataillons, und gab ihm zugleich das größere Ordenskreuz.

Als 1793 das ſalzburg. Bataillon zum Ausmarſch bereit war und der Oberſte Freyherr v. Prank, von dem unter No. XLIV. geſprochen wird, tödtlich krank wurde, erhielt er das Commando über das erwähnte Bataillon.

Dieſes zeichnete ſich gleich anfangs bey den Gefechten zu Mertez und Dina ſo ſehr aus, daß es von dem k. k. Generalkommando vorzüglich gerühmt wurde. Allein in der Folge rückten die Franzoſen in den Niederlanden immer mehr vor, und Freyherr v. Dücker wurde mit der geringen Beſatzung von 300 Mann als Feſtungs Commendant in Namur mit dem Auftrag zurückgelaſſen, eine ſo viel möglich vortheilhafte Capitulation einzugehen. Da indeſſen der Feind die Schwäche der Beſatzung erfuhr, und wiederhohlte Angriffe machte; ſo erhielt der erwähnte Herr Commendant vom k. k. General Commando beſtimmte Befehle die Feſtung auf Discretion zu übergeben.

So gerieth Freyhr. v. Dücker in franzöſiſche Gefangenſchaft. Er wurde zuerſt nach Langers, ſpäter nach Dijon abgeführt, und nach 13 Monathen ausgewechſelt.

1797 ernannten ihn Se. Hochfürſtl. Gnaden für die geleiſteten Dienſte zum Oberſtlieutenant und Interims-Stadtcommendanten, und den 10. Juny 1802 wählten ihn die Ordenscapitularn einhellig zu ihrem Commandeur. (a)

LII.

(a) In Betreff dieſer Wahl gaben Se. Hochfürſtl. Gnaden an Höchſt ihre Statthalterſchaft unter dem Dato Wien den 28 April 1802 folgende Entſchließung:

Um ſo wenig Aufenthalt, als nur immer thunlich iſt, zu veranlaſſen, bewilligen wir, daß bey der Gelegenheit, wo das Reſultat der Wahl vorgeleget wird, und ſicher für einen der Ritter Stimmen-Mehrheit vorhanden iſt, des Herrn Fürſten von Chiemſee Liebden, oder in deſſen Abweſenheit der Herr Domdechant erſucht werde, ſogleich unſere Beſtätigung zu ertheilen; für den Fall aber, wo Paria entſtehen, iſt vorher noch an Uns Bericht zu erſtatten, und das Weitere zu gewärtigen.

Uebrigens wollen wir zugeben, daß der Wahltag mit einer Tafel bey Hofe von ungefähr 12 — 18 Gedecken, wozu nebſt den Rittern die Landesfürſtl. und Landſchafts Kommiſſäre, die Hofſtäbe und der Hofkanzler eingeladen werden können, verherrlicht werde.

Und als die hohe Statthalterſchaft noch zweifelte, ob abſolute oder reſpective Stimmenmehrheit in dem eben angeführten Decret verſtanden werde, ſo erfolg-

te

LII. Griming zu Niederrain (Gottl. Freyherr v.) k. k. Grenadiers-Lieutenant beym Regiment Migazi, wurde zur Ritterwürde befördert den 20. Decemb. 1769. Den 30. May 1784 trat er als Hauptmann in das Regiment Terzy, und bald darauf, den 18ten Juny des nämlichen Jahres wurde ihm das größere Ordenskreuz verliehen. Allein den 27. April 1789, während des zweyten Feldzuges gegen die Türken ſtarb er zu Lugos im Bannat an den Folgen eines hitzigen Fiebers.

LIII. Prank (Sigm. Frhrr v.) ein Neffe des Andr. Gottlieb Prank, erhielt das Ordenskreuz den 17. December 1771, während der erzbiſchöfliche Stuhl erledigt war. (Sieh oben §. 8. Note d. S. 44.) 1788 fieng er

te unter den 29ten May des nämlichen Jahres nachſtehende Reſolution, welche den von mir aufgeſtellten Grundſatz über Stimmenmehrheit bey einer Commandeurswahl ſanciert:

Wir ſind auf den Bericht vom 29. des v. M. — die Beurtheilung der Stimmenmehrheit bey der bevorſtehenden Ruperts-Ordens-Commandeurswahl betreffend — mit der Statthalterſchaft dahin einverſtanden, daß hierbey nur abſolute Majora entſcheiden können. Hiernach iſt alſo unſer Commiſſär anzuweiſen, und ſollte keine abſolute Mehrheit zu Stande zu bringen ſeyn, ſo erwarten Wir die Anzeige, um dann von Unſerer Seite mit Ernennung eines Commandeurs einzutretten.

er beym Dragoner-Regiment Toskana zu dienen an, und wurde während des Franzoſenkriegs Rittmeiſter. Den 4ten Juny 1789 wurde er Großkreuz, und den 31ten Jänner 1800 Hochfürſtl. Salzburg. Leibgarde-Oberlieutenant.

LIV. Wicka zu Wickburg und Rheineck Herr zu Montcroix, (Sigm. Aloys Franz Joh. Nep. Gr. v.) wurde zum Rittererſpectanten ernannt den 2ten Auguſt 1784 und trat als Fähnrich des Regiments Neugebaur in kaiſerliche Dienſte. Durch den Todesfall des Andr. Gottl. Prank wurde 1793 eine größere Praebende vacant, Gr. Wicka batt darum: allein er war noch unfähig ſie zu erlangen, weil er noch nicht 12 Jahre im Felde gedient hatte. Er brauchte demnach Dispens. Der Fürſt dispenſirte ihn, und verlieh ihm das größere Kreuz, doch mit dem Auftrag, die noch mangelnden Jahre zu ſupplieren.

LV. Arco (Carl Felix Gr. von und zu) Hochfürſtl. Salzb. Oberſtküchenmeiſter, Kammerherr und Pfleger zu Neuhaus erlangte den 31. May 1787 zugleich das kleinere und größere Ordenskreuz. Kriegsdienſte hatte er geleiſtet, ehe er den Orden erhielt.

LVI. Ueberacker Freyherr zu Sieghardſtein und Pfongau (Wolfg. Hier. Gr. v.) war Exſpectant vom 28. Sept. 1787 bis 1 Jänner 1793. Der Fürſt erlaubte ihm das Kreuz zu Gunſten ſeines Bruders Joſeph abzugeben.

LVII.

LVII. Thun (Richard Leop. Gr. v.) erhielt als k. k. Lieutenant unter dem Regiment Capraca den 4ten Juny 1789 das kleinere Ordenskreuz. Den 28. July 1798 erlangte er nebſt dem Kammerſchlüſſel das größere Kreuz und den 15ten Nov. 1799 wurde er zum hochfürſtl. Salzb. Oberſtwachtmeiſter und Kriegsrath ernannt.

LVIII. Auer zu Winkel Freyherr von Gold und Lampeding, (Ant. Alex) bekam das Ordenskreuz den 4. Juny 1789. Raſtlos ſtrebte er, ſich für ſeine zukünftige militäriſche Laufbahn zu bilden. Mit einem blühenden und geſunden Körper trat er 1798 als Fähnrich unter dem Regiment Olivier-Wallis in kaiſerliche Kriegsdienſte.

Sein untadelhafter Wandel, ſein ſanfter Charakter, ſeine Kenntniſſe und ſeine Genauigkeit in Erfüllung aller Pflichten verſchafften ihm bald allgemeine Liebe und Achtung.

Allein ehe ein Jahr verfloß, war er ein Opfer des unglücklichen Franzoſenkriegs. Eine Wunde, die er den 27. May 1799 bey Winterthur in der Schweiz erhielt, brachte ihm den darauf folgenden 14. Juny zu Möſkirchen im Fürſtenbergiſchen den Tod.

LIX. Ueberacker Freyherr zu Sieghardſtein und Pfongau (Wolfg. Joſ. Gr. v.) empfieng aus den Händen Se. Hochfürſtl. Gnaden den 1ſten Jänner 1793 das kleinere Ordenskreuz, und bildet ſich in der Ingenieurſchule zu Wien.

LX. Griming (Felix Freyherr v.) erhielt als k. k. Cadet den 25. July 1799 das kleinere Ordenskreuz.

LXI. Laßberg (Leopold Freyhr. v.) wurde auf Befehl Sr. Hochfürſtl. Gnaden durch ein Decret der hohen Statthalterſchaft vom 5ten Octob. 1801 zum Ritter-Expectanten ernannt, und empfieng den 8. Nov. aus den Händen des Fürſtbiſchofs Sigmund von Chiemſee, gebohrnen Grafen von Zeil-Trauchburg in des erwähnten Fürſtbiſchofs Kapelle das kleinere Ordenskreuz. Studiert im Rupertino.

LXII. Dücker Freyherr von Haßlau zu Urſtein und Winkel (Carl Dismas) gelangte den 15. Dec. 1801 zum Ordenskreuz in der nämlichen Form, und auf die nämliche Art, wie der eben genannte Leopold Freyherr von Laßberg.

Der Orden zählt demnach bisher 62 Mitglieder

Von dieſen ſind

Aus der adelichen Familie von		Aus dem Orden getreten,		Geſtorben als Ritter		Noch bey Leben	
Thun .	3						
Ueberacker	13	Indem		Auf dem		Großrit-	
Rehlingen	6	ſie nicht		Schlacht-		ter . .	5
Prank .	4	ehelos		felde oder			
Griming	6	bleiben		an Wun-		Klein	
Plaz . .	2	wollten;	19	den	6	kreuze .	4
Khuen .	1						
Kuefſtein	2	Indem		An ver-			
Dücker .	6	ſie Geiſt-		ſchiedenen			
Laſſer . .	4	liche wur-		Krank-			
Neuhauß	1	den . .	4	heiten,			
Auer . .	2			Wäh-			
Lodron .	4			rend ei-			
Kuenburg	1			nes Feld-			
Mozel .	1			zuges .	5		
Chriſtani	1						
Schafmann .	2			zu Hauſe	19		
Wicka .	1						
Arco . .	1						
Laßberg .	1						
	62		23		30		9
					62		

Commandeurs hatte bisher der Orden ſieben.

Digitized by Google